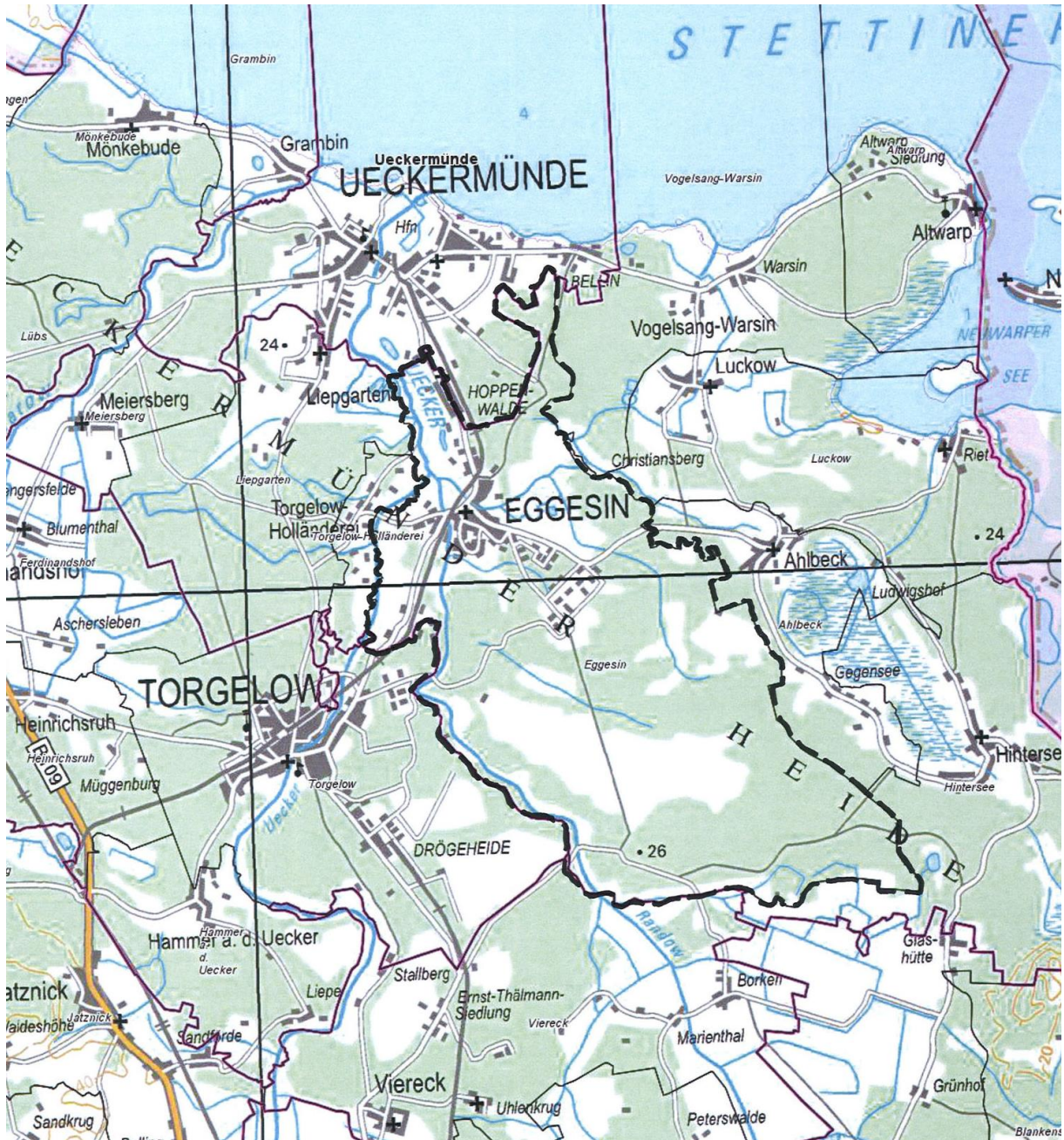


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN EGGESIN



Begründung

Stand 04/ 2015

Für die: Stadt Eggesin
über Amt „Am Stettiner Haff“
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Tel: 039779/2640
Fax: 039779/26442
E-Mail: Stadt-Eggesin@t-online.de

Erarbeitet durch: Dipl.- Ing. Eveline Schütze
Dipl.- Ing. Beate Wagner
Freischaffende Architekten für Stadtplanung
Ziegelbergstr. 8
17033 Neubrandenburg

Tel. 0395/544 2560
Fax. 0395/544 2566
E-Mail: buero@schuetze-wagner.de

Mit: Dipl.-Ing.(FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Landschaftsplanerin
Gerichtsstr. 3
17033 Neubrandenburg

Tel. / Fax. 0395 4225110
E-Mail: kunhart@gmx.net

Stand: 04 / 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	5
1. Vorbemerkungen	5
1.1 Planungsanlass / Zweck des Flächennutzungsplanes	5
1.2 Grundlagen der Planung	6
1.3 Verfahrensablauf	8
2. Ausgangssituation / Rahmenbedingungen	9
2.1 Lage und Bedeutung der Gemeinde im Raum	9
2.2 Naturräumliche Gegebenheiten	10
2.3 Historische Entwicklung	10
2.4 Demografisches	12
3. Landesplanerische Vorgaben und Orientierungen	15
3.1 Übergeordnete Planungen	15
3.2 Gemeindliche Planungen	18
4. Entwicklungskonzept / Flächen- und Funktionsausweisung	19
4.1 Allgemeine Planungsziele	19
4.2 Wohnen / Wohnbauflächen	20
4.3 Handwerk und Gewerbe / gemischte und gewerbliche Bauflächen	23
4.4 Sondergebiete	29
4.5 Gemeinbedarfsanlagen / -einrichtungen	30
4.6 Tourismus	33
4.7 Grün- und Freiflächen / Naherholung	34
4.8 Land- und Forstwirtschaft	35
4.9 Verkehr	36
4.10 Ver- und Entsorgung	38
4.11 Windenergieanlagen / regenerative Energien	40
4.12 Bau- und Bodendenkmale	41
4.13 Wasser- und Abfallwirtschaft	43
4.14 Immissionsschutz	48
4.15 Naturschutz und Landschaftspflege	50
4.16 Sonstige Hinweise	51
5. Zusammenfassung / Flächenbilanz	53
II. UMLTBERICHT	57
1. Einleitung	57
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des FNP	57
1.1.1 Projektbeschreibung	57
1.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen der Vorhaben	58
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	59
1.2.1 Gesetze, Planungsgrundlagen, Schutzausweisungen	59
1.2.2 Abgrenzung der Untersuchungsgebiete	61

2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	63
2.1	Bestandsaufnahme	63
2.1.1	Mensch	63
2.1.2	Flora/ Fauna	64
2.1.3	Boden/ Wasser	68
2.1.4	Klima/ Luft	71
2.1.5	Landschaftsbild	72
2.1.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	74
2.1.7	Natura - Gebiete	74
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	78
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	79
2.2.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	79
2.2.1.1	Mensch	79
2.2.1.2	Flora/ Fauna	79
2.2.1.3	Boden/ Wasser	81
2.2.1.4	Klima / Luft	82
2.2.1.5	Landschaftsbild	82
2.2.1.6	Natura - Gebiete	83
2.2.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	84
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	84
2.3.1	Minimierungsmaßnahmen	84
2.3.2	Kompensationsmaßnahmen	85
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	85
3.	Zusätzliche Angaben	85
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	85
3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	86
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	86
Anhang:		87
Anlage 1	Übersicht der Festpunkte der amtlich geodätischen Grundlagennetze des Landes MV	
Anlage 2	Gewässerverzeichnis	
Anlage 3	Immissionsflächenschallpegel (Standort Gewerbegebiet „Am Binning“)	
Anlage 4	Übersichtskarte der WRRL-berichtspflichtigen Fließgewässer und Maßnahmen zur Umsetzung der EU Wasserrahmenrichtlinie	
Anlage 5	Karte der geschützten Biotop	
Anlage 6	Liste der geschützten Biotop	
Anlage 7 – 10	Standard-datenbögen der Natura – Gebiete	
Anlage 11 – 14	Bögen der Landschaftsbildpotenzial-Bewertung	
Anlage 15	Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten	

I. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

1. Vorbemerkungen

1.1 Planungsanlass / Zweck des Flächennutzungsplanes

Durch die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes möchte die Gemeinde eine gemäß § 1 BauGB geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die Gemeinden haben die hoheitliche Aufgabe (Grundgesetz Artikel 28 Absatz 2), durch städtebauliche Planung die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Der Flächennutzungsplan (F-Plan) stellt das grobmaschige Planungsinstrument der vorbereitenden Bauleitplanung für einen Zeitraum von maximal 15 Jahren nach erstmaliger Aufstellung dar. Rechtliche Grundlage hierfür ist das Baugesetzbuch (BauGB).

Nach § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan

“für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen”.

Der Flächennutzungsplan setzt somit für das gesamte Gemeindegebiet die voraussichtliche Art der Bodennutzung fest. Er hat folgende Bedeutung:

- Als städtebaulicher Leit- und Zielplan hat der Flächennutzungsplan bindende Wirkung für die Gemeinde. Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind die Bebauungspläne zu entwickeln.
- Mit seinen Darstellungen erzeugt der Flächennutzungsplan generell auch Anpassungspflichten für öffentliche Fachplanungsträger.
- Der Flächennutzungsplan wird nicht als Satzung beschlossen und besitzt damit keine eigenen Rechtswirkungen gegenüber Bürgern. Rechtswirkungen ergeben sich jedoch unmittelbar, wenn die Gemeinde auf der Grundlage ihres Flächennutzungsplanes Bebauungspläne aufstellt.
- Im Baugenehmigungsverfahren hat der Flächennutzungsplan Bedeutung für den Außenbereich. Aussagen des Flächennutzungsplanes können eine Bedeutung erhalten, wenn die öffentlichen Belange gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 geprüft werden.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist der Flächennutzungsplan den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Planungsprozess sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die bisherige Gemeindeentwicklung wird in ihrer Struktur bewertet, Mängel werden aufgezeigt und bestehende Nutzungskonflikte entschärft.

Die im Flächennutzungsplan getroffenen Ausweisungen und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung der Gemeinde bedürfen einer ständigen Überprüfung.

Der Flächennutzungsplan umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Eggesin mit der Stadt Eggesin als Gemeindehauptort und dem Ortsteil Hoppenwalde.

Im Flächennutzungsplan werden globale Festsetzungen getroffen.

Lediglich die Flächenverteilung entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet und die voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde können in den Grundzügen dargestellt werden.

Dazu gehören:

- Bauflächen
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald
- Wasserflächen
- Grünflächen
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Verkehrsflächen
- Gemeinbedarfsflächen
- Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, werden nachrichtlich übernommen.

Die Grenzen der Flächen sind maßstäblich bedingt nicht parzellenscharf.

Rechtsverbindliche, parzellenscharfe Grenzziehungen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung oder anderen Satzungen nach dem Baugesetzbuch vorbehalten.

Im Flächennutzungsplan wurden die Zweckbestimmungen der Flächen durch Schraffuren, Zeichen/ Symbole bzw. auch Farbgebung dargestellt. Maßgebend ist die Planzeichenverordnung.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches (EAG Bau) vom 24.06.2004 ist gemäß § 5 Abs. 5 BauGB dem Flächennutzungsplan eine Begründung mit den Angaben nach § 2a (Umweltbericht) beizufügen.

Obwohl die Begründung nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanes ist, durchläuft sie das Verfahren mit, ist also auch Gegenstand der Beschlussfassung des zuständigen Gemeindeorgans.

Die Begründung dient der Verdeutlichung des Planinhalts und seinem besseren Verständnis für die Bürger. In ihr sind Ziele, Zweck und Auswirkungen der Planung darzulegen.

Auf einen separaten Landschaftsplan wurde in der Flächennutzungsplanung der Stadt Eggesin verzichtet. Der Entwurf des Landschaftsplanes (Stand 2005) ist in die Flächennutzungsplanung eingeflossen und die naturräumlichen und ökologisch bedeutsamen Sachverhalte wurden bei der Analyse- und Planungstätigkeit einbezogen. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen wurden im Umweltbericht ermittelt und bewertet. Darüber hinaus wurden Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich erläutert.

1.2 Grundlagen der Planung

Bundesgesetzliche Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I, S.132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509, 1510 f)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154)
- Bundesbodenschutzgesetz-BBodenSchG- (BGBl.1998 Teil Nr. 16 vom 24.03.1998 i.V.m. dem Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern (AbfAltG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01. 1997 (GVBl.M-V S. 43)
- Wasserhaushaltsgesetz –WHG- in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl. I Nr. 59, S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10.05.2007(BGBl I, S. 666)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten i. . Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I 2005 S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-Vogelschutzrichtlinie: „Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 20 vom 26.01.2010), in Kraft getreten am 15.02.2010
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie 92/43/EWG), in Kraft seit dem 05.06.1992, liegt seit dem 01.01.2007 in konsolidierter Fassung vor
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Neufassung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Okt. 2007 (BGBl. I S.2470)
- EU – Wasserrahmenrichtlinie
- Die Richtlinie 2007/60 EG² des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Landesgesetzliche Grundlagen:

- Landesplanungsgesetz (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S.503), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 66, 84)
- Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom 03.05.2005
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) vom 15.06.2011
- Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG MV), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12.Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
- Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz – LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom

22. Oktober 2002 (GVBl. M-V 2003 S.1), zuletzt geändert durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23.02.2010 (GVBl. M-V S. 66)
- Wassergesetz des Landes M-V (LWaG M-V) vom 30. Nov. 1992 in der geänderten Fassung vom 04. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 759, 765)
 - Schutz, Erhalt und Pflege der Alleen in M-V - Gem. Erlass der Umweltministerin und des Wirtschaftsministers vom 19.04.2002- (Amtsblatt MV 2002, S. 510)
 - Landeswaldgesetz für das Land M-V i.d.F. vom 27.07.2011 (GVBl. M-V S. 870)
 - Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern, erste Fortschreibung Okt.2009
 - Gutachterliches Landschaftsprogramm, Umweltministerium M-V, Stand August 2003
 - Hinweise für die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern (WKA-Hinweise M-V) vom 20. Oktober 2004 (AmtsBl. M-V 2004, S. 966)
 - Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011 S. 777)
 - Straßen- und Wegegesetz des Landes MV vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert am
 - 20. Mai 2011
 - Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (BrSchG) für Meckl.- Vorp. in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVBl. M-V, S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVBl. M-V, S. 282)

Sonstige Grundlagen

- Integriertes Stadtentwicklungskonzept
- Zielpyramide (Stand 31.12.2012)
- Monitoring Stadtentwicklung (Fortschreibung zum Stichtag 31.12.2012)
- Rechtswirksame und laufende B-Planverfahren
- Kartengrundlage:
Topografische Karte im M 1 : 10 000 des Landesamtes für innere Verwaltung M-V,
Stand Febr. 2012
- Geo Portal M-V, mit Genehmigung des Landesamtes für innere Verwaltung Schwerin vom 15.04.2010
- Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern: Zensus 2011, SIS-Online Gemeindedaten
- die Hauptsatzung der Stadt Eggesin in der aktuellen Fassung
- Stand der Flächennutzungsplanung von 06 / 2010

1.3 Verfahrensablauf

Die Stadtvertretung hat am 14.11.2000 die Wiederaufnahme des Aufstellungsverfahrens beschlossen.

Die Planungsanzeige erfolgte mit Schreiben vom 08.07.2003. Im gleichen Jahr wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchgeführt. Am 09.12.2004 fasste die Stadtvertretung den Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss. Vom 02.03.2005 bis 04.04.2005 hat der Entwurf öffentlich ausgelegen. Parallel dazu wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Durch die Stadtvertretung wurden am 30.03.2006 die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden behandelt.

Da das Verfahren nicht bis zum Stichtag 20.07.2006 abgeschlossen wurde, ist das Verfahren nach den Vorschriften des BauGB 2004 zu Ende zu führen.

Neben dem Flächennutzungsplan hatte die Stadt Eggesin auch einen Landschaftsplan beauftragt, der jedoch verfahrensrechtlich nicht zum Abschluss gebracht wurde. Die für die

Flächennutzungsplanung relevanten Inhalte wurden in den Planentwurf (März 2010) und in die Begründung und den Umweltbericht übernommen.

Dieser 2. Entwurf wurde am 29.04.2010 zur erneuten Beteiligung der Träger und der Öffentlichkeit beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand im Zeitraum vom 23.06.2010 bis zum 26.07.2010 statt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.06.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft.

Auf Grund geänderter Planungsabsichten, notwendiger Bestandsaktualisierungen bei der Ausweisung von Flächen, Angaben zur Bevölkerungsentwicklung und des Wohnungsbestandes sowie der Anwendung aktueller Rechtsgrundlagen hat die Verwaltung der Stadtvertretung empfohlen, auf der Grundlage einer aktuellen digitalen topographischen Karte den Stand des Flächennutzungsplanes vom Juni 2010 zu übernehmen und gemäß den vorliegenden Hinweisen aus der Beteiligungsrund von 2010 zu korrigieren bzw. zu ergänzen. Die Einarbeitung erfolgte in der vorliegenden Fassung (04/2014). Auf Grund einiger geänderter Flächendarstellungen, wird diese nochmal den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit in einer erneuten Auslegung zur Kenntnis gegeben. Den Beschluss dazu hat die Stadtvertretung am 15.05.2014 gefasst.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 27.06.2014 bis zum 29.07.2014 statt. Mit Schreiben vom 10.06.2014 wurden die Betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut am Verfahren beteiligt.

Die eingegangenen Hinweise und Bedenken haben die Stadtvertreter am 16.10.2014 geprüft und den Abwägungsbeschluss gefasst. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Auf Grund eines Formfehlers bei der Bekanntmachung des Offenlegungsbeschlusses ist die Auslegung zu wiederholen. Dies haben die Stadtvertreter ebenfalls am 16.10.2014 beschlossen. In der Zeit vom 06.03.2015 bis zum 09.04.2015 hat der Entwurf 04/2014 nochmals ausgelegt. Es wurden seitens der Öffentlichkeit keine Hinweise /Bedenken oder Anregungen vorgebracht, so dass am 21.05.2015 der Feststellungsbeschluss durch die Stadtvertretung Eggesin gefasst wurde.

2. Ausgangssituation / Rahmenbedingungen

2.1 Lage und Bedeutung der Gemeinde im Raum

Seit der letzten Kreisgebietsreform im Jahr 2011 gehört die Gemeinde zum Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Planungsregion Vorpommern, angrenzend an die Region Mecklenburgische Seenplatte im Westen und die Republik Polen im Osten. Die Stadt Eggesin ist geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“.

Eggesin liegt im Nordosten Vorpommerns im grenznahen Bereich zu Polen zwischen den Städten Torgelow und Ueckermünde, ca. 85 km von der Kreisstadt Greifswald entfernt.

Sie wird von folgenden Nachbargemeinden begrenzt:

im Norden:	Stadt Ueckermünde
im Osten:	Amtsgebiet „Am Stettiner Haff“ (durch die Gemeinden Vogel- sang/Warsin, Luckow, Ahlbeck, Hintersee,)
im Süden:	Amtsgebiet Uecker-Randow-Tal (Gemeinden Borken und Viereck)
im Westen:	Amtsgebiet Torgelow-Ferdinandshof (Stadt Torgelow)
im Nordwesten:	Gemeinde Liepgarten (Amtsgebiet „Am Stettiner Haff“)

Zu Eggesin gehört der Ortsteil

- Hoppenwalde

sowie die Wohnsiedlungen

- EggesinTeerofen
- Gumnitz
- Karpin.

Die Gemeinde hat eine Gesamtkatasterfläche von ca. 8.800 ha.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt durch:

- die Landesstraßen 28 und 32
- die Kreisstraße VG 76
- sowie durch die Eisenbahnstrecke 6771 Jatznick – Ueckermünde, die die Gemarkungen Eggesin und Hoppenwalde durchquert.

2.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich der Ueckermünder Heide, in einem Landgebiet, das sich südlich des Oderhaffs und östlich der Randow/Uecker erstreckt. Die wichtigsten natürlichen Gliederungselemente dieses sanftwelligen bis ebenen Landschaftsraumes sind die Flussniederungen der Uecker, der Randow und des Winkelmanngrabens sowie die Niederungen des Eggesiner Sees.

Das Geländenniveau der Niederungen liegt zwischen 0,0 und 0,9 m über HN und steigt am höchsten Punkt bis auf 26,3 m ü. HN im südlichen Bereich des Planungsgebietes, am Schwarzen See, an.

Geologisch betrachtet liegt das Planungsgebiet im Bereich des ausgedehnten Talsandgebietes des ehemaligen jungpleistozänen Haffstausees. In diesem Gebiet wurden durch Schmelzwässer mächtige Talsande abgelagert, denen Schluff- und Tonlagen eingeschaltet sind und auf dem Geschiebemergel der Grundmoräne des Pommerschen Stadiums der Weichselkaltzeit lagern.

Die Ackerflächen beschränken sich zumeist auf schmale Übergangszonen zwischen den organischen Nassböden und den höher gelegenen sandigen Mineralbodenflächen, auf denen die Kiefernwaldgebiete dominieren.

Der nordöstliche Teil des Planungsgebietes besitzt den Schutzstatus eines Landschaftsschutzgebietes; der Eggesiner See und der südliche Bereich des Randowtales besitzen den Schutzstatus eines Geschützten Landschaftsbestandteiles bzw. eines Biotops. Westlich der Ortslagen Eggesin und Hoppenwalde erstrecken sich die Niederungsgebiete der Randow und der Uecker entlang der Gemeindegrenze. Die Ortslage Eggesin wird im Nordosten durchzogen von der Niederung des Winkelmanngrabens (Zufluss zur Randow). Daran schließt sich im Nordosten der stark verlandete Eggesiner See an. Der östliche und südliche Teil des Gemeindegebietes werden geprägt durch umfangreiche Waldgebiete und sind mit Bruchwäldern durchzogen.

Das nördliche und westliche Gemeindegebiet ist Teil des Ende 2004 gegründeten Naturparks „Am Stettiner Haff“.

Eggesin befindet sich im Rückstaubereich der Uecker und der Randow. Bereiche entlang der Randow und Uecker sind daher hochwassergefährdet. Bei Sturmflut in der Ostsee ist gemäß dem aktuellen Regelwerk Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern (Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasser, 2-5/2012) in diesen Bereichen mit einem Bemessungshochwasser (BHW) von 2,10 m ü. NHN (= 1,95 m ü. HN) zu rechnen.

2.3 Historische Entwicklung

Eggesin

In der Umgebung gibt es viele Zeugnisse frühgeschichtlicher Besiedelung. Die erste urkundliche Erwähnung der wendischen Siedlung Eggesin in der Schenkungsurkunde des Dorfes Gizyn an das Kloster Grobe auf Usedom stammt aus dem Jahr 1216.

Die Entwicklung Eggesins als Bauerndorf erfolgte bis zum 30jährigen Krieg relativ kontinuierlich.

Im 30jährigen Krieg und in den nachfolgenden schwedisch-polnischen sowie norddeutschen Kriegen geriet Eggesin unter schwedische, polnische, zuletzt preußische Herrschaft. Nach dem 30jährigen Krieg wurde Eggesin neu besiedelt und hatte 1693 mit 14 Gehöften bereits ein Straßennetz, das dem heutigen Grundnetz im Ortskern entspricht. Aus dieser Zeit stammt die alte Fachwerkkirche. Parallel zu Eggesin entwickelte sich im 18. Jahrhundert die Gemeinde Gumnitz, deren Einwohner von der Torfstecherei lebten.

Eggesin umfasste 1865 etwa 266 Familien mit 1.100 Einwohnern, vor allem Bauern, Schiffer, Ziegelerbeiter und 2 Gehöfte zur Teerschwelerei.

Mit der industriellen Entwicklung im 19. Jahrhundert wurde die Eisenbahnlinie eröffnet. In dieser Zeit erfolgten die Eingemeindung des Dorfes Gumnitz (1893) und die Vergrößerung der Siedlungsbereiche (Ueckermünder Straße, Heidestraße, Waldstraße, Lindenstraße, Luckower Straße). Eine Schule wurde 1892 und die neue Kirche 1910 erbaut.

Nach dem 2. Weltkrieg vollzog sich eine rasante Entwicklung der Bedeutung und Größe Eggesins, in erster Linie als Garnisonsstadt, aber auch als Produktionsstandort (Elektromotorenwerk).

1952 wurde die Siedlung Karpin als eigenständige Holzhaussiedlung für die kasernierte Volkspolizei errichtet, die neun Jahre später von der Nationalen Volksarmee übernommen wurde.

Aus Anlass der 750-Jahr-Feier bekam Eggesin 1966 das Stadtrecht verliehen. Die Entwicklung der Einwohnerzahl Eggesins basiert zum großen Teil auf der Ansiedlung von Armeeangehörigen. Von 1976 bis 1990 stieg die Einwohnerzahl um fast ein Drittel an. Ab 1990 bis heute ist sie um fast ein Drittel zurückgegangen, was mit dem Abzug der Bundeswehr zusammenhängt.

1992 wurde die Gemeinde Hoppenwalde eingemeindet.

Hoppenwalde

Hoppenwalde ist eine Pfälzersiedlung. 1747 rief Friedrich II. Ausländer nach Pommern. Sieben katholische Kolonisten bekamen Land von der Stadt Ueckermünde. Hoppenwalde erhielt seinen Namen nach dem Staatsminister von Happon und wurde bis 1830 Happonwalde genannt. 1847 brannten drei Bauernhöfe gänzlich nieder. 1866 umfasste das Dorf 23 Häuser mit 320 Einwohnern. 1884 bekam Hoppenwalde durch den Bau der Eisenbahnstrecke und durch Errichtung einer Haltestelle eine bessere Verbindung mit anderen Orten. Erst 1885 wurden große Teile auf der Ostseite der Straße befestigt. Die ersten Kolonisten ernährten sich von der Landwirtschaft. Mit Auffinden von Lehm wurde eine gemeinschaftliche Ziegelei errichtet, später hatte jeder Bauer seine eigene Ziegelei. Die ursprüngliche Bebauung befand sich hier in der ersten und zweiten Reihe entlang der Straße. Mit der Anlage von Stichstraßen wurde auch der Raum in der Tiefe erschlossen. Im Osten ist dieser jedoch von der nach Ueckermünde führenden Bahnlinie begrenzt. In der Ortsmitte ist der Raum auch bis zum

Bahndamm genutzt. Im Süden von Hoppenwalde befinden sich ein Kiefernwald und im Norden Ackerflächen zwischen Bahn und Bebauung. Im Westen von Hoppenwalde wurden in jüngerer Vergangenheit Erschließungen bis an den Rand der Ueckerniederung gelegt. An diesen Straßen sind einige Wohn- und Gewerbeneubauten entstanden. Zum 31.12.2012 lebten in Hoppenwalde 406 Einwohner.

Durch den schrittweisen Bundeswehrrabzug seit Mitte der 90er Jahre ist Eggesin wieder einem Wandel unterzogen. Die Standortverlagerung bedingte einen dramatischen Einwohnerrückgang und einhergehend damit einen wachsenden Leerstand an Wohnungen. Eggesin hat sich daher nicht nur mit der Konversion der Kasernenflächen zu beschäftigen, sondern steht vor einem radikalen Wandel der gesamten Stadtstruktur, von der Konversion einer Garnisonsstadt zur Wohnstadt im Grünen.

2.4 Demografisches

Die Daten über die Bevölkerung einer Region geben Auskunft über Anzahl der Einwohner und die Zusammensetzung nach Alter und Geschlecht. Eine Beobachtung und Analyse der Entwicklungen ist für die Entwicklung einer Gemeinde von besonderer Wichtigkeit. Hieraus lassen sich Bedarfe für die infrastrukturelle Ausstattung und für die Planung von zielgruppengerechter infrastrukturellen Einrichtungen sowie wohnungswirtschaftliche Prognosen ableiten.

Eggesin zählt zu den Städten in Mecklenburg – Vorpommern, die durch einen permanenten Bevölkerungsverlust gekennzeichnet sind. Im Zeitraum von 1990 bis 2000 verringerte sich die Zahl der Einwohner um 26,9 % (=2450 Personen).

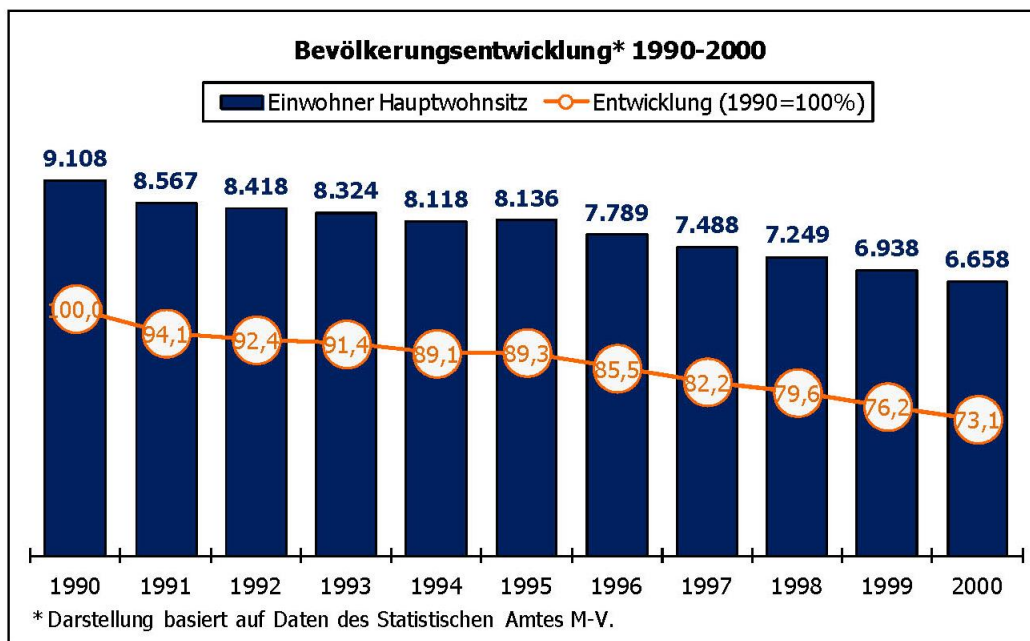


Abb. Bevölkerungsentwicklung in Eggesin 1990 – 2000 (Daten Stat. Landesamt),
Quelle: Monitoring Stadtentwicklung

Auch nach dem Jahr 2000 setzte sich dieser Trend fort. Bis Ende 2012 nahm die Bevölkerung um weitere 1422 Personen ab. Das entspricht einem Verlust von 22,3 %. Zum Jahresende 2012 lebten 4965 Einwohner mit Hauptwohnsitz in Eggesin.

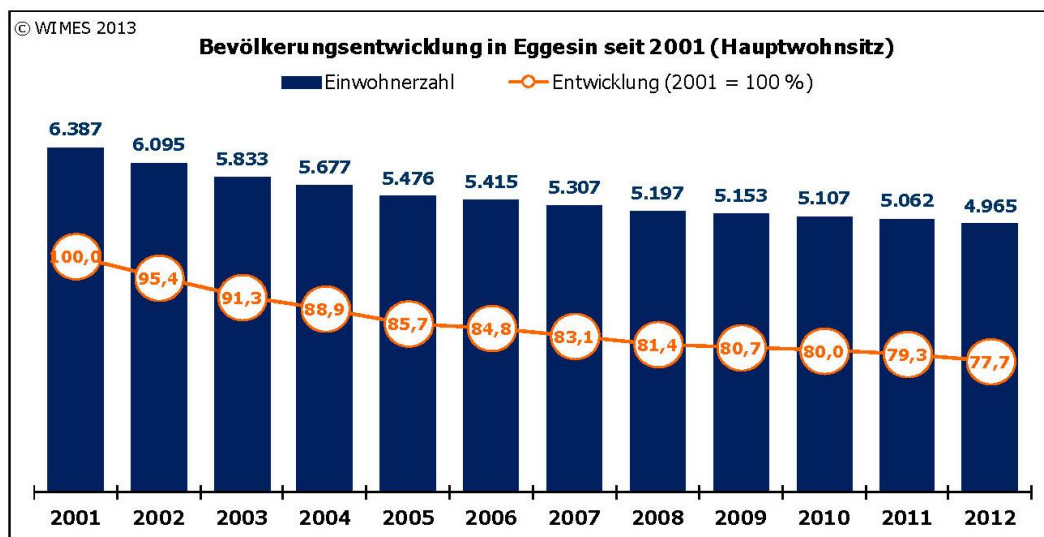


Abb. Bevölkerungsentwicklung in Eggesin 2001 – 2012 (Melderegister Stadt Eggesin),
Quelle: Monitoring Stadtentwicklung

Der Bevölkerungsrückgang betrug im Zeitraum von 1990 bis 2012 rund 45.5 %. Dies ist vor allem auf zwei Faktoren zurückzuführen: 1. Arbeitsmangel und 2. Abzug der Bundeswehr. Ein weiterer entscheidender Faktor ist das noch zu geringe Angebot an individuellen Wohnformen.

Der Einwohnerrückgang ist in Eggesin auf einen negativen Wanderungssaldo und ein un- ausgeglichenes Saldo zwischen Geburten und Sterbefällen zurückzuführen. Mit den Bevölkerungsverlusten gehen demographische Strukturveränderungen einher.

Für die Stadtentwicklung ist nicht nur die absolute Zahl der Einwohner von Bedeutung, sondern auch ihre Altersstruktur. Die zunehmende Alterung der Bevölkerung führte In der Stadt Eggesin von 2001 bis 2012 zu einem Zuwachs der Senioren ab 65 Jahre von 32,4%. Auf einen Zugewinn von 14,2% kann die Altersgruppe der Kinder bis 6 Jahre verweisen. Deutliche Einwohnerverluste gab es im Betrachtungszeitraum bei den Kindern von 6-15 Jahren (41,4%), bei den Jugendlichen von 15-25 Jahren (65,2%).

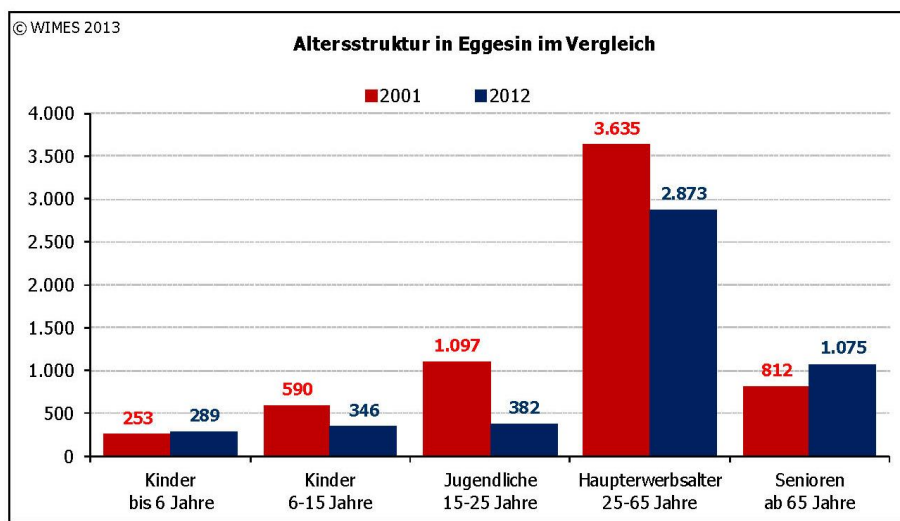


Abb.: Altersstruktur in Eggesin 2001 und 2012
Quelle: Monitoring Stadtentwicklung

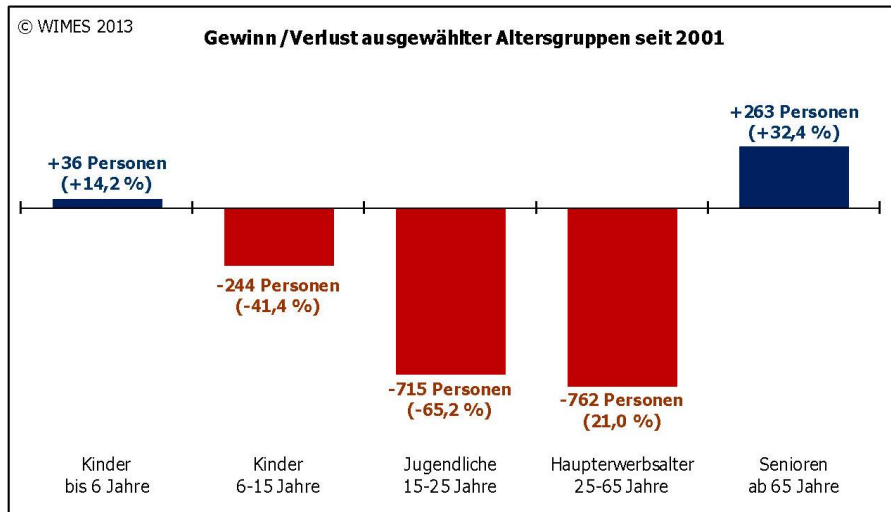


Abb.: Gewinn bzw. Verlust ausgewählter Altersgruppen seit 2001
 Quelle: Monitoring Stadtentwicklung

Durch das Nachrücken der 2001 quantitativ stark vertretenen 40- bis 49jährigen wird das Durchschnittsalter weiter angehoben.

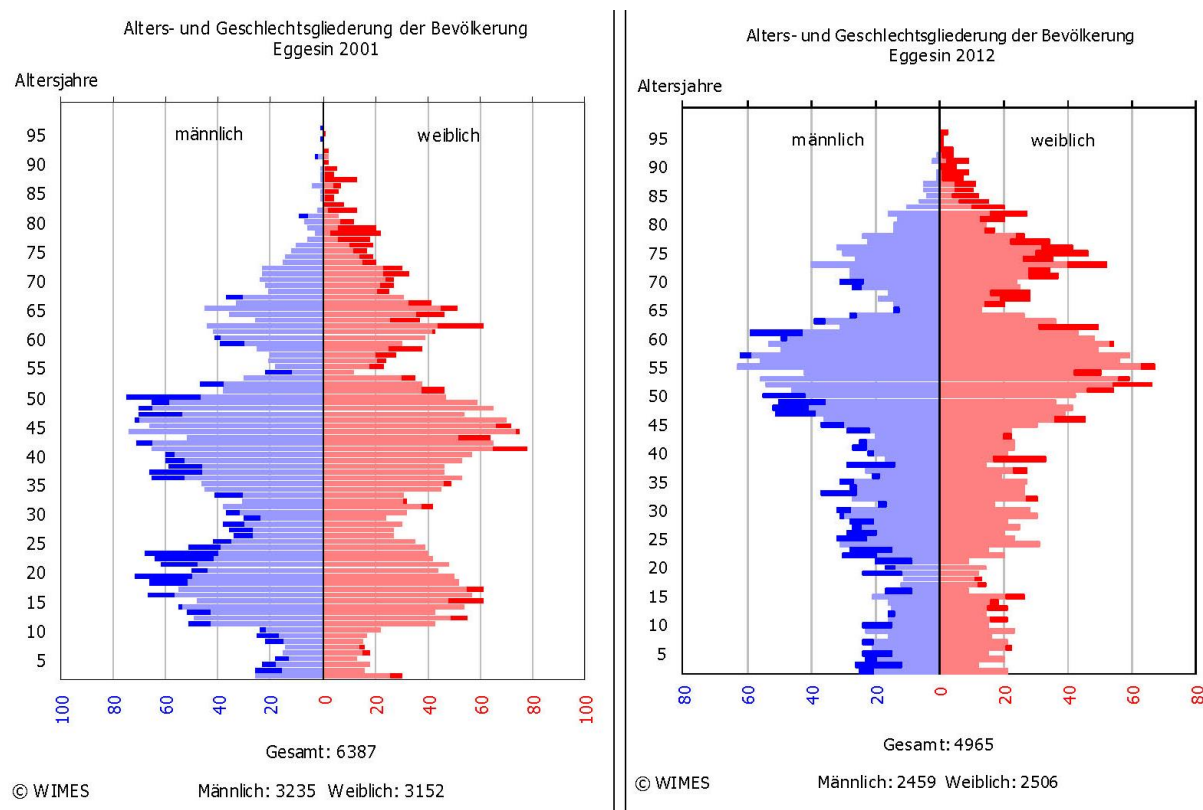


Abb.: Alters- und Geschlechtsgliederung am 31.12.2001 und 31.12.2012
 Quelle: Monitoring Stadtentwicklung

Auffällig ist, dass die Altersgruppe der 20- bis 40jährigen recht schwach vertreten ist. Dies folgt jedoch dem allgemeinen Trend des Landes Mecklenburg-Vorpommern, indem auf Grund von Arbeitsmangel gut ausgebildete, junge Leute die Region verlassen. Im Falle von Eggesin ist hier die Bundeswehr als größter Arbeitgeber weggefallen. Deshalb ist es auch im Besonderen geboten, durch Förderung der ansässigen Wirtschaft und Steigerung der Attrak-

tivität für potenzielle Investoren die Abwanderung der jungen Bevölkerungsgruppen aus der Stadt zu mindern.

Die Bevölkerungsdichte (Stand 31.12.2012) verhält sich im Vergleich wie folgt:

Eggesin 56,4 EW/km²

Kreis 60,9 EW/km²

Land 68,9 EW/km²

Damit liegt Eggesin in der Bevölkerungsdichte unter dem Landes- und auch geringfügig unter dem Kreisdurchschnitt.

Ziel der weiteren gemeindlichen Entwicklung sollte es sein, die Einwohnerzahl langfristig zu stabilisieren, wobei die Bereitstellung von bedarfsgerechtem Wohnraum und Bauland sowie die langfristige Schaffung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle spielen.

Da die Geburtenrate in den letzten zehn Jahren einen leichten Aufwärtstrend zeigt, muss es Ziel der Bemühungen sein, die Abwanderung zu stoppen.

Laut dem regional-realistischen Szenario der Bevölkerungsprognose wurde ein Einwohnerrückgang von 2004 bis 2020 auf 80,6 % prognostiziert.

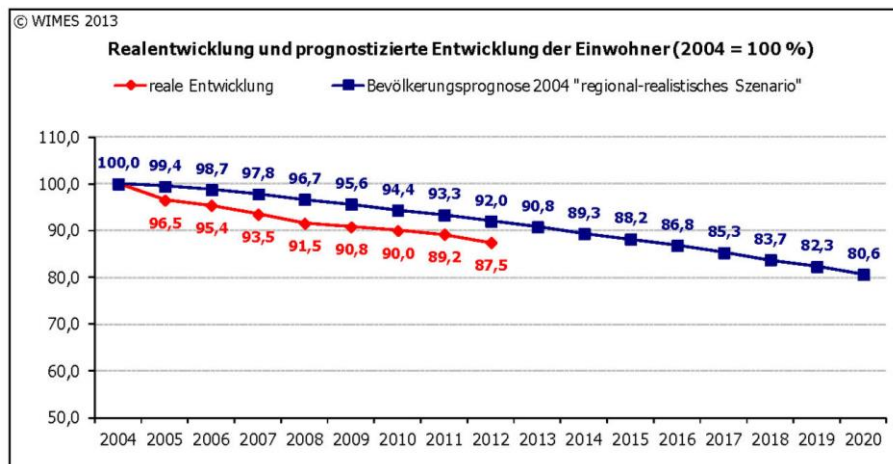


Abb.: Abgleich der Realentwicklung mit der Bevölkerungsprognose
Quelle: Monitoring Stadtentwicklung

Ein Abgleich der Realentwicklung mit der Bevölkerungsprognose macht deutlich, dass sich bis zum Jahr 2020 die Einwohnerzahl auf ca. 4.500 verringern wird.

3. Landesplanerische Vorgaben und Orientierungen

3.1 Übergeordnete Planungen

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in der Region wurden im **Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)** dargestellt. Das RREP stellt ein fachübergreifendes Planwerk für die räumliche Entwicklung der Planungsregion Vorpommern dar. Darin erfolgt eine regionale Ausformung der Grundsätze und Ziele des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (Stand 2005).

Durch Landesverordnung vom 19.08.2010 wurde das RREP Vorpommern zur Verbindlichkeit gebracht.

Nach § 5 Landesplanungsgesetz sind bei Planungen und Maßnahmen im Planungsraum die im RREP formulierten überfachlichen und fachlichen Ziele von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen Planungsträgern zu beachten.

Das RREP entfaltet Bindungswirkung gegenüber Behörden des Bundes, kommunalen Gebietskörperschaften und auch gegenüber Personen des Privatrechts bei der Durchführung raumbedeutsamer Vorhaben als auch in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

Gemäß dem RREP VP wurde Eggesin die zentralörtliche Funktion eines Grundzentrums zugeordnet.

Laut Programmpunkt 3.2.4 sollen Grundzentren die Bevölkerung ihres Nahbereiches (ca. 6.500 EW) mit Leistungen des qualifizierten Grundbedarfes versorgen. Sie sollen als überörtlich bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt werden.

Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung sind die Zentralen Orte. Sie sollen sich funktionsgerecht entwickeln. In den übrigen Gemeinden ist die Wohnbauflächenentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung der Orte ergibt, zu orientieren. Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen hat in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen. Der Entstehung neuer Splittersiedlungen sowie der Erweiterung vorhandener ist entgegen zu wirken.

Im RREP sind für das Gemeindegebiet differenzierte Vorrang- und Vorsorgeräume bzw. Vorrang- und Eignungsgebiete ausgewiesen, welche bei der Aufstellung von gemeindlichen Entwicklungszielen im Flächennutzungsplan zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

- Der überwiegende Teil des Gemeindegebietes befindet sich in einem Tourismusentwicklungsraum. Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.
- Teile des nördlichen Gemeindegebietes sind ausgewiesen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume). Hier soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.
- In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Bereich Eggesiner See) ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege der Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen einzuräumen. Mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege unvereinbare Planungen, Maßnahmen und Vorhaben sind auszuschließen.
- In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.
- Schutzgebiete sollen, soweit dies der Schutzzweck erlaubt, der Allgemeinheit zugänglich gemacht und für die naturkundliche Information der Öffentlichkeit genutzt werden. Entsprechende Einrichtungen für die Umweltbildung sollen entstehen.
- In der Planungsregion soll ein Verbund von Wander-, Radwander- und Reitwegenetzen einschließlich zugeordneter Raststellen und möglichst an Ortslagen gebundene Erlebnisbereiche geschaffen werden. Mit diesen Wegenetzen sollen die attraktiven Landschaftsräume nach innen erschlossen und nach außen untereinander verbunden wer-

den. In Schutzgebieten sollen im Interesse der Erlebbarkeit von Natur und Landschaft vorhandene Wege weiterhin für Wanderer und Radwanderer nutzbar sein.

An geeigneten Flussabschnitten (Randow) soll eine touristische Infrastruktur für das Wasserwandern mit Ruder-, Paddel- und Motorbooten geschaffen werden.

- In den Vorbehaltsgebieten Trinkwasser soll dem Trinkwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In Vorbehaltsgebieten Trinkwasser sind alle Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden.

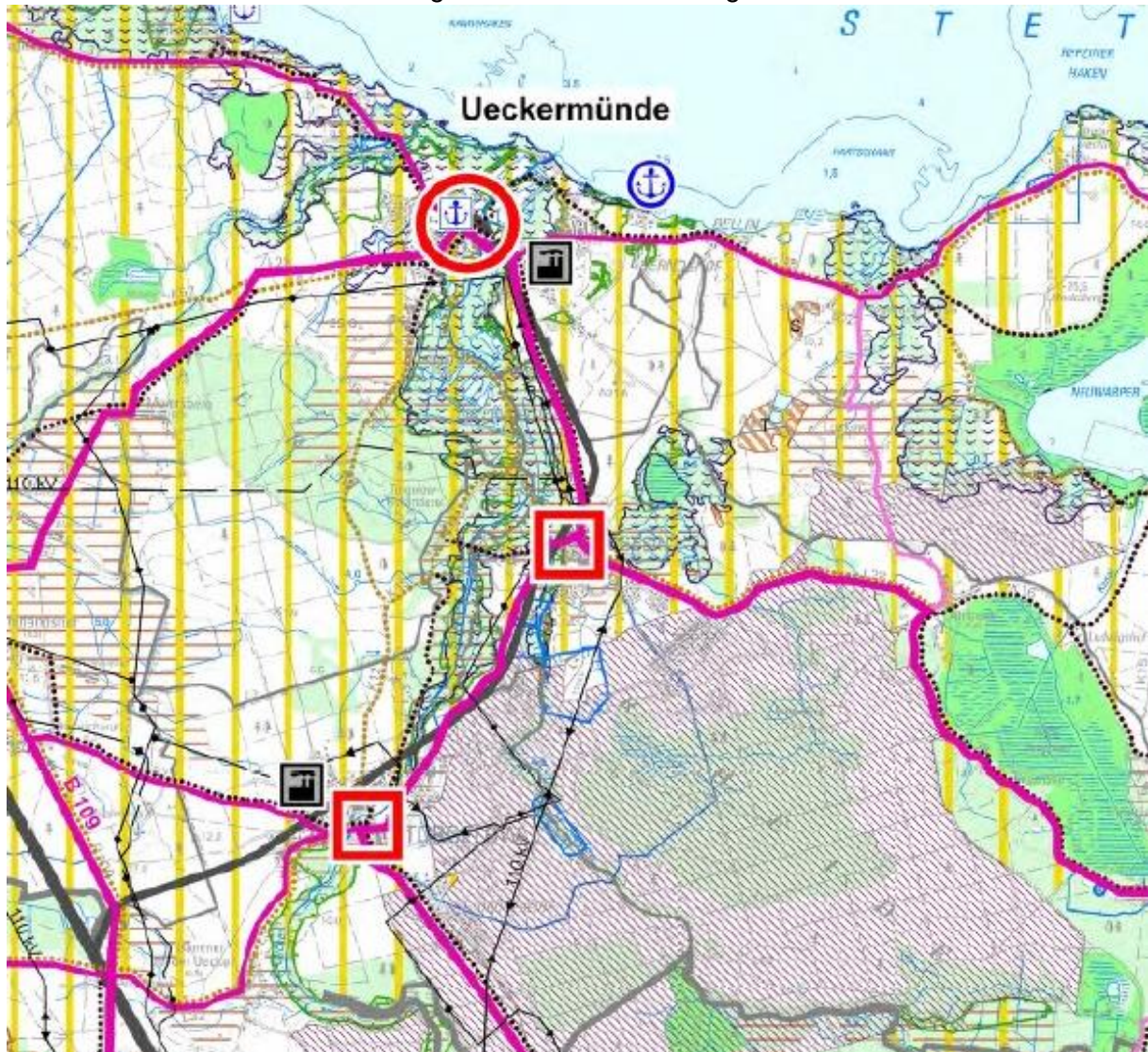


Abb.: Auszug aus dem RREP Vorpommern

Mit dem **Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan für die Planungsregion der Region Vorpommern** (1. Fortschreibung vom Okt. 2009) waren die Anforderungen des Europäischen Schutzsystems „Natura 2000“ und die veränderten Rahmenbedingungen durch die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union zu berücksichtigen.

Als gutachtliches Planwerk stellt der Landschaftsrahmenplan die Naturschutzbelange ausschließlich nach fachlichen Kriterien dar. Erst im Zuge der Integration seiner raumbedeutsamen Inhalte in das Regionale Raumentwicklungsprogramm erfolgt durch die Raumordnungsbehörden eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen.

Die Aussagen, die nicht in das RREP aufgenommen werden, behalten ihren fachgutachterlichen Charakter bei und sind in Verwaltungsverfahren (z. B. örtliche Landschaftsplanung, Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft) zu berücksichtigen.

3.2 Gemeindliche Planungen

Nachfolgende Planverfahren sind in die Flächennutzungsplanung eingeflossen:

Verbindliche Bauleitplanungen

Art der Planung	Bezeichnung	Stand
B- Plan Nr. 02.92	„Gewerbegebiet Ueckermünder Straße“	Rechtskraft
B- Plan Nr. 03.92	„Wohngebiet Luckower Straße / seestraße“	Rechtskraft
VE- Plan Nr. 01.95	„Reihenhausanlage Luckower Straße“	Rechtskraft
B- Plan Nr. 01.97	„Wohngebiet Waldstraße / Heidestraße“	im Verfahren
B- Plan Nr. 1/2001	„Neuordnungsgebiet Vorpommernkaserne“	im Verfahren
B-Plan Nr. 11/2011	„Gewerbegebiet Wiesenstraße“	Rechtskraft
B-Plan Nr. 9/2006	„Künstlerwerkstatt mit Galerie“	im Verfahren
B-Plan Nr. 10/2010	„Sondergebiet an der Randow“	im Verfahren
Abrundungssatzung	„Bereich des Knotenpunktes Karl-Marx-Straße/ Heidestraße/ Hinzenkamp“	Rechtskraft

Informelle Planungen

Die nachfolgend aufgeführten Planungen haben in der Flächennutzungsplanung Berücksichtigung gefunden:

Art der Planung	Bezeichnung	Stand
Städtebauliche Rahmenplanung		2008
1. Fortschreibung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes		31.12.2005
Monitoring Stadtentwicklung		31.12.2012

4. Entwicklungskonzept / Flächen- und Funktionsausweisung

4.1 Allgemeine Planungsziele

Der Flächennutzungsplan soll dazu beitragen, das mögliche städtebauliche Gewicht der Ortsteile der Gemeinde und ihre harmonische Entwicklung zu entfalten, um eine organische Siedlungsstruktur in der Gemeinde zu erreichen.

Die Entwicklung der Gemeinde soll sich daher an ihrem Eigenbedarf, insbesondere aber auch an der Sicherung der vorhandenen Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur mit Versorgungsfunktion für umliegende Gemeinden ausrichten. Die wichtigsten Impulse zur Gemeindeentwicklung gehen von den ansässigen Firmen und dem vorhandenen Fremdenverkehrs- und Erholungspotenzial und seiner Umgebung sowie den vorhandenen öffentlichen Einrichtungen aus.

Bei der Entwicklung von Siedlungsflächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktureinrichtungen ist auf eine geringe Flächeninanspruchnahme hinzuwirken. Vorrang vor der Neuausweisung von Siedlungsflächen haben die Sanierung erhaltenswerter Bausubstanz und die Nutzung vorhandener innerörtlicher Siedlungsflächen. Die Planung der Gemeinde ist somit grundsätzlich auf die Innenentwicklung zu orientieren. Das Landschaftsbild, die historisch gewachsenen Ortsbilder und die schützenswerte Bausubstanz sind zu erhalten und zu bewahren.

Dabei stellt sich in Eggesin eine besondere Situation dar. Wie schon beschrieben, hat sich in den letzten Jahren ein grundlegender Wandel in der Arbeits-, Einwohner- und somit auch in der Stadtstruktur vollzogen. Mit dem Wegfall der Bundeswehr als Arbeitgeber haben auch viele jüngere Einwohner die Stadt verlassen.

Dies ging einher mit zunehmendem Wohnungsleerstand und der Rückgabe früherer Kasernenflächen in die Verwaltung der Stadt. So muss sich die Stadt mit ihrer Entwicklung diesen neuen Bedingungen und Anforderungen stellen. Dies ist in der Vergangenheit auch schon in der Erarbeitung des ISEK-Eggesin geschehen. Mit dem Monitoring Stadtentwicklung werden die Prognosen, Szenarien und Bedarfsberechnungen für die perspektivische Stadtentwicklung turnusmäßig geprüft und aktuell fortgeschrieben.

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eggesin wurde die Flächeninanspruchnahme in den einzelnen Ortsteilen entsprechend dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung, den vorhandenen Planungen und dem anzustrebenden Stadtbild bemessen. Der vorhandene Bestand der verschiedenen Nutzungen wurde ebenfalls, soweit möglich, aktualisiert.

Folgende Planungsziele sind in der Gemeinde Stadt Eggesin angestrebt:

- Sicherung, Erhalt und Entwicklung der Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.
- Sicherung der vorhandenen regionalen Wirtschaft unter Berücksichtigung des Erhalts und der Entwicklung des Landschaftsbildes.
- Stabilisierung der Einwohnerzahlen.
- Steigerung der Attraktivität als Wohnstandort.
- Wandel von einer Garnisonsstadt zu einer Wohnstadt im Grünen.
- Entwicklung eines „sanften“ Tourismus und eine Qualitätssteigerung der dazugehörigen privaten und öffentlichen Einrichtungen.

4.2 Wohnen / Wohnbauflächen

Daten und Angaben in diesem Abschnitt sind dem Monitoring Stadtentwicklung 2012, dem Ergebnis der letzten bundesweiten Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus 2011) entnommen.

Ausgehend von einem Wohnungsbestand von 2906 WE im Jahr 1990 hat sich der Bestand zum Jahr 2012 auf 2550 WE verringert. In dieser Zeit wurden insgesamt 675 WE abgebrochen und 324 WE neu gebaut. Durch Veränderungen im Bestand reduzierte sich die Wohnungsanzahl um weitere 5 Wohnungseinheiten.

Die 2550 WE befinden sich in 766 Gebäuden, was auf einen hohen Anteil Mehrfamilienhäuser schließen lässt.

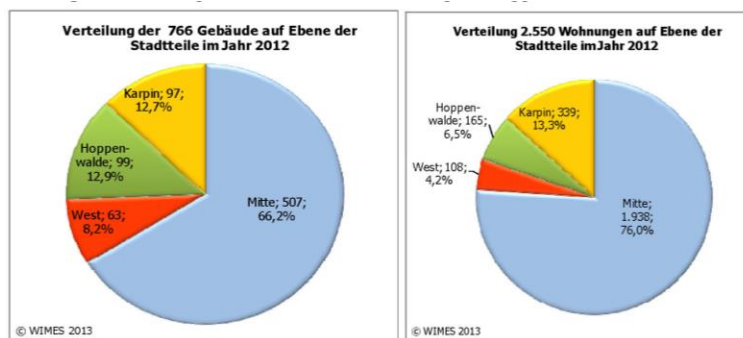
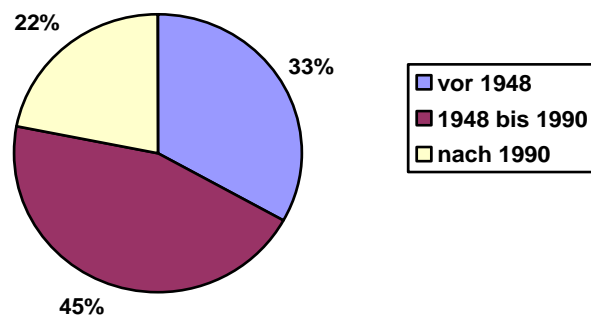


Abb.: Verteilung der Gebäude sowie Wohnungen in Eggesin 2012
Quelle: Monitoring Stadtentwicklung

Wohnungsbestand nach Baualter (Quelle: Zensus 2011)



Der überwiegende Teil des Wohnungsbestandes im Gemeindegebiet der Stadt Eggesin wurde zwischen 1948 bis 1990 erbaut.

Mit einem Anteil von insg. 47,3 % (1204 WE) befinden sich nahezu die Hälfte der Wohnungen in vollsanierten bzw. neu gebauten Gebäuden. Im Jahr 2005 lag der Wert nur bei 38,5 %. Nur 7,8 % des Wohnungsbestandes befinden sich in unsanierten Gebäuden.

Die durchschnittliche Wohnungsgröße in Eggesin liegt bei ca. 80 m² bei einer durchschnittlichen Anzahl der Räume von 3,9. Die Anzahl der Räume und die durchschnittliche Wohngröße liegen vergleichsweise unter den Werten des Gemeindeverbandes „Am Stettiner Haff“ mit 90,5 und 4,3 und unter dem bundesdeutschen Wert von 90,1 und 4,4.*

(*Quelle Zensus 2011)

Über die Hälfte (56,1 %) des Wohnungsbestandes befindet sich in Privateigentum. Weitere 38,7 % der Wohnungen gehören zum Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt.

Nach dem konsequenten Wohnungsrückbau standen Ende 2012 noch 139 WE leer. Gemessen am Gesamtwohnungsbestand ergibt dies eine Leerstandsquote von 5,5 %.

Daraus abgeleitet lag die Zahl der wohnungsnachfragenden Haushalte (Wohnungsbestand abzüglich Leerstand) bei 2.411 Haushalten (HH).

Am 31.12.2012 waren neben 4.965 Personen mit Hauptwohnsitz (dav. leben 80 Einwohner in Heimen), auch weitere 485 mit Nebenwohnsitz in der Stadt Eggesin gemeldet. Das bedeutet, dass insgesamt 5.370 Einwohner Wohnraum nachfragten. Die durchschnittliche Haushaltsgröße lag demnach bei 2.23 Personen je Haushalt.

Stadtteil	Wohnungen gesamt	leere Wohnungen	Haushalte = belegte WE	Einwohner HW*	Einwohner NW	Einwohner gesamt	Ø HH- Größe
Mitte	1.938	129	1.809	3.485	290	3.775	2,09
West	108	1	107	284	13	297	2,78
Hoppenwalde	165	6	159	386	20	406	2,55
Karpin	339	3	336	730	162	892	2,65
Eggesin	2.550	139	2.411	4.885	485	5.370	2,23

* ohne Einwohner in Heimen/Einrichtungen

Abb.: Wohnungsbelegungsquote und durchschnittliche Haushaltsgröße am 31.12.2012

Quelle: Monitoring Stadtentwicklung

Im Jahr 2005 lag die Haushaltsgröße vergleichsweise noch bei 2,46 Personen je Haushalt. Hinsichtlich der Haushaltszahlen ist für die gesamte Gemeinde trotz sinkender Einwohnerzahlen festzuhalten, dass die Anzahl der wohnungsnachfragenden Haushalte relativ stabil bleibt. Diese Besonderheit liegt in der Zunahme an Wohnraumfläche je Einwohner und der so genannten „Ver-Single-ung“ begründet. Das heißt, dass immer mehr Alleinstehende einen Einzelhaushalt bilden.

Zu dem erhöhten Wohnraumbedarf durch geringe Einwohnerdichte je Haushalt kommen die Haushalte hinzu, die als Nebenwohnsitz fungieren.

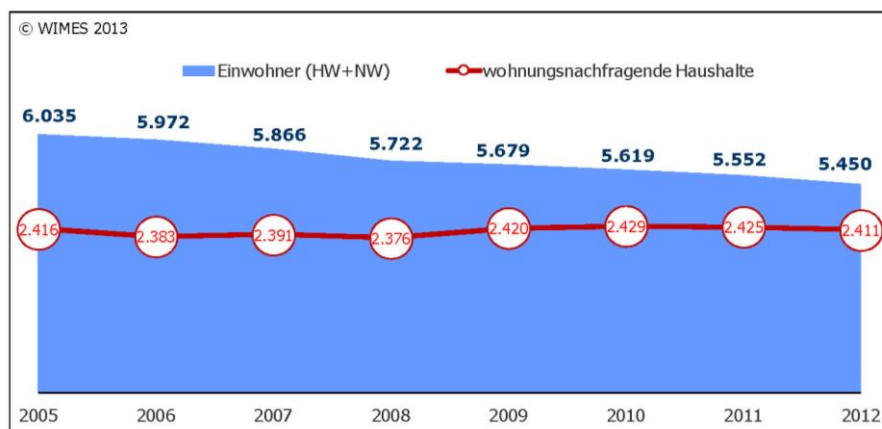


Abb.: Entwicklung Einwohner und wohnungsnachfragender Haushalte im Vergleich

Quelle: Monitoring Stadtentwicklung

Entsprechend der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung auf 4500 EW und der wohnungsnachfragenden Haushalte von 2300 im Jahr 2020 steigt die Zahl leerstehender Wohnungen weiter an.

Unter Beachtung einer Mobilitätsreserve (freie Wohnungen für Wohnungssuchende) wird auch nach 2020 noch weiterer Wohnungsrückbau notwendig sein.

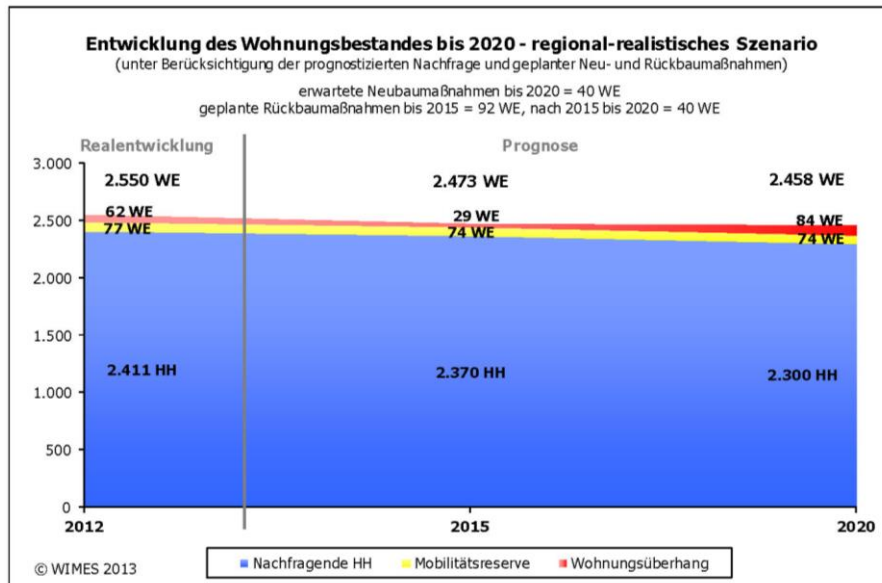


Abb.: Entwicklung der Wohnungsnachfrage und des Wohnungsüberhangs
 Quelle: Monitoring Stadtentwicklung

In den letzten Jahren blieb die Bautätigkeit in Eggesin auf einem konstanten Niveau. Insgesamt kann man sagen, dass es in Eggesin nach wie vor eine konstante, jedoch tendenziell leicht rückläufige Nachfrage nach Wohnbauland für die Errichtung von Eigenheimen gibt.

Wohnbauflächen (nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) befinden sich ausschließlich östlich der L 32 sowie nördlich und südlich der L 28. Eine Ausdehnung nach Westen wurde und wird durch die Niederungen der Randow eingeschränkt. Entlang der L 28 befindet sich der Hauptteil der Bebauung südlich der Straße. Im Zentrum der Stadt ist der Altbestand an Wohnbebauung mit Baujahr vor 1960 größtenteils zwei- bis dreigeschossig. Wohnhäuser späterer Entstehungszeit bis 1990 sind meist vom Typ der Plattenbauten mit überwiegend fünf Geschossen. Nach 1990 entstand Wohnbebauung verschiedener Charakteristik, im Zentrum wiederum drei- bis viergeschossig. Abgesetzt vom zentralen Siedlungskörper befinden sich im Norden das Wohngebiet Luckower Straße/Seestraße und im Südosten die beiden Waldsiedlungen Karpin. Hier herrschen fast ausschließlich individuelle Wohnformen in Ein- und Zweifamilienhäusern vor.

Um einer weiteren Nachfrage nach individuellen Wohnformen zu entsprechen, soll sich die Entwicklung des Wohnungsbestandes bei sinkender Einwohnerzahl auch zukünftig bedarfsorientiert in 2 Hauptformen vollziehen:

1. durch die Sanierung des Bestandes und
2. durch den individuellen Wohnungsbau in niedriggeschossiger Bauweise auf Lückenstandorten bzw. strukturverträglich in den Ortsrandlagen.

Die Sanierung betrifft insbesondere die ortsbildprägende Altbausubstanz der Orte. Dabei sollen die Fördermaßnahmen der Dorferneuerung und Städtebauförderung genutzt werden, um typische Orts- und Landschaftsstrukturen zu erhalten. Grundsätzlich soll sich die Entwicklung des Wohnungsbestandes am Eigenbedarf der Gemeinde orientieren.

Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauentwicklungsflächen beziehen sich auf bereits durch Bebauungspläne und Satzungen festgeschriebene Flächen.

1. Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat auf ihrer Sitzung am 01. März 2007 beschlossen, das bislang laufende Regel-Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.97 „Wohngebiet Waldstraße/Heidestraße“ einzustellen. Vielmehr soll der vg. Bebauungsplan unter Reduzierung des Geltungsbereiches um zwischenzeitlich bebaute Grundstücke am Eulenweg im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Abzüglich der im Geltungsbereich verbleibenden Grünflächen verbleiben ca. 6,1 ha Bau- und Verkehrsflächen. Das Verfahren nach § 13 a BauGB wurde durchgeführt und die Stadtvertretung hat am 24.06.2010 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01/97 beschlossen. Mit Schreiben vom 07.11.2011 wurde der Bebauungsplan durch den Landrat des Landkreises Uecker-Randow mit einer Auflage genehmigt. Die Auflage beinhaltet die nochmalige Prüfung der Belange des Immissionsschutzes hinsichtlich des benachbarten Hundesportplatzes. Eine gezielte Lärmmessung am Übungsplatz hat Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben, die erhebliche Konflikte für die benachbarte Wohnbebauung erwarten lassen. Das Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.
2. Die zweite, schon in Planung festgesetzte Fläche ist das Gebiet Karl-Marx-Straße / Hinzenkamp / Heidestraße. Über diesen Bereich besteht eine Satzung nach § 34 Absatz 4. Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB. Hier ist ein Bebauungspotenzial für ca. 13 Wohneinheiten vorhanden. Zwischenzeitlich wurden bereits 3 Wohngrundstücke bebaut. Die Erweiterungsflächen betragen hier noch ca. 0,8 ha
3. Im Bereich der ehemaligen Vorpommernkaserne wurde parallel zum FNP ein Bebauungsplan aufgestellt. Die gekennzeichneten Erweiterungsflächen wurden nachrichtlich übernommen. Sie sollen langfristig für eine Wohnnutzung entwickelt werden. Insgesamt handelt es sich um drei Teilflächen mit insgesamt rund 6,4 ha Fläche. Es wird hier von einem Potenzial für 80 WE ausgegangen.

Die Summe der Entwicklungsflächen macht etwa 10,4 % der Wohnbestandsflächen aus. Diese Zahl orientiert sich an der prognostizierten Nachfrage und eröffnet der Stadt eine geordnete Entwicklung mit differenzierten Standortangeboten.

4.3 Handwerk und Gewerbe / gemischte und gewerbliche Bauflächen

Die Stadt Eggesin liegt in einem ländlichen, strukturschwachen Raum, der vorwiegend durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägt ist. Das Image des Wirtschaftsstandortes Eggesin wurde bis in die Gegenwart von der Funktion als Garnisonsstadt geprägt. Mit der 2003 erfolgten drastischen Reduzierung auf lediglich 55 Beschäftigte wird die Funktion der Bundeswehr als wichtiger Auftraggeber für die in Eggesin ansässigen Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe deutlich reduziert. Laut Analyse eines Gutachtens zu den *wirtschaftlichen Folgen der Truppenreduzierung der Bundeswehr am Standort Eggesin für den Landkreis Uecker-Randow*² sind die ökonomischen Auswirkungen der Truppenreduzierung folgendermaßen einzuschätzen:

- direkter Stellenabbau im Landkreis Uecker-Randow 1.216 Stellen
- indirekter Stellenabbau³ im Landkreis Uecker-Randow 547 Stellen
- Nachfrageausfälle bei Unternehmen im Landkreis Uecker-Randow ca. 7,3 Mill. €
- Mietausfälle in Eggesin, Torgelow, Ueckermünde ca. 1,7 Mill. €, davon Eggesin ca. 1,1 Mill. €.

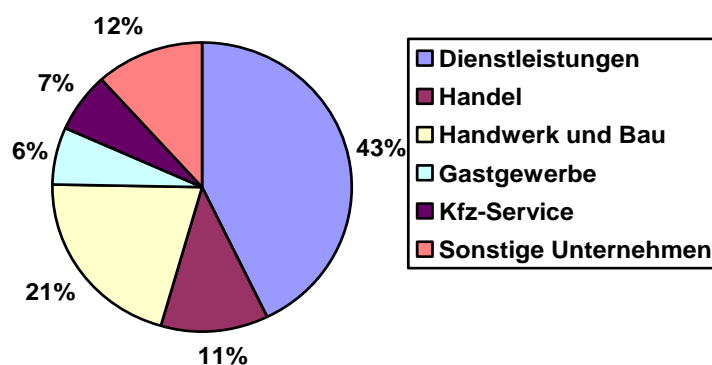
² Quelle: J. Bunde, R. Hoppe: Wirtschaftliche Folgen der Truppenreduzierung der Bundeswehr am Standort Eggesin für den Landkreis Uecker-Randow, Marburg 2001

³- Folge von Multiplikatoreffekten.

Nach Angaben der Stadt Eggesin (Stand 27.03.2014) gliedert sich die aktuelle **Wirtschaftsstruktur** in folgende Unternehmensbereiche auf:

	Eggesin	Hoppenwalde
• 142 Dienstleistungsunternehmen	131	11
• 38 Unternehmen aus dem Handelsbereich	35	3
• 69 Handwerks- und Baubetriebe	61	8
• 21 Unternehmen des Gastgewerbes	20	1
• 22 Kfz-Service-Unternehmen	22	
• <u>39 sonstige Unternehmen</u>	<u>36</u>	<u>3</u>
Gesamt: 331	305	26

Zusammensetzung der Unternehmensstruktur in Eggesin:



Als wichtigste gewerbliche Arbeitgeber sind in Eggesin folgende Unternehmen anzuführen

- Hanning Elektrowerke GmbH & Co. KG (ca. 135 Beschäftigte)
- Greystone Ambiente & Style GmbH & Co. KG, (ca. 16 Beschäftigte)
- Autohaus Reinhard Aßmann GmbH ca. 23 Beschäftigte
- Gesellschaft für kommunale Umweltdienste mbH ca. 20 Beschäftigte
- Team Baucenter GmbH ca. 20 Beschäftigte
- Instruktec GmbH (15 Vollzeitbeschäftigte)
- Beton-Bülow GmbH (9 Vollzeitbeschäftigte)
- Jesse AG (10 Vollzeitbeschäftigte)

Weitere handwerkliche Betriebe sind Dachdecker, Elektrohandwerk, Fliesenleger, Fotohandwerk, Glaser, Maler, Heizung, Sanitär, Holzver- und -bearbeitung, Schornsteinfegerhandwerk, Schlosserhandwerk und Uhrmacher.

Gastronomie / Beherbergung

In der Stadt Eggesin gab es Ende 2012 vier geöffnete Beherbergungsbetriebe die insgesamt 96 Gästebetten* anboten. Die Anzahl der Gästeübernachtungen in den Beherbergungen (einschließlich Camping) betrug zu diesem Zeitpunkt 5.497*. Im Vergleich zum Jahr 2006 erhöhte sich die Zahl der angebotenen Gästebetten auf 165 % und die Zahl der Übernachtungen stieg auf 116 %.

Eggesin verfügt über insgesamt 7 Gaststätten.

(* SIS Online © Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern)

Dienstleistungen und Handel

Die Stadt verfügt über ein breites Spektrum an Dienstleistungen. Hier sind zu finden: Optiker, Versicherungen, Entsorgungsleistungen, Reinigungsleistungen, Fahrschule, Friseur, Kosmetik, Sauna, Gebäude- und Dachrinnenreinigung, Güter- und Personenbeförderung, Reisegewerbe, Handelsvertretungen, Spielhallen, Bildungsunternehmen, Lebensmittelhandel, Textilien, Schuhe, Drogerien, Einrichtungsgegenstände, Papierwaren, Spielwaren, Elektrohandel sowie sonstige gewerbliche Dienstleistungen.

2012 gab es 1.622 SV-Beschäftigte mit Wohnort in Eggesin. Das entspricht einem Anteil an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 49,5

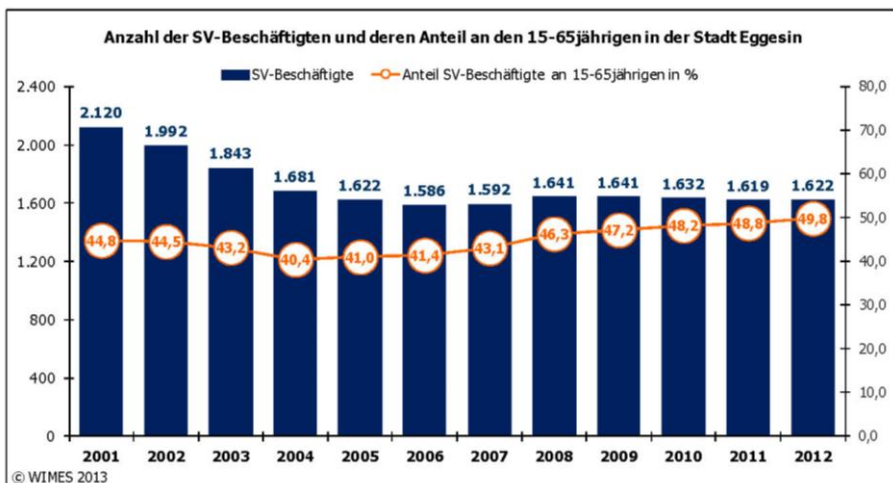


Abb.: Zahl SV-Beschäftigter und deren Anteil am erwerbsfähigen Alter (15-65 Jahre)
Quelle: Monitoring Stadtentwicklung

In dem Maße, wie sich die sv-pflichtigen Arbeitsplätze in Eggesin verringert haben, ist auch die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort Eggesin gesunken.

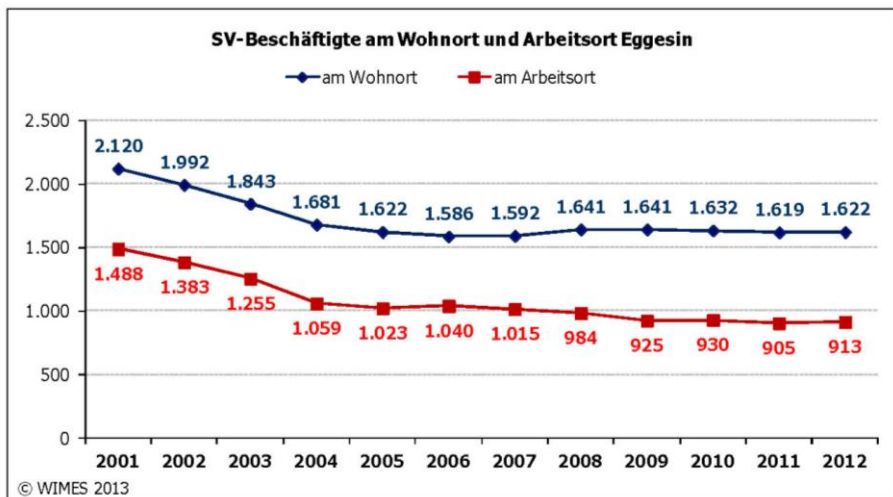


Abb.: Anzahl SV-Beschäftigten nach Wohn- und Arbeitsort Eggesin
Quelle: Monitoring Stadtentwicklung

Die Zahl der SV-Arbeitsplätze lag stets unter der der SV-Beschäftigten. Daraus resultieren negative Pendersalden bzw. Auspendlerüberschüsse.

	SV-Beschäftigte		Pendlersaldo
	am Arbeitsort	am Wohnort	
2001	1.488	2.120	-632
2002	1.383	1.992	-609
2003	1.255	1.843	-588
2004	1.059	1.681	-622
2005	1.023	1.622	-599
2006	1.040	1.586	-546
2007	1.015	1.592	-577
2008	984	1.641	-657
2009	925	1.641	-716
2010	930	1.632	-702
2011	905	1.619	-714
2012	913	1.622	-709
Entwicklung	-575	-498	-77

Abb.: SV-Beschäftigte am Wohn- und Arbeitsort Eggesin sowie Pendlersaldo
Quelle: Monitoring Stadtentwicklung

Von den insgesamt 1.622 SV-Beschäftigten mit Wohnort in Eggesin arbeiten nur 24 % (390 Pers.) auch dort. D.h. 1.232 Personen pendeln aus und 523 sind Einpendler.

Eggesin 2012	
In Eggesin wohnhafte SV-Beschäftigte	1.622
In Eggesin arbeitende SV-Beschäftigte	913
Einpendelnde SV-Beschäftigte	523
Auspendelnde SV-Beschäftigte	1.232
Pendlersaldo	-709
In Eggesin wohnhafte und arbeitende SV-Beschäftigte	390

Defizite in der Arbeitszentralität spiegeln sich auch in einem negativen Pendlersaldo wider. Im Jahr 2012 überstieg die Zahl der Auspendler die der Einpendler um 709.

Mischbauflächen (nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) befinden sich zum größten Teil entlang der Hauptverkehrsachsen der Stadt. Insbesondere an der L 32, von Torgelow kommend und der L 28 im Bereich Ueckermünder Straße/ Hoppenwalde.

Die Kennzeichnung als Mischbauflächen dient dem Erhalt und der Förderung einer vielschichtigen Bebauungs- und Einkommensstruktur welche in der Regel durch klein- und mittelständische Gewerbe erzeugt wird. Wohnen und nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe existieren unmittelbar nebeneinander.

Die als Mischbauflächen ausgewiesenen Bereiche entlang der L 32 von Torgelow/Pasewalk kommend und in Hoppenwalde verfügen über **Verdichtungspotenziale**. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Lückenschließungen bzw. Abrundungen der Ortsstruktur. Nach Maßgabe der Innenentwicklung befinden sich die ausgewiesenen Flächen an bereits existierenden Erschließungen. Als Besonderheit sind hier die geforderten Sicherheitsabstände zu den vorhandenen Freileitungen zu beachten. Die Größe beträgt **insgesamt ca. 1,3 ha**.

Für die erschlossene Fläche nördlich des Goetheweges soll die Darstellung als Baufläche erfolgen. Die Stadtstruktur könnte in diesem Bereich sinnvoll abgerundet werden. Auf Grund der Nachbarschaften (Fa. Greystone Ambiente & Style GmbH und landwirtschaftlich genutzter Flächen) und der möglicher Weise auftretenden Störungen wird straßenbegleitend auf einer Fläche von insgesamt ca. 1,0 ha die Ausweisung einer gemischten Baufläche vorgenommen. Diese Fläche sollte als letzte Maßnahme entwickelt werden, nachdem die bereits durch Planungen festgeschriebenen Flächenpotenziale ausgeschöpft sind. Weitergehende

Konkretisierungen hinsichtlich Lärmimmissionsschutz von der L 28 und den gegenüber liegenden Mischbauflächen sind in weitergehenden Bauleitplanungen zu treffen.

Des Weiteren befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Neuordnungsgebiet Vorpommernkaserne“ 5,0 ha Mischbauflächen.

Für das Gebiet der Betonwerke Greystone Ambiente & Style GmbH & Co KG (ausgewiesen als gemischte Baufläche) wird eine Ausweisung als gewerbliche Fläche als nicht zwingend erforderlich erachtet. Mit dem Unternehmen wurden Abstimmungen geführt, die zu dem Ergebnis kamen, dass eine flächenmäßige Erweiterung bzw. ein Ausbau des Standortes nicht geplant oder erforderlich ist. Ein der Stadt Eggesin vorliegendes Lärmgutachten weist die Mischgebietsverträglichkeit nach. Zu dem ist die Ausweisung als Gewerbefläche aus Gründen der Immissionsbelastung problematisch und strukturell sowie städtebaulich auch auf Grund der Verfestigung der Gemengelage zum Nachteil der Wohnbebauung nicht zu befürworten.

Für das Unternehmen Stampa Natursteine (Ausweisung als Mischbaufläche) ist die Einordnung analog der Betonwerke Greystone zu betrachten. Nach unterschiedlichen Abstimmungen mit dem Unternehmen wird eine Änderung zur Gewerbefläche firmenseitig als nicht notwendig angesehen. Auch aus stadtstruktureller Sicht ist eine Veränderung der bestehenden Ausweisung nicht empfehlenswert.

Für das Stadtgebiet von Eggesin wurden im Rahmen der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes acht Gebiete als **gewerbliche Bauflächen** (nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) klassifiziert und plangrafisch dargestellt. Dabei handelt es sich um 5 Bestandsflächen und 3 existierende Gewerbestandorte mit Entwicklungs- bzw. Umnutzungspotenzial.

Die beiden größten Flächen mit gewerblicher Nutzung (Gewerbegebiete „Am Binning“) befinden sich im Westen des Stadtgebietes, nördlich und südlich der Kreisstraße VG 76 Sie sind durch unterschiedliche Nutzungen geprägt, u. a. befindet sich hier das Firmengelände der Hanning Elektro-Werke GmbH Eggesin, dem größten Arbeitgeber der Stadt.

Die vor Ort ansässigen Unternehmen sind mit mehreren Beratungen intensiv in den Planungsprozess einbezogen worden.

Um diesen Standort und somit Arbeitsplätze langfristig zu sichern, wurde hier eine Untersuchung für eine mögliche GI-Nutzung vorgenommen. Diese steht in Teilflächen den angrenzenden Nutzungen nicht entgegen. Im Aufstellungsverfahren wurde eine Lärmimmissionsprognose als Nachweis der Einhaltung der Schallschutzwerte an den Grenzen der anschließenden Nutzungsgebiete nach BImSchG erstellt. In dieser erfolgte eine Kontingentierung der Flächennutzungen nach dem flächenbezogenen Schalleistungspegel in dB (A)/m² in den jeweiligen Bereichen.

Zusätzlich wurde nochmals eine detaillierte Erfassung der relevanten immissionsrechtlichen Eingangsparameter (Schutzbedürftigkeit benachbarter Bebauung, Umverteilung der Kontingente zugunsten ausgewählter Gewerbeflächen) durchgeführt.

Im Ergebnis ist im Interesse einer höheren gewerblichen Auslastung der Flächen mit Vorlage 03/2006 eine Überarbeitung der Lärmimmissionsprognose vorgenommen worden. Danach wird festgestellt, dass es infolge der erneuten Kontingentierung zu einer akzeptablen Aufwertung der flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) kommt, wenngleich nach wie vor einige wenige Gewerbeflächen insbesondere bei Nacht weiterhin einer Einschränkung unterliegen. Für den Tag sind jedoch ausnahmslos hohe IFSP, einem GE/GI entsprechend, möglich. Soweit in künftigen Genehmigungsverfahren nach Landesbauordnung oder BImSchG die maßgebenden Immissionsrichtwerte nicht nachgewiesen werden können, sind Maßnah-

men zu deren Einhaltung zu treffen. Dies kann zum einen durch entsprechende Organisation der Bebauung auf dem Betriebsgelände selbst erfolgen. Zum anderen kann dies durch das Anlegen eines Erdwalls bzw. Teilen davon vor den zu erweiternden gewerblichen Flächen erfolgen. Diese Variante ist in der Prognose detailliert untersucht.

Ergänzend empfiehlt die Prognose passive Lärmschutzmaßnahmen für die in den gewerblichen Flächen eingeschlossene Wohnbebauung (Schalldämmmaß der Außenbauteile größer/gleich 40 dB).

Südöstlich an das bestehende Firmengelände angrenzend wurde eine ca. 2,1 ha große Erweiterungsfläche vorgesehen. Um die ansässige Firma zu schützen, zu unterstützen und auch Arbeitsplätze zu sichern, ist dieses Gebiet wie auch der Bestand als G-Gebiet gekennzeichnet. Dies bedeutet auch eine mögliche Nutzung als Industriegebiet (nach § 9 BauNVO). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es mit den nur unweit liegenden Mischgebietsflächen (kürzester Abstand ca. 200 m) und Wohnflächen (kürzester Abstand ca. 600 m) zu Nutzungskonflikten kommen kann.

Bei weiterführenden Planungen und möglichen Erweiterungen der Produktion ist das Gutachten als Bestandteil des FNP zu Rate zu ziehen. Die Lärmimmissionsprognose ist dem Flächennutzungsplan als Anlage 3 beigefügt.

Im Südosten, an der Wiesenstraße, befindet sich das dritte, gleichnamige Gewerbegebiet. Über einen Teil dieser Fläche und der südlich anschließenden Fläche, welche schon früher als Holzlagerplatz genutzt wurde, wurde ein Bebauungsplan (Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wiesenstraße“) aufgestellt, welcher seit dem 11.06.2013 rechtskräftig ist.

Dieser Bereich umfasst eine Fläche von rund 9,8 ha. Hiervon sind aber nur 4,5 ha Neuausweisung. Die restlichen 5,3 ha sind bereits Bestandsflächen und sollen innerhalb des Bebauungsplanes neu geordnet werden.

Für ca. 70 % des Gewerbegebietes wurde bis zum 31.12.2042 eine befristete Nutzung als Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt. Das geplante Sondergebiet wurde bereits größtenteils umgesetzt. Da die Festsetzung der befristeten Nutzung nur auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt, wird im FNP die Kennzeichnung als Gewerbegebiet (GE) und eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) vorgenommen.

Die vierte Fläche befindet sich im südlich gelegenen Ortsteil Klein Gumnitz. Hier besteht bereits seit längerer Zeit eine gewerblich genutzte Fläche. Diese wird als Bestand in den FNP übernommen und kann somit als gewerbliche Baufläche, auch für immissionsstärkeres Gewerbe, weiterhin genutzt werden. Eine Erweiterung der Fläche ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Die fünfte gewerblich ausgewiesene Fläche ist das Gelände der Firma Jesse AG- Entsorgung - im Osten der Stadt im Bereich von Alt Eggesin. Für die Aktivitäten der Firma ist die bereits vorhandene Fläche ausreichend, so dass hier keine Flächenerweiterung vorgesehen wird.

Im Norden an der L 28 zwischen den Ortsteilen Eggesin und Hoppenwalde liegt das sechste Gewerbegebiet. Für dieses Gebiet liegt ein genehmigter Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ueckermünder Straße“ vor. Dieses Gebiet bietet noch Entwicklungsmöglichkeiten für die ansässigen Firmen bzw. Flächen für Neuansiedlungen.

An der nördlichen Gemeindegrenze, westlich der L 28 befinden sich Flächen, die zur Lagerung von alten Betonstraßenplatten und Betonbahnschwellen genutzt werden. Auch befinden sich in diesem Bereich die Flächen der ehemaligen Rollrasenproduktion sowie das alte Wasserwerk. Aus den vorangegangenen und bestehenden Nutzungen ist eine gewerbliche Ein-

ordnung der Flächen geboten. Auf dieser siebenten Fläche besteht perspektivisch die Möglichkeit, weitere gewerbliche Ansiedlungen zu zulassen, ggf. auch in Kooperation mit der Nachbargemeinde Ueckermünde.

Im Bereich des Bebauungsplanes "Neuordnungsgebiet Vorpommernkaserne" an der Heiðestraße wurden die festgesetzten ca. 3,65 ha als achte Gewerbefläche in den Flächennutzungsplan übernommen. Auch hier gilt die Maßgabe der Nichtbeeinträchtigung angrenzender schützenswerter Nutzungen. So ist auch hier bei Errichtung von genehmigungspflichtigen Anlagen ein Lärmschutzgutachten der genehmigenden Behörde vorzulegen. Diese Rahmenbedingungen erforderten innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung eine vertiefende Entwicklung der o.g. Flächen zu einem eingeschränkten Gewerbegebiet.

4.4 Sondergebiete

Auf der Gemeindefläche befinden sich **Sondergebiete** (nach § 10 und § 11 BauNVO) unterschiedlicher Nutzung. Diese wurden plangrafisch dargestellt und entsprechend ihrer Nutzung bezeichnet. Dabei handelt es sich um 5 Bestandsflächen und 3 Sondergebiete mit Entwicklungs- bzw. Umnutzungspotenzial.

So wurden die unmittelbar an der Randow und der Uecker vorhandenen Wasserwanderrastplätze als Sondergebiete dargestellt.

Im Bereich der Randowbrücke und nördlich angrenzend an den Wasserwanderrastplatz ist eine Erweiterungsfläche von insgesamt 2,45 ha für Nutzungen des Fremdenverkehrs vorgesehen. Hier können Nutzungen wie z.B. ein Campingplatz angesiedelt werden, welche die vorhandenen Angebote ergänzen und weiterentwickeln. Diese Erweiterungen erschließen städtisch zentral gelegene Flächen, welche das touristische Potenzial des Rastplatzes weiter ausschöpfen. Weiterhin erschließt sich die Möglichkeit, zum Teil brach liegende Flächen wieder neu zu ordnen und einer Nutzung zuzuführen.

Gegenüber, auf der östlichen Seite der Randow, sollen die Hafenfunktion (vorhandene Kai-mauer und Slipanlage) und die touristischen Angebote an der Randow ergänzt und die Geschichte der Kahnschiffahrt erlebbar gemacht werden. Mit einem Bebauungsplan wurden 1,95 ha als Sonstiges Sondergebiet „Hafen“ festgesetzt.

Auf ihrer Sitzung am 14.12.2006 hat die Stadtvertretung Eggesin den Beschluss zur Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes „Wohnen mit Künstlerwerkstatt Hoppenwalde“ gefasst. Das ca. 1,1 ha große Plangebiet umfasst vollständig die Gewerbebrache der Außenstelle der ehemaligen TUSEK Bau GmbH und ist im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Künstlerwerkstatt ausgewiesen.

Darüber hinaus wurde im Zentrum der Stadt das Einkaufszentrum als Sondergebiet für den Einzelhandel in den Flächennutzungsplan übernommen. Weitere Flächen für Einzelhandels-einrichtungen sind angesichts der stagnierenden Einwohnerentwicklung und des damit einhergehenden sinkenden Bedarfes, nicht geplant und werden auch in den nächsten Jahren nicht benötigt werden.

Als Sonderbauflächen wurden ebenfalls der Standort des „beefree-Sportcenters“ (vormals Freizeit- und Erholungscenters „Move“) gekennzeichnet. Das ehemalige Hotel „Stadt Eggesin“ im Osten der Stadt wurde zum Pflegeheim umgenutzt. Mit der Genehmigung vom August 2005 wurde die neue Nutzung der als Sondergebiet Pflegeheim ausgewiesenen Flächen aufgenommen.

Weiterhin sind große Teile der Gemeindefläche (ca. 5340 ha, ~ 60 %) als Sondergebiete dargestellt und mit der Bezeichnung „B“ markiert. Hierbei handelt es sich um Flächen, die von der Bundeswehr verwaltet und zum gegenwärtigen Zeitpunkt somit nicht in Planungen der Gemeinde einbezogen werden können. Da die Gemeinde auf diese Flächen keinen planerischen Zugriff hat, werden diese Flächen nicht in die Flächenbilanz mit einbezogen.

4.5 Gemeinbedarfsanlagen und -einrichtungen

Einrichtungen des **Gemeinbedarfs** (nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB) sind öffentliche und private Anlagen, die der Allgemeinheit dienen.

Die zentralen Orte und die Nahbereiche sind entsprechend den Kriterien in 2.1.4 LROP festgesetzt. Als Grundzentrum übernimmt Eggesin die Versorgung des Nahbereiches mit ca. 6.500 Einwohnern. Als Regelausstattung eines Grundzentrums ist auszugehen von:

Grund- und Hauptschule, Spiel- und Sportstätten, Einrichtungen der Kinderbetreuung, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Einzelhandelseinrichtungen, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe und Bedienung mit öffentlichem Nahverkehr.

In den vergangenen Jahren sind in der sozialen und kulturellen Infrastruktur gravierende Veränderungen eingetreten. So ist die Anzahl an Kindertagesstätten, Läden, Klubräumen, Post- und Lottostellen entsprechend den Einwohnerzahlen stark rückläufig. Die Versorgungssituation mit Waren des täglichen Bedarfes ist mit den Handelseinrichtungen im Zentrum jedoch als ausreichend anzusehen.

Das neue Rathaus wurde 2007 im umgebauten Forsthaus eingeweiht. Der original erhaltene Vierseithof bildet zusammen mit dem Rathaus, der Blaubeerscheune als Veranstaltungsort, dem Kulturwerk Vorpommern e.V. und der Polizeistation das neue kulturelle und öffentliche Zentrum der Stadt.

Wie aus der Bestandanalyse und den Prognosen hervorgeht, hat die Gemeinde Stadt Eggesin keine positive Einwohnerentwicklung. Auf Grund dessen sind weitere Ausweisungen und Erweiterungen gemeindlicher und öffentlicher Bauvorhaben und Flächen nicht geplant.

Feuerwehr

Eggesin ist eine Stützpunktfeuerwehr mit entsprechender Ausstattung. Das Gerätehaus befindet sich seit 2003 im Gewerbegebiet (Am Grenzberg 2) in Eggesin. Am gleichen Standort befindet sich auch der Stützpunkt des Sanitätszuges der Bereitschaft Haffküste. In der Luckower Str. 18 ist der Standort der alten Feuerwehr.

Neben dem Stadtgebiet von Eggesin umfasst das Einsatzgebiet der Feuerwehr auch den Ortsteil Hoppenwalde, Binning, Gumnitz und im Bereich der Hilfeleistung bis an die polnische Grenze.

Für den Planungszeitraum werden keine Neubauten bzw. Erweiterungen benötigt.

Kirchliche Einrichtungen

Auf dem Gemeindegebiet befinden sich Einrichtungen der

- Katholischen Kirchgemeinde Mariä Himmelfahrt in Hoppenwalde
- evangelischen Kirchgemeinde mit Pfarramt in der Bahnhofstraße 6 und
- das Blaue Kreuz Diakoniewerk Eggesin gGmbH i.G. in der Stettiner Str. 82.

Schulen

In der Stadt gibt es drei Schulen:

- Grundschule Eggesin – Waldstraße 20

- Regionale Schule "Ernst Thälmann" (Ganztagsschule) – Luckower Straße 6a
- Berufliche Schule des Landkreises Vorpommern-Greifswald mit Wirtschaftsgymnasium

Entsprechend dem Kreisentwicklungskonzept und angesichts der Bevölkerungsentwicklung ist kein weiterer Standort geplant.

Kindertagesstätten

An Kindertagesstätten existieren in der Stadt:

- Kindertagesstätte „Kinderland“ – Waldstraße 1a
- Kindertagesstätte „Villa Märchenland“ – Bahnhofstraße 10,
- Schulhort „Waldmäuse“ – Waldstraße 20.

Entsprechend dem Kreisentwicklungskonzept und angesichts der Bevölkerungsentwicklung ist kein weiterer Standort geplant.

Soziale und gesundheitliche Betreuung

Es sind Ärzte der Allgemeinmedizin, Gynäkologen sowie physiotherapeutische Praxen und Apotheken ansässig. Für eine weitergehende Versorgung sorgen das Krankenhaus in Ueckermünde oder auch das Krankenhaus in Pasewalk. Diesbezüglich ist die medizinische Versorgung als gut anzusehen.

Weiterhin existieren verschiedene Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen, sowie von Senioren. Vorhanden sind:

- Schülerjugendzentrum mit Internetcafé und Skaterbahn – Stettiner Straße 46 c
- Haus der Geborgenheit – Pflegeheim der Volkssolidarität in der Stettiner Straße 47 c

Verwaltung

In Eggesin befindet sich der Verwaltungssitz des Amtes „Am Stettiner Haff“. Ihm gehören die Stadt Eggesin und die Gemeinden Ahlbeck, Altwarp, Grambin, Hintersee, Leopoldshagen, Liepgarten, Luckow, Lübs, Meiersberg, Mönkebude und Vogelsang-Warsin an.

Kultur und Sport

An kulturellen Einrichtungen befinden sich in der Stadt die Stadtbibliothek, die Blaubeerscheune, eine Kulturwerkstatt, die Jugendkunstschule Uecker-Randow, die Eggesiner Heimatstube sowie das militärhistorische und technische Museum Eggesin.

An sportlichen Einrichtungen ist an erster Stelle das „befree-Sportcenter“ (ehem. Sport- und Freizeitzentrum „Move“) zu nennen. Weiterhin existieren vier Sportplätze, welche in der Karte mit Symbolen gekennzeichnet sind. So sind auch im Veranstaltungskalender der Stadt vornehmlich sportliche Veranstaltungen zu finden, aber auch Märkte und Feste stehen auf dem Programm. Diese finden im "Move", auf dem Festplatz und dem Wasserwanderrastplatz statt. Auch das Pfarramt beteiligt sich am kulturellen Leben mit z. B. Musicalaufführungen.

Seit August 2012 hat der Naturpark „Am Stettiner Haff“ seinen Sitz am Bahnhof in Eggesin. Ausgestattet mit einem modernen Besucherinformationszentrum und kleinem Cafe ist die Naturparkstation Eggesin ein wichtiger Ausgangspunkt für die gesamte Naturparkregion.

Weitere Kultur- und Sporteinrichtungen wie z. B. ein Kino oder der Tierpark Ueckermünde befinden sich in den Nachbargemeinden Torgelow und Ueckermünde.

Neben den städtischen Angeboten ist in der Stadt Eggesin eine rege Vereinstätigkeit zu verzeichnen, welche für das Zusammenleben und für die Identität der Stadt überaus wichtig ist.

In Eggesin sind folgende Vereine zu finden: (Stand März 2014)

ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrradclub e.V.	Akkordeonorchester Melody e.V.
Automobilclub Eggesin e.V.	Arbeitslosenverband Deutschland Kreisverband Uecker-Randow e.V.
Arbeitslosentreff Eggesin (Begegnungsstätte, Sammelbörse / Kleiderkammer)	Angelsportverein „Blau Weiß“76 e.V.
Angelsportverein „Randow“ e.V.	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Uecker-Randow e.V. Ortsverein Eggesin
Angelsportverein „Blau Weiß“90 e.V.	Angelsportverein e.V. Eggesin
Behindertenverband Ueckermünde e.V. Basisgruppe Eggesin	Brieftaubenverein 09604 „Heimkehr Hoppenwalde“ e.V.
Bikertreff Eggesin	Bootsverein „Alte Uecker“ e.V. Hoppenwalde
Bundesselbsthilfe für Osteoporose e.V. Selbsthilfegruppe Eggesin	Blaues Kreuz Diakoniewerk Eggesin gGmbH -Hilfe für Suchtmittelabhängige und Angehörige
Begegnungsgruppe Eggesin-Frauen	Begegnungsgruppe Eggesin
Bujinkan Eggesin e.V.	Begegnungsstätte Bahnhofstr.4 Eggesin
Demokratischer Frauenbund Ueckermünde e.V.	Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft
DRK-Kreisverband Uecker-Randow e.V. Eggesin Ortsgruppe	Deutscher Pudel Club e.V. BG Ueckermünder Heide (Sitz Eggesin)
Deutscher Bundeswehrverband e.V. Standortkameradschaft Eggesin	„Der Weg“ e.V
Eggesiner Schützenverein 91 e.V.	Eggesiner Reitsportverein e.V.
Eggesiner Unternehmerverein e.V.	Eggesiner Märchentruhe e.V.
Eggesiner - Freizeit-Club	
Fanfarenzug Eggesin 1974 e.V.	FC Hansa-Fanclub „Eggesiner Wikinger“ e.V.
Förderverein „Natur und Leben am Stettiner Haff“ e.V.	„Freunde und Förderer“ des Schülerju- gendzentrum Eggesin e.V.
Feuerwehr Eggesin e.V.	Freunde und Förderer der beruflichen Bildung in der Haffregion e.V.
Förderer der Regionalen Schule Eggesin e.V.	
Gehörlosenverein Ueckermünde e.V. (Sitz Egge- sin)	Gemeinschaftszentrum Zeitbank e.V.
Haff-Trabis Ueckermünde e.v.	Heimatverein „Gustav Streblov“ e.V.
Hundesportverein e.V. Eggesin	
Internationales Kahnschifferzentrum „Stettiner Haff“ e.V.	Imkerverein „Ueckermünder Heide“ e.V.
Jagd-Sport-Schützen Club Eggesin	Jugendzentrum Eggesin e.V.
Jugendrotkreuzgruppe	
Kaninchenzüchterverein Eggesin e.V.	Kulturwerk Vorpommern e.V.
Kegelclub Randow Eggesin	Kleingartenverein Teerofen I e.V.
Kleingartenverein Teerofen II Eggesin e.V.	Kleingartenverein Teerofen III e.V.
Kleingartenverein Teerofen IV e.V.	Kleingartenverein Teerofen V e.V.
Kleingartenverein Teerofen VI e.V.	Kleingartenverein „Heimatscholle“
Kleingartenverein „Süßer Grund“ e.v.	Kleingartenverein Hoppenwalde
Motoryachtclub „Poseidon 2000“ Eggesin e.V.	Militärhistorisches und technisches Mu- seum Eggesin e.V.

Mieterverein Eggesin und Umgebung e.V.	
Pro Eggesin e.V.	
Rallye Trans e.V. Eggesin	
Sozialverband Deutschland Kreisverband Uecker-Randow-OVP Ortsverband Eggesin	Stockcar Junior Team "White Sharks"
Sportvereinigung Eggesin 90 e.V.	Sportverein Motor Eggesin e.V.
Seniorenverein Eggesin e.V.	Stockcar-Club „Die Piraten“
Schulsportverein „Move“ e.V.	
Taubenzüchterverein e.V. Hoppenwalde	Taubenverein „Pommernbote“ e.V.
Traditionsverein Panzerregiment 23 „Julian Marchlewski“	
Volkssolidarität Kreisverband Uecker-Randow e.V. Ortsgruppe Eggesin	Verein zur Förderung regenerativer Energien Stettiner Haff e.V.
Wassersportverein „Blau-Weiß“ Eggesin e.V.	„Wanderfreunde Haffküste“ e.V.
Ziergeflügel- und Exotenzuchtverein e.V. Eggesin und Umgebung	

4.6 Tourismus

Der Tourismus nimmt in der Wirtschaftsstatistik von Eggesin noch einen recht kleinen Raum ein. Die Übernachtungszahlen sind im Vergleich zu direkt an der Küste liegenden Städten eher gering. Es sollten jedoch die vorhandenen Potenziale für Wasserwander- und Reittourismus weiter ausgebaut und gefördert werden. Er muss ökologisch und sollte sozial sowie ökonomisch verträglich sein. Das touristische und Erholungsangebot soll der Vielfalt der unterschiedlichen Erholungsbedürfnisse und Tourismusformen Rechnung tragen. Das Qualitätsziel, ein den kulturellen und landschaftlichen Eigenarten der Region entsprechendes, charakteristisches und unverwechselbares Angebot zu schaffen, setzt dabei den Rahmen. Vorrangig sind solche Angebote zu entwickeln, die in besonderem Maße den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen und mit den siedlungsstrukturellen und natürlichen Gegebenheiten harmonieren. Vorrangig sind dabei brach liegende, unter- und fehlgenutzte Flächen sowie nicht genutzte erhaltenswerte Bausubstanz zu reaktivieren und sie für touristische oder erholungsbezogene Zwecke nutzbar zu machen.

Einige Rad-, Wander- und Reitwege durchziehen das Gemeindegebiet und leisten einen Beitrag zur Entwicklung der touristischen Infrastruktur in dieser Region. Zu nennen sind der Europäische Fernwanderweg E 9a (Naturparkweg), der Radfernweg Berlin – Usedom und der Reitfernweg Berlin – Usedom.

Eggesin ist in dieses System mit eingebunden und soll in der Zukunft noch besser integriert werden. Der straßenbegleitende Radweg zwischen Torgelow – Eggesin (L32) – Hoppenwalde - Ueckermünde (L28) wurde bereits fertiggestellt. In Richtung Ahlbeck entlang der L 28 sollen diesbezügliche Maßnahmen folgen. Ein Radweg auf dem Deich zwischen Ueckermünde, Hoppenwalde bis nach Eggesin entlang der Uecker und der Randow soll ebenfalls geprüft werden. Dadurch würde das touristische Potenzial Eggesins zweifellos aufgewertet.

Ein weiteres touristisches Potenzial stellt der schon existierende Wasserwanderrastplatz an der Randow dar. Der Standort mit Bezug zur Innenstadt sollte weiter ausgebaut und mit weiteren verträglichen Angeboten ergänzt werden. Ein weiterer kleiner Sportboothafen existiert auf der Höhe von Hoppenwalde an der Uecker. Er wird ausschließlich vom ansässigen Bootsverein genutzt und sollte auch nicht wesentlich erweitert werden.

An der L 28, in Richtung Karpin, befindet sich das „befree- Sportcenter“ (ehem. Sport- und Freizeitzentrum „MOVE“). Hier finden zahlreiche kulturelle und sportliche Veranstaltungen

statt, die auch Interessierte aus dem Umland anziehen. Eine mögliche Erweiterung des Angebotes und des Veranstaltungsprogrammes wird hier grundsätzlich angestrebt und befürwortet.

Mit der Eröffnung der Naturparkstation am Eggesiner Bahnhof ist Eggesin ein wichtiger Ausgangspunkt insbesondere für Naturliebhaber und Umweltinteressierte geworden.

Durch die Stadt Ueckermünde wurde angeregt, künftige touristische Aktivitäten der Region über einen Dachverband zu organisieren.

4.7 Grün- und Freiflächen / Naherholung

Öffentliche **Freiflächen** (nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB) sind in Eggesin neben den Straßenräumen vor allem im Bereich der Randow und den Friedhöfen zu finden.

An der Randow nördlich des Zentrums befindet sich ein gestalteter Parkbereich. Weiterhin gibt es vier Sportplätze, von denen zwei dauerhaft genutzt werden, und drei ausgewiesene Bereiche für Kleingartenanlagen und **Naherholung**. Eine befindet sich im Norden von Eggesin westlich der Ueckermünder Straße. Die anderen beiden befinden sich südlich der Wohnsiedlung Karpin, außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes von Eggesin.

Mit freiraumplanerischen Mitteln soll dazu beigetragen werden, die historische Substanz wieder sichtbar zu machen. Der Charakter der „Wohnstadt im Grünen“ soll sich durch alle Stadtgebiete hindurchziehen:

- Ergänzung der Baumstandorte an den wichtigen Straßenstrukturen Bahnhof-, Stettiner- und Heidestraße,
- Herausheben der Durchgangsstraße Pasewalker-/Ueckermünder Straße und Am Binning mit einem geschlossenen Alleecharakter und Nutzen der Effekte Beschattung und Luftreinhaltung,
- Stärkung der Platzfunktion Am Markt und im Zentrum der historischen Gebäude Ecke Stettiner-/Bahnhofstraße,
- Herausstellen der Baudenkmale Kirchen (Neugotische- und Fachwerkkirche) und deren Freiräume,

Für das Stadtgrün wichtig sind neben den öffentlichen Grünflächen auch die privaten Gärten und angrenzende Kleingartenanlagen. Deren Bestand ist zu sichern. Als öffentliche Grünflächen ist die Zugänglichkeit für Erholungssuchende zu gewährleisten (BundesKleingartenGesetz). Nutzbare Wege sollten geöffnet und gekennzeichnet werden.

Für die „Wohnstadt im Grünen“ ist es notwendig, im Zentrum des Ortes die Niederungen von Beek und Randow als Teil eines das gesamte Gemeindegebiet durchziehenden Grünzuges zu öffnen und deren Zugänglichkeit zu sichern. Der kleine Park an der Bahnhofstraße (Brücke über die Beek) ist als Ausgangspunkt zu nutzen, von dort sind die Wanderwege des Naturraumes zu erschließen. Erreicht werden eine Verbindung zwischen Stadt- und Naturraum sowie eine Möglichkeit für Erholung und Naturerleben in der Stadt.

Der Verbindung Stadt – Natur dient auch die oben genannte Aufwertung des Freiraumes zwischen Bahnhofstraße und Fachwerkkirche und des Bereiches um die Neugotische Kirche mit der kleinen Wasserfläche.

Die vorhandene Grünfläche der ehemaligen Vorpommernkaserne ist zu erhalten und in einen Grünzug durch die Entwicklungsfläche des ehemaligen Militärbereiches zu verwandeln, um eine Anbindung des südlichen Siedlungsraumes zu gewinnen. Der Bereich vor dem

ehem. Haus der Bundeswehr als grünes Zentrum der „Werksiedlung“ wird daran angebunden.

Die Friedhöfe als öffentliche Grünräume müssen gepflegt werden und können mit ihrem großen Baumbestand eine prägende Funktion für den städtischen Freiraum übernehmen.

Auch andere Freiflächen – teilweise in kommunalem Eigentum – sollten raumwirksame Bepflanzungen erhalten.

Die Waldflächen zwischen den Siedlungsbereichen der Waldsiedlung Karpin sollten weiter als „Waldpark“ genutzt werden, aber ihre vollständige forstliche Bewirtschaftung behalten. D. h., zugelassen werden nur verträgliche Anlagen. Mit der ortsüblichen Bezeichnung „Waldpark“ soll hier lediglich der Erholungswert der Waldfläche unterstrichen werden. Eine Umwandlung der Waldfläche gemäß LWaldG M-V ist nicht beabsichtigt. Für den Siedlungsbereich gilt der Bestandsschutz im Nahbereich des Waldes, es gelten jedoch auch die Forderungen zum Abstand aus dem Landeswaldgesetz.

4.8 Land- und Forstwirtschaft

Die Stadt Eggesin ist umgeben von land- und forstwirtschaftlich geprägten Flächen. Die Land- und Forstwirtschaft stellt einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor in der Region dar. Daher ist auf einen schonenden und sparsamen Umgang mit dem Gut Boden zu achten. Ca. 65,7 %* des Gemeindegebietes sind Waldflächen und ca. 11 %* werden landwirtschaftlich genutzt. Der überwiegende Teil der Waldflächen werden durch die Bundeswehr verwaltet.

Als Außenbereich und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wurden auch vorhandene bauliche Anlagen, deren Bestand und Entwicklung im Rahmen der derzeitigen Nutzungsart auch zukünftig Bestand haben sollen. Um eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern, sind weitere Entwicklungsmaßnahmen nur entsprechend § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich - möglich.

Potentielle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch als Aufforstungen realisierbar. Waldmehrungsanträge sollten überwiegend auf den Flächen für Waldmehrung umgesetzt werden. Aufforstungen können auch auf anderen landwirtschaftlichen Flächen vorgenommen werden, wenn raumbedeutsame Belange dem nicht entgegenstehen. Ebenso wie für eine Waldumwandlung, ist für eine Erstaufforstung ein Einzelverfahren durchzuführen. Zur Durchführung solcher Maßnahmen sind eine Abstimmungen zwischen Vorhabenträger, der Gemeinde und dem zuständigen Forstamt vorzunehmen.

Entsprechend § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern vom Wald einzuhalten. Ausnahmen zum § 20 regelt die Waldabstandsverordnung (WAbstVO MV vom 20. 04. 2005, GVOBl. S 166). Grundsätzlich müssen für eine Ausnahme besondere Umstände vorliegen, aufgrund derer die Gefahr, vor denen die Abstandsregelung schützen soll, also Gefahren für den Wald einerseits sowie vom Wald ausgehende Gefahren für die baulichen Anlagen andererseits, praktisch ausgeschlossen werden können.

Über die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1 entscheidet die Forstbehörde.

Bedarf die bauliche Anlage einer Baugenehmigung, entscheidet über Ausnahmen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde"(§ 20 Absatz (2) LWaldG M-V).

* Angaben aus SIS-Online – Gemeindedaten des Stat. Landesamtes

Ausnahmen zu dieser Regelung und auch Nutzungsänderungen sind bei der unteren Forstbehörde zu beantragen.

Laut Erlass, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei M-V ist zur Beeinträchtigung von Wald im Zusammenhang mit Renaturierungen (Grundwasseranhebung) vom. 01.06.2001, je nach Waldbetroffenheit ein Absterben der Waldbäume ausgleichspflichtig.

Bei der Planung konkreter Maßnahmen ist daher die Waldbetroffenheit zu prüfen, die Auswirkungen auf Waldflächen sind zu untersuchen, zu erläutern und darzustellen.

Prognostizieren die Untersuchungen ein Absterben aller Waldbäume auf einer zusammenhängenden Fläche, so liegt eine Nutzungsartenänderung nach § 15 LwaldG M-V vor.

In diesen Fällen wird unabhängig von der Ausgangsbestockung ein Ausgleich des Waldverlustes im Verhältnis 1:1 gefordert. Unabhängig davon können ebenfalls privatrechtliche Entschädigungsansprüche der Waldeigentümer entstehen.

4.9 Verkehr

Straßenverkehr

Die Stadt ist durch die Landesstraßen 28 und 32 und die Kreisstraße VG 76 mit ihrem Umland und der Region verbunden. Die L 28 führt durch Eggesin und mündet, durch Hoppenwalde verlaufend, in Ueckermünde auf die L 31. In Richtung Osten weiterfahrend, erreicht man über die L 28 den Nachbarort Ahlbeck und auch den, im Juni 2008 für Pkw und Busse freigegebenen Grenzübergang Hintersee/Zopfenbeck nach Polen.

Die L 32 verbindet Eggesin mit der Stadt Torgelow im Süden und trifft im Zentrum von Eggesin auf die zuvor beschriebene L 28.

Der Ausbau der Stettiner Straße (Ortsdurchfahrt L28) befindet sich in Planung. Die Planung erfolgt für den Bereich hinter dem bereits ausgebauten Knotenpunkt L 32 Bahnhofstraße / L28 Stettiner Straße bis einschließlich dem Knotenpunkt L 28 Stettiner Straße / Karpiner Damm.

Die in Richtung Westen führende Kreisstraße VG 76 verbindet Eggesin mit der Kreisstraße VG 75 die nach Liepgarten im Norden und Torgelow im Süden führt. Ihr Zustand ist als gut zu bezeichnen. Vorläufig sind hier kein weiterer Ausbau und keine weiteren Maßnahmen geplant.

Weiterhin ist zu erwähnen, dass in ca. 20 km Entfernung die Autobahn A 20 verläuft. Eggesin ist über die Anschlussstelle Pasewalk an diese überregional bedeutende verkehrliche Verbindung angeschlossen.

Als Flächen für den Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB) sind im Flächennutzungsplan die Landesstraßen L 32 und 28, die Kreisstraße VG 76 und wichtige innerörtliche Erschließungen gekennzeichnet.

Auf die Darstellung des Korridors der „Umgehungsstraße Süd“ zur Erschließung des Bereiches der Karpiner Kaserne und als Verbindung zwischen den Landesstraßen L 28 und L32 wird verzichtet, da seitens der Verkehrsbehörden keine Planungen vorliegen, die eine Darstellung rechtfertigen.

Innerörtlich wird der Bestand des Straßennetzes als ausreichend angesehen. Es wird auf weitere Trassenausweisungen verzichtet. Straßenbaumaßnahmen sind ggf. in weiterführenden Bauleitplanungen zu konkretisieren.

Konkrete Planungen, die in Folge der vorbereitenden Bauleitplanung bzw. des festzusetzenden Flächennutzungsplanes realisiert werden und Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Landesstraßen erwarten lassen, sind mit dem zuständigen Straßenbauamt rechtzeitig abzustimmen und zur Zustimmung / Genehmigung vorzulegen.

Bei allen zukünftigen Planungen der Stadtentwicklung ist davon auszugehen, dass die Landesstraßen in ihrer Funktion als Hauptverkehrsstraßen nicht eingeschränkt werden.

Das Straßen- und Wegegesetz MV ist zu beachten.

Die Aufstellung bzw. Entfernung jeglicher Verkehrszeichen gemäß Verkehrszeichenkatalog ist mit gleichzeitiger Vorlage eines Beschilderungsplanes rechtzeitig beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen. Sollten während des Ausbaus von Straßen eine Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraumes notwendig werden, ist dies rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern – Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.

Außerhalb dieser Ortsdurchfahrten unterliegen die Landesstraßen den straßenrechtlich relevanten Bestimmungen der freien Strecke. Demzufolge ist das Straßen- und Wegegesetz des Landes MV (STRWG MV), insbesondere § 31, 32 (Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone) zu beachten.

Außerhalb von Ortsdurchfahrten dürfen demnach keine bauliche Anlagen und Bepflanzungen an Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet bzw. vorgenommen werden. Es sind keine direkten Zufahrten an der freien Strecke anzulegen.

Bei neu ausgewiesenen Baugebieten ist der Schallschutz gegenüber den zu erwartenden Verkehrsmengen auf der L28 und der L 32 zu berücksichtigen und die Bebauungsgebiete sind ausreichend vor Immissionen zu schützen. Vorkehrungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen – insbesondere vor Verkehrslärm – werden nicht durch den Baulastenträger der Landesstraßen geleistet.

Schiienenverkehr

Die Eisenbahnstrecke 6771 Jatznick – Ueckermünde durchquert die Gemarkungen Eggesin und Hoppenwalde. Der Ausbau der Strecke gewährleistet eine Fahrgeschwindigkeit von 80 km/h.

Häfen und Schifffahrt

Wie zuvor bereits beschrieben, durchfließt die Randow das Stadtgebiet von Eggesin und die Uecker begrenzt auf einer Länge von ca. 3 km das nordwestliche Gemeindegebiet. Beides sind Gewässer I. Ordnung.

Auf Grund der Größe der Flüsse ist in der Vergangenheit auf einen Ausbau verzichtet worden, so dass sich die Randow und die Uecker weitgehend als natürliche Gewässer präsentieren. Eine wirtschaftliche Nutzung war und ist aus diesen Gründen nicht möglich und auch nicht geplant.

Die Flussgewässer bieten jedoch Möglichkeiten der touristischen Nutzung. Hier verkehren bereits nicht und leicht motorisierte Sportboote und Paddler. Sie nutzen in Eggesin den vorhandenen Wasserwanderrastplatz und teilweise den existierenden Sportboothafen in Hop-

penwalde. Dieser Sportboothafen ist in einer Vereinsnutzung und soll auch in dieser weiterhin verbleiben. Um die touristischen Potenziale Eggesins auf diesem Gebiet weiterzuentwickeln und auszuschöpfen, sind im Bereich des Wasserwanderrastplatzes von Eggesin Möglichkeiten einer Angebotserweiterung vorhanden.

In einer Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern wird bezüglich der Nutzung der Randow und der Uecker darauf hingewiesen „... dass diese nicht als schiffbare Gewässer ausgewiesen sind. Sie dürfen nur mit kleinen Fahrzeugen ohne Motorkraft befahren werden....“.

Ein Wasserwanderweg vom Oberuckersee bis zum Stettiner Haff wird angeboten und unterliegt bereits einer touristischen Vermarktung.

4.10 Ver- und Entsorgung

Ca. 9,1 ha der Gemarkungsfläche wurden als Versorgungsflächen im Flächennutzungsplan erfasst. Im Einzelnen sind das Kläranlagen, Wasserwerke, Umformstationen und Standorte für die Wärmeversorgung.

Der Flächennutzungsplan trifft Aussagen zur Grundversorgung und zum überörtlichen Leitungsnetz der Medien, die das Gemeindegebiet berühren und durch die zuständigen Versorgungsbetriebe gearbeitet bzw. bestätigt wurden. Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sind bei zukünftigen Planungen und Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Die öffentlich rechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Wasserver- und Abwasserentsorgung

Grundvoraussetzung für die beabsichtigte bauliche Entwicklung in der Gemeinde ist eine ordnungsgemäße Erschließung mit Trinkwasser und die schadlose Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser.

Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung hat über öffentliche Anlagen des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ueckermünde zu erfolgen. Sofern ein Anschluss an die öffentlichen Anlagen nicht möglich ist, sind die Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Das Betreiben eines Brunnens zur Hauswasserversorgung ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises anzuzeigen.

Die bebauten Teile der Gemeinde sind vollständig wassertechnisch erschlossen.

In der Gemeinde existiert eine zentrale Kläranlage, abwassertechnisch erschlossene Bereiche werden dahin entsorgt. Die Anlage befindet sich nördlich angrenzend an das Gewerbegebiet Ueckermünder Straße im Bereich zwischen den Ortsteilen Eggesin und Hoppenwalde. Sie wird von dem oben erwähnten Abwasserzweckverband betrieben.

Die Abwasserentsorgung ist im Ortsteil Eggesin bis auf den Bereich der Waldstraße durch ein Leitungssystem gesichert.

Im Ortsteil Hoppenwalde erfolgt die Abwasserentsorgung ebenfalls zu der bereits erwähnten Kläranlage.

Ebenfalls nicht an das Entsorgungssystem angeschlossen ist die Bebauung im Außenbereich. Hier erfolgt die Entsorgung durch Kleinkläranlagen oder Sammelgruben. Eine Erweiterung des Systems und ein Anschluss der bisher nicht durch die zentrale Entsorgung erschlossenen Bereiche sind gegenwärtig nicht vorgesehen.

Niederschlagswasser von den befestigten Dachflächen sollte vorzugsweise am Anfallort versickert werden. Sofern das Niederschlagswasser der befestigten Flächen gefasst und über

Anlagen in ein Gewässer (auch Grundwasser) geleitet wird, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Energie

Die Gemeinde Eggesin ist an das öffentliche Versorgungsnetz der E.DIS AG für Elektro und Gas angeschlossen. Die Versorgung entspricht dem heutigen Standard und ist flächendeckend über Niederspannungskabel und Gasleitungen gesichert. Das Versorgungsnetz besteht überwiegend aus Erdverkabelung mit Trafostationen. Im Gemeindegebiet Eggesin befinden sich außerdem 1-kV- und 20-kV-Kabelleitungen, Gasversorgungsleitungen und Fernmeldekabel der E.ON edis Aktiengesellschaft. Ebenfalls durchlaufen 110-kV-Kabelleitungen das Gemeindegebiet. Entlang dieser Trassen ist ein Bebauungsabstand von je 23 Metern bei 110-kV-Leitungen bzw. mind. 5 Metern bei 20-kV-Leitungen zu jeder Seite einzuhalten. Diese Sicherheitsanforderungen schränken vor allem eine Bebauung in Hoppenwalde entlang der nach Westen führenden erschlossenen Stichstraßen ein.

Bei zukünftigen Planungen sind die vorhandenen Leitungstrassen und Stationsstandorte zu berücksichtigen. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, sind im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen rechtzeitig entsprechende Abstimmungen notwendig. Bei Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Niederspannungsnetz werden innerhalb geschlossener Bebauungen grundsätzlich Kabel verlegt. Dabei ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nicht davon auszugehen, dass auch vorhandene Ortsnetze in Freileitungsbauweise generell verkabelt werden. Der Ausbau des Mittelspannungsnetzes erfolgt außerhalb von Ortschaften aus Kostengründen grundsätzlich in Freileitungsbauweise, während innerhalb geschlossener Bebauungen Kabel verlegt werden.

Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorenstationen errichtet. Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft. Für neu zu errichtende Transformatorenstationen werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, genutzt.

Fernmeldewesen

Eggesin ist fernmeldetechnisch erschlossen. Die Versorgung und Unterhaltung erfolgen durch die Deutsche Telekom AG. Detaillierte Angaben und Stellungnahmen werden zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und anderen Planungen ist sicher zu stellen, dass in allen Straßen geeignete und für die Unterbringung der Telekommunikationslinien ausreichende Trassen vorgesehen werden.

Über den Planbereich verläuft eine Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG für den Telekommunikationsverkehr. Hierfür befindet sich der Telekom Funkmast innerhalb des Gemeindegebietes. Sein Standort befindet sich östlich der gewerblichen Flächen „Am Binning“. Er trägt die Bezeichnung „Binning 5“. Eine Verortung ist in der Planzeichnung dargestellt.

Brandschutz

Gemäß § 2 Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg Vorpommern haben die Gemeinden die Löschwasserversorgung

(Grundschatz) zu sichern. Die Bemessung des Löschwasserbedarfs hat nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) zu erfolgen. Für den Einsatz der Feuerwehr sind Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge entsprechend der " Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - Fassung August 2006 " In unmittelbarer Nähe der Löschwasserentnahmestellen anzuordnen.

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist eine mindestens 3 m breite Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrt muss senkrecht zur Fahrbahn gemessen mindestens 3,50 m betragen (gemäß § 5 LBauO M-V).

Die Zufahrt muss so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr für den Katastrophen-, Rettungs- und Brandschutz mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können (DIN 14090).

4.11 Windenergieanlagen / regenerative Energien

Im RREP VP sind die Eignungsflächen ausgegrenzt worden. Naturschutzrelevante Belange, wie Arten- und Lebensraumpotential, Landschaftsbild sowie windklimatologische, technische und wirtschaftliche Belange wurden dabei berücksichtigt. Ziel ist es, die Ansiedlung von Windenergieanlagen konzentriert in den Eignungsräumen zu realisieren, um Nutzungskonflikte mit Belangen des Naturschutzes, des Tourismus und der Naherholung weitestgehend zu vermeiden und eine technische Überformung der Landschaft zu verhindern.

Geeignete Bereiche für Windenergieanlagen sind auf dem Gemeindegebiet Eggesin nicht ausgewiesen. Auf Grund der einzuhaltenden Schutzabstände zu Siedlungen, Wasserflächen, Wald ist eine Eignung für Einzelanlagen im Gemeindegebiet nicht erkennbar. Innerhalb der landschaftlich sensiblen Räume der Flussniederungen und des Bereiches Eggesiner See (FFH-Gebiete) mit der hohen Bedeutung des Landschaftsbildes kann die Aufstellung nicht befürwortet werden.

Da die Gemeinde verpflichtet ist, ihre Flächennutzungsplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, hat sie sich im Rahmen der Planungsphase mit der Problematik Windenergienutzung auseinander gesetzt mit dem Ergebnis, den Zielen der Raumordnung und Landesplanung beizutreten.

Unberührt sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB Windenergieanlagen, die als Nebenanlagen eines privilegierten Betriebes dienen, öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen.

Es ist allerdings die Betonung auf „Unterordnung“ innerhalb der Betriebsfläche gerichtet. Das bedeutet, ein örtlicher Zusammenhang zum Land- oder Forstwirtschaftsbetrieb, bzw. zur ländlichen oder forstwirtschaftlichen Siedlerstelle ist einzuhalten, damit kein optischer Eindruck der Trennung von der Gesamtanlage entsteht. Demzufolge muss sich auch die Höhe dem Gesamteindruck zuordnen lassen. Höhendominante und landschaftsbildstörende Windenergieanlagen lassen sich nicht einem solchen Betrieb „unterordnen“. Die Nichtraumbedeutsamkeit ist nachzuweisen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Kleinwindkraftanlagen im Innen- und Außenbereich sowie von Windkraftanlagen als Nebenanlagen für privilegierte Betriebe im Außenbereich ist gemäß dem Kleinwindkraftanlagen-Erlass (v. 02. Febr. 2010) im Einzelfall zu prüfen. Als Kleinwindkraftanlagen gelten Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 30 m. Einzelanlagen bis zu dieser Höhe gelten nicht als raumbedeutsam und sind daher auch au-

ßerhalb der in den Regionalplänen ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergienutzung zulässig. (→ Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) Einzelanlagen liegen vor, wenn sie keinen Windpark bilden (< 3 Anlagen in einem Einwirkungsbereich).

Daneben sollte jedoch auch die Nutzung anderer regenerativer Energiequellen verstärkt werden. In diesem niederschlagsarmen Gebiet ist z. B. die Nutzung der Sonnenenergie, sei es nun zur Gewinnung warmen Wassers oder zur Stromgewinnung, möglich. Da jede vorhandene Dachfläche dazu geeignet ist, ist der Bau einfach, und die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Bei der Errichtung großflächiger Anlagen sind die Belange des Artenschutzes, vor allem des Vogelschutzes zu beachten.

Auch kleine Wasserkraftwerke können als lokale Energieversorger kontinuierlich Strom in das Netz einspeisen. Zur Verhinderung neuer Eingriffe in Natur und Landschaft sollten alte Mühlenstandorte wieder genutzt werden.

Gerade in Verbindung mit den großen landwirtschaftlichen Einrichtungen ist die Ausnutzung von Biogas sinnvoll.

4.12 Bau- und Bodendenkmale

Baudenkmale

Nachfolgend aufgeführte Denkmale sind in der, von der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises geführten Denkmalliste aufgeführt und somit zu schützen und zu erhalten:

Objekt-nummer	Flur	Flurstück	Straße	Bezeichnung
170	3	618/4	Bahnhofstraße 10	Wohnhaus (ehem. Kindergarten)
171	3	489	Bahnhofstraße 27	Wohn- und Geschäftshaus
172	3	339/4		Friedhof, Friedhofsmauer, Grabstätte Ulrich und Mausoleum von 1902
173	3	437	Waldstraße	Friedhof mit Soldatengräbern des 2. Weltkrieges, Friedhofskapelle und –mauer, Eiserne Kreuze Anna Chr. Miltzlaff / Martin H.
175	3	586/4	Karl-Marx-Straße 85	Wohnhaus
176	3	605	Karl-Marx-Straße 90	Wohnhaus
177	3	488/6	Stettiner Straße 83	Kirche (Backsteinkirche) und Kirchhofmauer

178	3	622		Kirchhofmauer an der Fachwerk- kirche
179	3	437	Waldstraße	Kriegerdenkmal 1914/18 (auf dem Friedhof Waldstraße)
180	3	265	Stettiner Straße 03	Haustür
181	3	273/2	Stettiner Straße 10	Wohnhaus
182	13	12	Stettiner Straße 47	Umspannwerk und Wohnhaus
183	3	488/6	Stettiner Straße 83	Pfarrhaus und Einfriedung
184	3	68	Ueckermünder Straße 27	Ziegelei (Ringofen der Firma Greese) mit Schornstein
346			Ueckermünder Straße	Kirche, katholische, Hoppenwalde
347			Ueckermünder Straße 19	Ehemalige Schule, Hoppenwalde
1161			Hoppenwalde, Bahnhofstraße	Kapelle mit Glocke (aus Eggesin)

Im Bereich der ehemaligen Vorpommernkaserne befindet sich der Denkmalbereich „Steinlager Eggesin“. Die entsprechende Rechtsverordnung ist zum 13.01.2006 in Kraft getreten.

Die aufgeführten Denkmale sind, sofern eine Verortung möglich, im Plan gekennzeichnet.

Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 (1) DSchG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 (6) DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

Denkmale sind nach § 2 (1) des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u. a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Bodendenkmale

Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand sind im Bereich des Flächennutzungsplans Bodendenkmale bekannt, die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind. Es wurden ur- und frühgeschichtliche Fundplätze sowie oberirdisch sichtbare Bodendenkmale auf der Planzeichnung gekennzeichnet.

- Die Farbe *Blau* kennzeichnet Bereiche, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Hinweis: Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen ist bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19005 Schwerin zu erhalten.

Die fachgerechte Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen kann gemäß § 10g Einkommenssteuergesetz (ESiG) steuerlich begünstigt werden. Die Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung setzt voraus, dass die Maßnahmen vor Beginn ihrer Ausführung mit dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege als zuständiger Bescheinigungsbehörde abgestimmt und entsprechend dieser Abstimmung durchgeführt worden sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die denkmalschutzrechtliche Genehmigung bzw. die Baugenehmigung nicht die Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege im steuerrechtlichen Bescheinigungsverfahren ersetzen.

4.13 Wasser- und Abfallwirtschaft

Wasserwirtschaft

Im gesamten Gemeindegebiet sind Gewässer I. und II. Ordnung, sowie Schöpfwerke vorhanden. Die Gewässer sind teilweise eingedeicht. Gemäß § 74 LWaG ist jede Benutzung der Deiche und ihrer beidseitigen, mindestens drei Meter breiten Schutzstreifen, die ihre Wehrfähigkeit beeinträchtigen kann, unzulässig.

Gemäß § 38 des WHG sind die Ufer der Gewässer einschließlich ihrer Befestigung zu schützen. Bei der Errichtung baulicher Anlagen jeder Art und Bepflanzungen im Bereich der Gewässer I. und II. Ordnung sind im Außenbereich gemäß § 38 Abs. 3 WHG beidseitig Mindestabstände von 5 m zur Böschungsoberkante einzuhalten und eine durchgängige Befahrbarkeit zu garantieren. Der Mindestwert kann im konkreten Fall unter Beachtung der vorhandenen bzw. der zu entwickelnden Gewässerstruktur auch variabel bemessen und festgelegt werden. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen und Pflanzungen im Bereich von Dränanlagen sind Abstimmungen mit der Fachbehörde erforderlich.

Die Gewässer II. Ordnung werden bei dem Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“ unter einer sechsstelligen Nummerierung geführt. Bei weiterführenden Planungen an und im Umfeld der Gewässer ist der Wasser- und Bodenverband bzw. die untere Wasserbehörde des Landkreises zu beteiligen. Auch Gewässerkreuzungen sind mit einem Abstand von mind. 1,0 m unter der jeweiligen Gewässersohle sowohl im offenen als auch im verrohrten Zustand vorzunehmen. Zusätzlich sind diese Kreuzungsbereiche mit einem entsprechenden Schutzrohr zu versehen. Bei Rückfragen zu einzelnen Gewässerdaten ist die sechsstellige Nummer des jeweiligen Gewässers (gem. Anlage 2) anzugeben. Die Gewässer II. Ordnung sind teilweise als wasserahmenrichtlinienrelevant eingestuft. Sie sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden wird.

Gemäß §§ 63 und 68 LWaG M-V obliegt die Pflicht für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer I. Ordnung (Uecker und Randow), dem Land, vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Vorpommern.

An Gewässern I. Ordnung sowie an Seen und Teichen mit einer Größe ≥ 1 ha besteht laut § 29 Abs. 1 NatSchAG 50 m land- und gewässerwärts Bauverbot.

Das Wasserschutzgebiet für die Wasserfassung Torgelow berührt die Gemarkung Eggesin im Südwesten. Die Verordnung zur Festsetzung dieses Wasserschutzgebietes wurde am 07.02.2011 veröffentlicht. Gleichzeitig traten die Beschlüsse für die Wasserfassungen „Torgelow WW II“, „Eggesin WW I“, „Kirchheide“, „Gumnitz“, „D“ und „Eggesin alt“ außer Kraft.

Die derzeit gültige Wasserschutzzone ist auf der Planzeichnung gekennzeichnet. Diese Schutzzone wird nicht durch anderweitige Planungen berührt.

Zum Schutz der Gewässer sind hier jegliche Maßnahmen, die eine nachhaltige Gewässerbeeinflussung zur Folge haben können zu unterlassen.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises entsprechend § 20 LWaG M-V anzuzeigen.

Bohrungen für eventuell geplante Erdsonden sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Das Betreiben einer Erdwärmeanlage bedarf gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaltungsgesetz (WHG) der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde.

Informationen zu den derzeit im Wasserbuch M-V eingetragenen Rechtsverhältnissen können unter <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/Thema/Wasser/Wasserbuch> eingesehen werden. Darüber hinaus sind aktuelle und umfassende Auskünfte über das Vorhandensein von Wasserrechten bei den zuständigen unteren Wasserbehörden einzuholen.

Eggesin befindet sich im Rückstaubereich der „Randow“. Infolge Sturmflut in der Ostsee und Rückstau über Haff und Uecker liegt der Planungsraum in einem Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet innerhalb der Flussgebieteinheit Oder). Gemäß dem aktuellen Regelwerk Küstenschutz M-V (Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand 2-5/2012) in den Niederungsbereichen von Uecker und Randow mit einem Bemessungshochwasser (BHW) von 2,10 m NHN (= 1,95 m HN) zu rechnen. Bei einer zukünftigen Bebauung ist ausschließlich überflutungsfreies Gelände (oberhalb BHW) zu nutzen. Bei der Sanierung von baulichen Anlagen im überflutungsgefährdeten Bereich sind durch den Bauherren in Abhängigkeit der Nutzung geeignete (objektbezogene) baulichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz vorzunehmen; z.B.: Geländeerhöhung, Anhebung Fußbodenoberkante, Verzicht auf Unterkellerung.

Im Rahmen verbindlicher Bauleitpläne sind diesbezüglich Festsetzungen zu treffen.

Im Zuge der Hochwasserrisikomanagementplanung im Land M-V sind für die Risikogebiete Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erstellt worden, die seit Ende 2013 somit auch für den Planungsraum Eggesin vorliegen. Siehe Anlage 15 sowie unter Link: <http://www.lung.mv-regierung.de/hwrm> und Veröffentlichung im Amtsblatt M-V vom 11.12.2013 (ABl. M-V, S. 913).

Die Gefahren- und Risikokarten geben Auskunft über:

Hochwasserszenarien mit hoher, mittlerer und niedriger Wahrscheinlichkeit, Ausmaß der Überflutungsflächen, vom Hochwasser betroffene Flächen, potenzielle Hochwasserschäden, Anzahl potenziell betroffener Einwohner, negative Folgen für wirtschaftliche Tätigkeiten, Flächennutzung, Betroffenheit von Schutzgebieten etc.

Darüber hinaus ist die Richtlinie 2007/60/E über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu berücksichtigen (EG-HWRM-RL). Ziel dieser Richtlinie ist es, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu schaffen.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) verpflichtet, verbindlich vorgegebene Umweltziele in naturräumlich definierten Verwaltungseinheiten (Flussgebietseinheiten - FGE) innerhalb konkret gesetzter Fristen zu erreichen.

Innerhalb des Geltungsbereiches und im unmittelbaren Grenzbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich die WRRL-relevanten oberirdischen Gewässer Uecker, Randow, Winkelmannsgraben, Hammergraben und Karpinbruch. Im Zuge der vorbereitenden Planungen zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der WRRL in der Flussgebietseinheit „Oder“ sind Maßnahmen zur Erreichung eines höheren Bewirtschaftungszieles vorgesehen worden. Mit In-Kraft-Treten des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist die Umsetzung der WRRL in nationales Recht vollzogen worden. Nunmehr sind gemäß § 6 Abs. 2 WHG die nicht naturnah ausgebauten Gewässer so weit wie möglich, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, in einen naturnahen Zustand zurückzuführen.

Bei großflächigen Wiedervernässungsmaßnahmen sind die Auswirkungen auch auf Waldflächen zu prüfen. Gegebenfalls sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Seit dem 22.12.2009 sind der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Oder veröffentlicht.

Diese Maßnahmen sind in der als Anlage 4 beigefügten Übersichtskarten nach Lage und mit Kurzbezeichnung dargestellt. Diese Maßnahmen sind Potenzial für die Kompensation möglicher notwendiger Eingriffe an anderer Stelle im Stadtgebiet.

Abfallwirtschaft

Bewohnte sowie gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke unterliegen gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises dem Anschluss- und Benutzerzwang gegenüber der öffentlichen Abfallentsorgung. Bei der Straßen- und Wegeplanung ist die Erreichbarkeit der Grundstücke mit Entsorgungsfahrzeugen zu sichern, ggf. sind Standplätze für die Aufstellung von Recycling- und Restmüllsammelgefäßen vorzusehen.

Müllbehälterstandplätze sind in detaillierten Planungen so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Bei Sackgassen muss eine Wendemöglichkeit am Ende der Straße bestehen. Die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen sind mit einem ebenen trittsicheren Belag auszustatten. Alle Transportwege sind von Bewuchs, Eis, Schnee und sonstigen Hindernissen freizuhalten. Müllbehälter, die von Hand bewegt werden, sind so aufzustellen, dass ein Anheben nicht erforderlich und Festfrieren nicht möglich ist.

Müllbehälter mit 110 l oder mehr Fassungsvermögen sind so aufzustellen, dass der Transport über Treppen nicht erforderlich ist. Die Transportwege sind bei Dunkelheit zu beleuchten. Transportwege als Durchgang erfordern eine Mindestbreite von 1,50 m und eine lichte Höhe von 2,00 m. Türen in Transportwegen (ausgenommen Brandschutztüren müssen feststellbar sein).

Müllbehälterschränke müssen so beschaffen sein, dass keine Verletzungen verursacht werden können und Mülltonnen bei der Entnahme nicht mehr als 0,1 m angehoben werden müssen.

Einzuhalten sind die VDI-Richtlinien 2160, 2161, 2162 und 2166 sowie die DIN 30700 Teil 1. Darüber hinaus ist bei künftigen Planungen die BG Information BGI 5104 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ der Berufsgenossenschaft Verkehr zu berücksichtigen.

Altlasten

Nach § 5 Abs. 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen gekennzeichnet werden, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Hierzu gehören beispielsweise ehemalige Müllkippen und vormals landwirtschaftlich bzw. gewerblich genutzte Gebäude wie ehemalige Tankstellen, Reparaturwerkstätten, Silos oder auch Stallanlagen, die vor einer Umnutzung untersucht werden sollten. Zweck dieser Kennzeichnung ist eine Warnfunktion für die weiteren Planungsstufen, insbesondere für den verbindlichen Bauleitplan. Die als Soll-Vorschrift formulierte Kennzeichnungspflicht gilt für eine Fläche nur, wenn:

1. für die Stufe der vorbereitenden Bauleitplanung hinreichend geklärt ist, dass die Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, das heißt, dass Altlasten vorhanden sind und
2. die Gemeinde als Ergebnis einer gerechten Abwägung auf der betreffenden Fläche eine bauliche Nutzung ausweist.

Die im Kataster verzeichneten Standorte werden in den Entwurf graphisch übernommen, soweit sie konkret lokalisierbar sind. Da für diese Altablagerungen kein bedeutsames Gefährdungspotenzial benannt wurde, ist ein Abstand von 100 m zur nächsten geplanten Wohnbebauung einzuhalten.

Im Falle von Baumaßnahmen mit Hinweis auf nicht bekannte Altlastenverdachtsflächen oder sonstigen schädlichen Bodenveränderungen, sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich bekannter Altlastenverdachtsflächen, sind die weiteren Schritte mit dem StALU Vorpommern (zuständige Behörde nach § 2 Nr. 1 der Abfall und Bodenschutz Zuständigkeitsverordnung M-V in Verbindung mit § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von der unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung) sowie dem Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald abzustimmen.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist ferner durchzusetzen, dass der im Rahmen des Baugeschehens anfallende Bodenaushub einer Wiederverwendung zuzuführen ist und dass von den Baustellen und fertigen Objekten eine vollständige, geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann.

– Altlastverdächtige Flächen (Altablagerungen) Stadt Eggesin

Bezeichnung	Gemarkung	Straße	Flur	Flurstück
wilde Mülldeponie südlich	Eggesin	Pasewalker Str. hinter Fiat	9	130/4
Müllplatz Teerofen	Eggesin	Karpin	6	101/1
wilde Deponie	Eggesin	Luckower Straße	3	94/1

Altdeponie	Eggesin	Stettiner Straße	13	236
inoffizielle Kippe	Hoppenwalde	Kanal		

– Altlastverdächtige Flächen (Altstandorte) Stadt Eggesin

Bezeichnung	Gemarkung	Straße	Flur	Flurstück
Kläranlage Division	Eggesin	Division K.- Marx - Str.	3	560/5
Lagerplatz TUSEK	Hoppenwalde	Hoppenwalde	1	170, 172/1, 173, 174, 175/2, 176/2, 177/2
Freilager Hoppenwalde			17	28
Düngerlager-und Umschlagplatz	Hoppenwalde	Am Bahnhof		
Düngerlagerplatz, ACZ	Eggesin		3	14/1
Holzbau Neubrandenburg, Werk Eggesin	Eggesin	Pasewalker Str.1-2/ Eggesin	9,2,	31, 32, 35, 38, 62, 65/1, 65
Kläranlage	Eggesin	Hoppenwalde	2	1/1,26/2,24/2,1/2
Stallanlage	Eggesin		3	9/6, 32
Milchviehanlage	Eggesin	Ueckermünder Str./Eggesin	3	29/3, 32
KfL mit Tankstelle	Eggesin	Eggesin	9	112/3
Tankstelle Rosengarten	Eggesin	Parkplatz Rosengarten	3	296/15
Tankstelle Aßmann	Eggesin	Stettiner Str.8	3	271
Ehemals LPG „Neues Leben“	Eggesin	Ueckermünder Str.	3	9/6
Hanning EME GmbH & Co KG Eggesin	Eggesin		9	28, 29/2, 238/1, 242/1, 242/3, 243
Ehemal. Polytechnik, Tischl.Drechs	Eggesin	Am Bahnhof	3	652/2, 652/4
Heizhaus	Eggesin	Hans-Fischer-Str.	3	500/2, 500/3, 498/1
Ehem. Militärforstbetrieb	Eggesin	Pasewalker Str.	9	127/3, 124/5
Tankstelle	Eggesin	Markt 4 / Friedrich-Engels-Str.	22,1 3	2, 14/157

4.14 Immissionschutz

Immission

Umweltbeeinträchtigungen sind vor allem durch größere Stall-, Gewerbe- oder Technikkomplexe gegeben. Um keine Verdrängungssituation für die Betriebe entstehen zu lassen, ist bei der weiteren Bebauung auf die Einhaltung der notwendigen Abstände zu achten. Weiterhin ist beim Heranrücken von Wohnbebauung an bestehende Betriebe sicherzustellen, dass eine unzumutbare Geruchs- und Lärmbelästigung der Anwohner einerseits sowie Nutzungskonflikte bei der Bewirtschaftung bestehender Anlagen andererseits verhindert werden.

Zu beachten sind folgende Richtwerte, gegliedert nach Tag- und Nachtwerten (Tag: werktags 06:00 bis 22:00 Uhr und Nacht: werktags 22:00 bis 06:00 Uhr, Wochenende und Feiertag):

a) in Industriegebieten:		70 dB (A)
b) in Gewerbegebieten:	tags	65 dB (A)
	nachts	50 dB (A)
c) in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten:	tags	60 dB (A)
	nachts	45 dB (A)
d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags	55 dB (A)
	nachts	40 dB (A)
e) in reinen Wohngebieten	tags	50 dB (A)
	nachts	35 dB (A)
f) in Kurgebieten für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags	45 dB (A)
	nachts	35 dB (A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Diese Bestimmungen sind vor allem bei der Erweiterung von Gewerbe- und Technikstandorten zu beachten, wobei die Richtwerte des nächstgelegenen Gebietes an dessen Grenze einzuhalten sind. Hierfür sind auf Verlangen der genehmigenden Behörde entsprechende Gutachten beizubringen.

Von den im Außenbereich angesiedelten landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmen sind auf Grund des ausreichenden Abstandes zur Wohnbebauung keine Belästigungen zu erwarten. Sowohl bestehende Wohnbebauung als auch Unternehmen genießen Bestandsschutz.

Die durch die Gemeinde und Ortslagen laufenden Landesstraßen erzeugen weitere Immissionsbelastungen bezüglich des anfallenden Verkehrslärmes. Demzufolge sollte bei den Sanierungen von Gebäuden bzw. Neubauten im unmittelbaren Einflussbereich der Landesstraßen ein passiver Schallschutz an Gebäuden mit Wohn- und Aufenthaltscharakter vorgenommen werden; bei der Entwicklung größerer Baugebiete sind zudem aktive Maßnahmen zu prüfen bzw. in Erwägung zu ziehen.

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin befinden sich folgende nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigte Anlagen:

- UTS Ueckermünder Tief- und Straßenbau GmbH Ueckermünde, Bauschuttzubereitungsanlage in der Gemarkung Hoppenwalde, Flur 1, Flurstücke 175/5, 177/3 (teilweise) und 176/4 (teilweise)

- Haff-Trans GmbH Ueckermünde, Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Boden und Zwischenlagerung von Glasabfällen in der Gemarkung Eggesin, Flur 3, Flurstück 14/1 (teilweise)
- HRG Handel Recycling GmbH Eggesin, Schrottplatz in Eggesin, Gemarkung Eggesin, Flur 3, Flurstück 7/1, 7/3, 8/6, 9/25, 9/26
- Jesse AG Alt Eggesin: Abfallaufbereitungsanlage in der Gemarkung Eggesin, Flurstücke 210/3, 227/3 , 228/2, 228/5 der Flur 5 und Flurstück 16/29 der Flur 13

Durch den Betrieb dieser Anlagen kann es zu Lärm- und Staubemissionen kommen.

Die Stadt Eggesin befindet sich insbesondere im Einwirkungsbereich der Liegenschaften Standortübungsplatz Jägerbrück, Artilleriekaserne Karpin, Versorgungsliegenschaft Gumnitz. Hier von sind der Standortübungsplatz genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Mit störenden und belästigenden tieffrequenten und impulshaltigen Schallimmissionen ist daher zu rechnen.

Die Immissionssituation im Plangebiet wird bestimmt durch die vorhandene Bebauung i.S. einer Gemengelage, Bebauungsplanungen der Stadt Eggesin, tieffrequente und impulshaltige Geräusche des Standortübungsplatzes Jägerbrück, die von großkalibrigen Waffen verursacht und von der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm 1998 zum BImSchG) ausdrücklich ausgenommen werden sowie einer speziellen Bewertung in dB (C) unterliegen. Von der Kaserne und weiteren Liegenschaften in Eggesin, Gumnitz und Torgelow ausgehende Anlagengeräusche i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes unterliegen einem flächenbezogenen Schalleistungspegel von 65 dB(A) tags und nachts.

Kampfmittelbelastung

Eine Belastung mit Kampfmitteln ist nur im Bereich des Truppenübungsplatzes zu erwarten.

4.15 Naturschutz und Landschaftspflege

Im Bereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin befinden sich folgende Schutzgebiete nach Naturschutzrecht:

- Naturschutzgebiet "Goringsee" (§ 23 BNatSchG).
- Landschaftsschutzgebiet LSG „Haffküste“ (§ 26 BNatSchG).
- Naturpark (NP) „Am Stettiner Haff“ (§ 27 BNatSchG).
- Flächennaturdenkmal FND "Eggesiner See" (§ 28 BNatSchG).
- FFH-Gebiet „Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See“ (DE 2351-301)
- FFH-Gebiet „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“ (DE 2350-303)
- FFH-Gebiet „Waldhof, Jägerbrück und Schwarzer See“ (DE 2350-301)
- SPA - Gebiet „Ueckermünder Heide“ (2350-401)

Naturdenkmale (ND) nach § 28 BNatSchG existieren wie folgt:

- „Sommerlinde“ (Stadtverwaltung Gasthaus "Zur Linde")
- „Eichenallee“ (Stettiner Straße),
- „Kandelaberkiefer (2,50m Umfang),
- „Revolutionslinde“ (Max-Matern-Straße, 1848 gepflanzt),
- „Ausländeranbau“ (Forstgehölze im Wald östlich der Stadt).
- „Stieleiche bei Eggesin“ (4,68 m Umfang, Birkhorst)

Des Weiteren existieren im Bereich des FNP nach § 18 und 19 NatSchAG M-V geschützte Alleen und einseitige Baumreihen. Sie stellen neben einer stadtbildprägenden Gestaltung auch einen wichtigen Beitrag im Sinne der Wohlfahrtswirkung dar.

Die Gewässer 1. Ordnung (Randow und Uecker)

sowie die Seen mit einer Größe über 1 ha (s. nachfolgende Abbildung):

- ein See bei Hoppenwalde unmittelbar westlich der Kläranlage (1),
 - ein See nordöstlich des Winkelmanns Graben und unmittelbar westlich des Hammergrabens (2),
 - zwei Tongruben westlich des Winkelmanns Graben und nördlich der L28 Ri. Ahlbeck (3),
- besitzen 50 m – Uferschutzzonen nach § 29 NatSchAG.

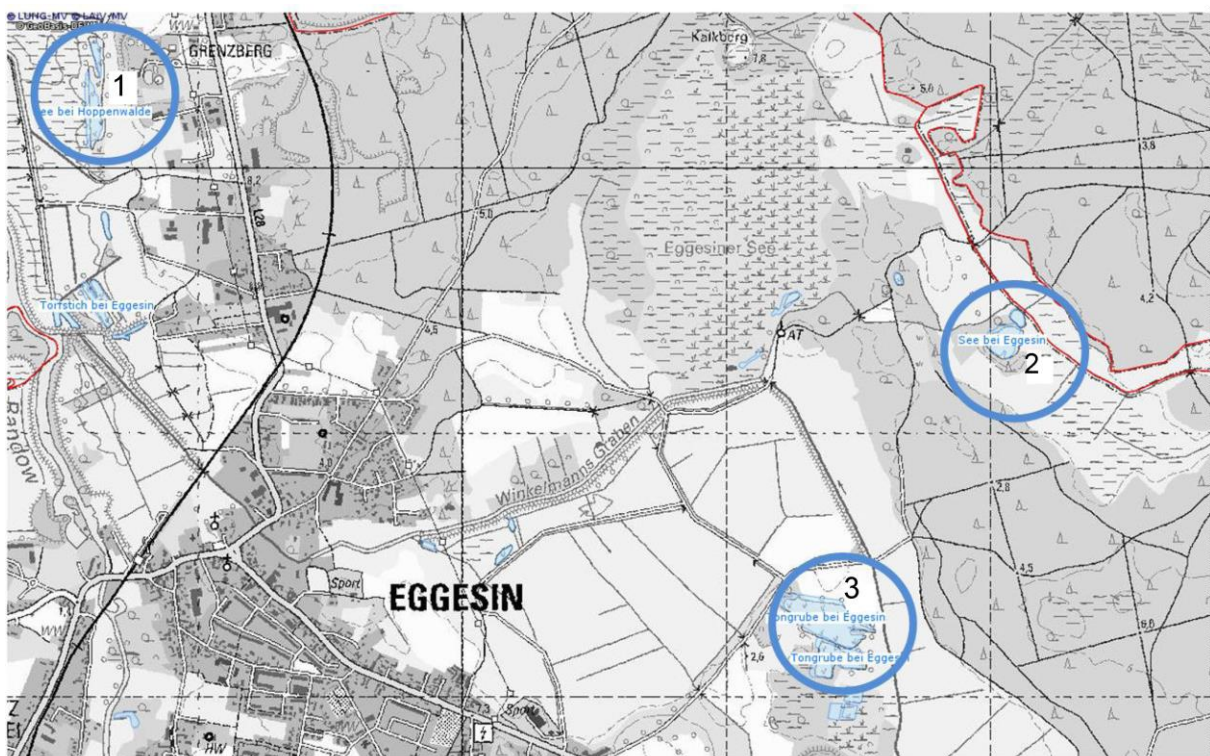


Abb.: Kennzeichnung der Seen mit einer Größe über 1 ha

Dem Flächennutzungsplan sind folgende Anlagen naturschutzrechtlichen Inhaltes beigefügt:

- | | |
|--------------|--|
| Anlage 5 | Karte der geschützte Biotoptypen |
| Anlage 6 | Liste zur Karte der geschützte Biotoptypen |
| Anlage 7 -10 | Standard -Datenbögen der Natura - Gebiete |
| Anlage 11-14 | Bögen der Landschaftsbildpotential - Bewertung |

Nähere Angaben und Ausführungen auch hinsichtlich der durch die geplanten Erweiterungen zu erwartende Eingriffe werden in dem parallel erarbeiteten Umweltbericht getroffen. Dieser wird als Teil II der Begründung dem Flächennutzungsplan beigelegt.

4.16 Sonstige Hinweise

Landesamt für innere Verwaltung

Auf dem Gemeindegebiet befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlich geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt.

In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet.

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Die Übersicht der Festpunkte wird der Begründung als Anlage 1 beigelegt.

StALU Vorpommern

Im Geltungsbereich des FNP befindet sich eine gewässerkundliche Anlage, die sich in der Zuständigkeit des StALU Vorpommern befindet:

- Durchflussmessstelle: Randow Eggesin
- Standort: Brücke Pasewalker Straße
- Ausrüstung: Pegelhaus, Mess-Sensor innerhalb des Brückenprofils.

Die Messstelle darf in ihrem Bestand nicht verändert und in Funktionsfähigkeit und Erreichbarkeit nicht beeinträchtigt werden.

Deutsche Bahn AG

Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Darstellungen, nachrichtliche Übernahmen und ausgewiesenen Flächenwidmungen dürfen keinen Eingriff in den funktionalen Zusammenhang der Bahnanlagen der DB AG nach sich ziehen. Bei nachfolgenden Planungen ist zu sichern, dass es zu keinen Beeinträchtigungen oder Beanspruchungen von Eisenbahngelände, insbesondere zu keiner Übertragung von Abstandsflächen gemäß § 6 LBauO M-V kommt. Mit Lärmbelastigungen, Erschütterungen sowie Emissionen aus dem Eisenbahnbetrieb muss gerechnet werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung der benachbarten baulichen Nutzung zu berücksichtigen.

sichtigen. Erforderliche Lärmschutzbauwerke sind nicht auf dem Gelände DB AG und für die DB AG baulastenfremd zu planen.

Für die ausgewiesenen bauparallelen Wege sind die Forderungen der DS 800 01 (s. 179, Pkt. 36, Absätze 170-172 und Anlage 11) der DB AG hinsichtlich der aufgeführten Mindestabstände einzuhalten. Die Wege- und Straßenplanungen sowie Werbeeinrichtungen sind so auszuführen, dass Blendwirkungen auf die Bahn ausgeschlossen werden. Neue Kreuzungen sind gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz zu planen und herzustellen.

Sollen Liegenschaften der DB AG im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berührt werden, so ist die DB Services Immobilien GmbH in die Entwicklung und Gestaltung einzubeziehen.

Eine bestehende Bahnanlage bzw. Eisenbahnstrecke genießt einen sogenannten „Bestandsschutz“ im Hinblick auf jegliche nachträglich entlang der Anlage errichtete Bebauung.

Im Zusammenhang mit der Festsetzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes ist entlang der Eisenbahnstrecke zu beachten, dass dem öffentlichen Eisenbahnzweck gewidmete Flächen dem Vorbehalt des BbgNatSchG unterliegen. Sie dürfen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß Artikel 1 § 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz -ENeuOG vom 27.12.1993 (BGGL. I S. 2378)- ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstücksteile, über die die Deutsche Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellte Bahnanlage zu verstehen sind.

Unter Beachtung des ebenfalls durch das ENeuOG geänderten § 38 BauGB wird der Fachplanung der Bundeseisenbahnen der Vorrang gegenüber der Planungshoheit der Gemeinde eingeräumt.

Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, auch wenn sie die Beseitigung von Bewuchs beinhalten, die der Bahnsicherheit und dem Bestand der Bahnanlagen hinderlich ist, sind als Bewirtschaftungsmaßnahmen anzusehen, nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß Naturschutzgesetz.

5. Zusammenfassung / Flächenbilanz

Bauflächen

	Bestand in ha	Planung in ha	Umsetzung / Verbindliche Bauleitplanung
1. Wohnbauflächen			
Eggesin	128,10		
		6,10	B-Plan Nr. 01.97 „Wohngebiet Waldstr./ Heidestr., 1.BA“
		0,80	Satzung über Festsetzung und Abrundung für das Gebiet Karl-Marx-Str./ Hinzenkamp / Heidenstr.
		6,40	B-Plan „Neuordnung Vorpommernkaserne“
Hoppenwalde	-	-	
Summe	128,10	13,30 (entspricht ca. 10,4%)	

2. Gemischte Bauflächen			
Eggesin	50,60	0,60	Abrundung der Ortsstruktur, an der L 32; Ausnutzung der vorhandenen Erschließung
		1,00	Abrundung der Ortsstruktur, im Bereich Goetheweg; Ausnutzung der vorhandenen Erschließung
	-	5,00	B-Plan „Neuordnung Vorpommernkaserne“ (im Verfahren)
Hoppenwalde	28,50	0,60	Abrundung der Ortsstruktur, Ausnutzung der vorhandenen Erschließung
Summe	79,10	7,20 (entspricht ca. 9,1%)	

3. Gewerbliche Bauflächen			
Eggesin			
Wiesenstraße	5,30	4,50	B-Plan „Gewerbegebiet Wiesenstraße“ (rechtskräftig)
Am Binning	24,24	2,10	Erweiterung Firmengelände Hanning-Werke
Ueckermünder Straße	13,30	-	
Alt Eggesin	8,10	-	
Vorpommernkaserne		3,65	B-Plan „Neuordnung Vorpommernkaserne“ (im Verfahren)
Hoppenwalde Lagerplatz Nord	7,92	(- 0,62)	Reduzierung durch Ausgrenzung B-Plan „Künstlerwerkstatt mit Galerie“ (im Verfahren)
Gummnitz	18.000	-	
Summe	60,66	9,63 (entspricht ca. 15,9%)	

4. Bauflächen für den Gemeinbedarf			
Eggesin	5,98	-	
Hoppenwalde	0,06	-	
Vorpommernkaserne	-	0,50	B-Plan „Neuordnung Vorpommernkaserne“ (im Verfahren)
Summe	6,04	0,50 (entspricht ca. 8,3%)	

5. Sonderbauflächen			
Eggesin	5,00	2,45	Erweiterung Sondergebiet Fremdenverkehr am Wasswanderrastplatz
		1,95	B-Plan „Sondergebiet an der Randow“ (im Verfahren)

Hoppenwalde	0,30	1,10	B-Plan „Wohnen mit Künstlerwerkstatt Hoppenwalde“ (im Verfahren)
Summe	5,30	5,50 (entspricht ca. 103,7%)	

6. Bauflächen für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung			
Eggesin	1,70	-	
Hoppenwalde	2,50	-	
Gumnitz	4,90	-	
Summe	9,10	-	

Insgesamt wurden im Flächennutzungsplan 288,3 ha als Bauflächen dargestellt. Die ausgewiesenen Sondergebiete für die Bundeswehr wurden bei der Flächenbilanz der Bauflächen nicht berücksichtigt, da die Gemeinde auf diese Flächen keinen planerischen Zugriff hat.

Alle Werte verstehen sich als Schätzwerte, besitzen keinen Vermessungscharakter und sind somit nicht verbindlich.

Da Stallanlagen und Einzelgehöfte größtenteils im Außenbereich liegen, fanden sie bei der Berechnung der Bauflächen keine Berücksichtigung.

Die vorhandene Bausubstanz im Außenbereich genießt Bestandschutz, wird für den Eigenbedarf erhalten, jedoch weitere Entwicklungsmaßnahmen sind nur entsprechend § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich - möglich.

Die Hauptpositionen der Flächen im Außenbereich sind landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die im Plan als neu ausgewiesene Wohnbauflächen beschränken sich vor allem auf bereits durch Bebauungspläne und Satzungen gesicherte Flächen. Auch hier orientiert sich der Flächennutzungsplan an dem ISEK-Eggesin, was auch in der folgenden Wohneinheitsaufstellung deutlich wird.

Flächenbilanz nach Wohneinheiten

Bereits beplante Flächen:

- B-Plan „Vorpommernkaserne“ (6,40 ha) 80 WE
- B-Plan Waldstraße – Heidestraße /Wohnbauflächen (6,10 ha) 76 WE
- Verdichtung Hinzenkamp / Wohnbauflächen: (0,80 ha), (von ursprünglich 13 WE wurden 3 Wohngebäude bereits realisiert) 10 WE

Erweiterung Norden

- Goetheweg / Mischgebiet: (1,0 ha) 12 WE

178 WE (Planungsanzeige 250 WE)

Es wird von einer 90 %-igen Nachfrage an Einzel- und Doppelhäusern ausgegangen. Dies entspricht in etwa den angegebenen 178 WE. Damit bewegen sich die Flächen für potenzielle Neubauten im Rahmen der in dem ISEK-Eggesin veranschlagten 150 neuen Wohneinheiten für die Stadt.

Es wird hier von einer lockeren Bebauung mit viel Außenbereichsgrün ausgegangen, einer Einzelhausbebauung mit einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von 800 m².

Es wurden hier nur die im Plan verzeichneten Flächen, welche bereits durch Planungen festgeschrieben sind, und sinnvollen Abrundungen in die Berechnung einbezogen. Unberücksichtigt blieben mögliche Potenziale der Lückenschließungen im bebauten Stadtbereich. Hier wird davon ausgegangen, dass es auch in diesem Bereich noch Potentiale gibt, so dass die im Plan dargestellten Flächen als ausreichend angesehen werden können.

Bei der Flächenentwicklung wurde das Ziel verfolgt, gemäß dem Grundsatz des § 1 des Baugesetzbuches mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Im vorliegenden Planungsansatz sollen insgesamt 36,13 ha einer Umnutzung zugeführt werden. Das entspricht 0,4 % der Gemarkungsfläche und einem Zuwachs an Bauflächen von 12,5 %. Von den Entwicklungsflächen befinden sich 15,55 ha im Neuordnungsgebiet Vorpommernkaserne.

II. UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Basierend auf der Projekt - UVP-Richtlinie der Europäischen Union des Jahres 1985 ist am 20. Juli 2004 das EAG Bau in Kraft getreten. Demnach ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan sowie für planfeststellungsersetzende Bebauungspläne, eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1, der die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen.

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die vom Vorhaben voraussichtlich verursachten Wirkungen daraufhin zu überprüfen, ob diese auf folgende Umweltbelange erhebliche Auswirkungen haben werden:

1. Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, biologische Vielfalt
2. Europäische Schutzgebiete
3. Mensch, Bevölkerung
4. Kulturgüter
5. Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
6. Erneuerbare Energien, sparsamer Umgang mit Energie
7. Darstellungen in Landschafts- und vergleichbaren Plänen
8. Luftqualität
9. Eingriffsregelung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des FNP

1.1.1 Projektbeschreibung

Der Flächennutzungsplan setzt für das Gebiet der Stadt Eggesin die voraussichtliche Art der Bodennutzung fest. Er umfasst das gesamte Stadtgebiet mit dem Ortsteil Hoppenwalde und den Wohnsiedlungen Eggesiner Teerofen, Gumnitz, Karpin.

Durch Festsetzung der Bodennutzung können Umweltbelange beeinflusst werden. So ist es von großer Bedeutung, ob Flächen zur Bebauung, zur forst- oder landwirtschaftlichen Nutzung oder als Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden.

Die derzeit bestehenden Nutzungen wurden weitestgehend in den Flächennutzungsplan übernommen, so dass keine weitreichenden Wirkungen der Planung auf Umweltbelange zu erwarten sind. Zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gehen in erster Linie von den baulichen Festsetzungen des Flächennutzungsplanes aus. Diese sind im Umweltbericht auf Erheblichkeit zu untersuchen.

Von den im Flächennutzungsplan als Entwicklungsflächen aufgezeigten baulichen Festsetzungen sind im Rahmen des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan nur jene auf zusätzliche umweltrelevante Wirkungen zu untersuchen, für welche noch nicht Planungs- oder Baurecht geschaffen wurde. In nachfolgender Tabelle 1 werden diese Planungsziele der Stadt Eggesin aufgeführt und auf die Notwendigkeit einer Umweltprüfung oder auf Eingriffsrelevanz angesprochen.

Tabelle 1: Bauliche Flächenfestsetzungen

Gemischte Bauflächen

Lfd. Nr.	Vorhaben	Fläche	Einordnung nach BauGB	Abarbeitung der Eingriffsregelung	Umweltbericht erforderlich
1	Eggesin Abrundung der Ortsstruktur, an der L 32	0,6 ha	§ 34 Abs. 4	ja	nein
2	Abrundung der Ortsstruktur, im Bereich Goetheweg	1 ha	§ 34 Abs. 4	ja	nein
3	Abrundung der Ortsstruktur, in Hoppenwalde	0,6 ha	§ 34 Abs. 4	ja	nein

Gewerbliche Bauflächen

Lfd. Nr.	Vorhaben	Fläche	Einordnung nach BauGB	Abarbeitung der Eingriffsregelung	Umweltbericht erforderlich
4	Erweiterung Firmengelände Hanning - Werke südlich der VG 76	2,1 ha	§ 8	ja	ja

Sonderbauflächen

Lfd. Nr.	Vorhaben	Fläche	Einordnung nach BauGB	Abarbeitung der Eingriffsregelung	Umweltbericht erforderlich
5	Erweiterung Sondergebiet Fremdenverkehr am Wasserwanderrastplatz	2,45 ha	§ 8	ja	ja

1.1.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen der Vorhaben

Die in der Tabelle 1 aufgelisteten Vorhaben werden bei Realisierung folgende zusätzliche Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz der Vorhaben an sich. Diese beschränken sich auf das Baufeld.

- 1 Flächenversiegelung,
- 2 Flächenverbrauch durch Geländemodellierungen,
- 3 Änderung des Landschaftsbildes.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 durch Nutzung verursachte Emissionen (Emissionen sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Gesetze, Planungsgrundlagen, Schutzausweisungen

Für die in Tabelle 1 unter Punkt 1.1.1 aufgeführten baulichen Festsetzungen sind die Maßgaben folgender gesetzlicher Grundlagen zu erfüllen.

Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes MV (NatSchAG MV) werden Eingriffe u.a. wie folgt definiert:

(1) Eingriffe gemäß § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind insbesondere:

12. die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich sowie die Versiegelung von Flächen von mehr als 300 m²....

Somit kommt die im § 15 des BNatSchG verankerte Eingriffsregelung zur Anwendung.

Entsprechend § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und damit die Ermittlung und die Kompensation eines Eingriffes über das Baugesetzbuch laut § 1 a Abs. 2 und 3 geregelt.

Die Notwendigkeit einer Natura - Prüfung nach § 34 BNatSchG ergibt sich bei Vorhaben, welche einen Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb 300 m Entfernung zu einem FFH oder SPA – Gebiet verursachen.

Es ist zu prüfen, ob durch die im Rahmen der FNP - Aufstellung ausgewiesenen Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich besonders und streng geschützter Arten ausgelöst werden.

Weitere zu beachtende Vorschriften sind der § 20 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) bezüglich der Einhaltung eines 30 m breiten Abstandstreifens zur Waldkante, die §§ 29, 20, 18 und 19 des NatSchAG M- V bezüglich der Beachtung der 50 m Gewässerschutzstreifen, der geschützten Biotope, der geschützten Einzelbäume und der Alleen, die §§ 23, 26, 27 und 28 des BNatSchG bezüglich der Beachtung der Naturschutzgebiete, der Landschaftsschutzgebiete, der Naturparke und der Naturdenkmäler sowie die jeweils gültigen Trinkwasserschutzgebietsverordnungen.

Planungsgrundlagen für den Umweltbericht sind:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)

- Vom 23. Februar 2010*) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 3, 5 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395),
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
 - EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
 - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006),
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749),
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),
 - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765),
 - Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998 (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180),
 - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist,
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
 - Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) (5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324)1),
 - Schutz, Erhalt und Pflege der Alleen in M-V (Gem. Erlass der Umweltministerin und des Wirtschaftsministers vom 25.07.1994),
 - Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011,
 - LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
 - die Hinweise zur Eingriffsregelung, korrigierte Fassung Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999 / Heft 3,
 - die Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2010) - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V,

- Umweltbericht zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin von 2010,
- Entwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin von 04/2014.

Im Gemeindegebiet gelten folgende Schutzausweisungen (siehe Abbildung 1):

- ➔ Kleine Teile im Norden und Osten des Gemeindegebietes befinden sich im LSG „Haffküste“.
- ➔ Ein kleiner Bereich im Südosten befindet sich im NSG „Goringsee“, einem Verlandungsmoor mit Restsee, ausgedehntem Röhricht, naturnahem Erlen-Eschen-Wald und Feuchtwiesen.
- ➔ Der nördliche Teil des Gemeindegebietes befindet sich im Naturpark „Am Stettiner Haff“.
- ➔ Das Gemeindegebiet beinhaltet Teile der FFH – Gebiete

Uecker von Torgelow bis zur Mündung	DE 2350-303
Waldhof, Jägerbrück und Schwarzer See	DE 2350-301
Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See	DE 2351-301.
- ➔ Große Teile des Gemeindegebietes liegen im Europäischem Vogelschutzgebiet „Ueckermünder Heide“ 2350-401.
- ➔ 50 m – Uferschutzzonen nach § 29 NatSchAG zur Randow und zur Uecker sowie zu folgenden Seen mit einer Größe über 1 ha befinden sich im Gemeindegebiet: 2 Tongruben westlich des Winkelmanns Graben und nördlich der L28 Richtung Ahlbeck, 1 See nordöstlich des Winkelmanns Graben und unmittelbar westlich des Hammergrabens sowie ein See bei Hoppenwalde unmittelbar westlich der Kläranlage.
- ➔ Im Gemeindegebiet südlich von Eggesin befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Torgelow, Zone 2 und 3 (2350-03).
- ➔ Folgende Naturdenkmale liegen im Gemeindegebiet:
 - „Sommerlinde“ (Stadtverwaltung Gasthaus "Zur Linde"),
 - „Eichenallee“ (Stettiner Straße),
 - „Kandelaberkiefer (2,50m Umfang),
 - „Revolutionslinde“ (Max-Matern-Straße, 1848 gepflanzt),
 - „Ausländeranbau“ (Forstgehölze im Wald östlich der Stadt),
 - „Stieleiche bei Eggesin“ (4,68 m Umfang, Birkhorst),
- ➔ Folgendes Flächennaturdenkmal liegt im Gemeindegebiet: "Eggesiner See".

1.2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Laut § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Flächennutzungsplan weist sämtliche bestehenden und geplanten Bodennutzungen aus. Die bestehenden Bodennutzungen wurden bereits in der Vergangenheit, die sich im Verfahren befindenden baulichen Erweiterungsflächen werden derzeit auf Umweltrelevanz geprüft. Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen wurden oder werden in diesem Zusammenhang ergriffen. Zusätzliche Umweltwirkungen gehen ausschließlich von den noch nicht im Verfahren befindlichen baulichen Erweiterungsflächen aus Tabelle 1 aus. Nur die von diesen Vorhaben beanspruchten Flächen mit ihren Schutzgütern werden entsprechend der Planungsebene "Flächennutzungsplan" betrachtet und bewertet. Zuvor wird die großräumigen Situation des jeweiligen Schutzgutes im Gemeindegebiet grob beschrieben. Anschließend

werden die Wirkungen der Vorhaben aus Tabelle 1 auf die Schutzgüter analysiert. Es werden keine spezifischen Maßnahmen zur Kompensation festgelegt.

Der Detaillierungsgrad der Untersuchungen kann nur der Bearbeitungstiefe des Flächennutzungsplanes entsprechen. Daher erfolgt zu allen Punkten eine tabellarische verbale Einschätzung der Situation auf Grundlage vorhandener Unterlagen.

Der Untersuchungsraum umfasst (nach Hinweisen zur Eingriffsregelung Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Heft 3/ 1999), bezogen auf Biotopkomplexe, faunistische Funktionsräume und besondere Leistungsbereiche abiotischer Faktoren

1. das Baufeld
 - die vom Vorhaben direkt beanspruchte Fläche
2. die Wirkzonen I und II
 - den Raum, der durch den Bau, die Existenz aber vor allem durch den Betrieb eines Vorhabens mittelbar erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird, unterschieden nach Intensitätsstufe I und II, wobei die Empfindlichkeit der betroffenen Naturgüter erheblich die Abgrenzung beeinflusst.
3. den sonstigen Wirkraum
 - den Raum, in welchem die Wirkfaktoren und Projektwirkungen, insbesondere baubedingter Art - gering und zeitlich begrenzt wirksam werden.

Es ist abzusehen, dass bei Realisierung der Vorhaben alle Schutzgüter zum Einen im Bereich des unmittelbaren Baufeldes, d.h. auf den neu zu versiegelnden Flächen und zum Anderen in Wirkzone I und II d.h. auf den restlichen Flächen des Plangebietes, betroffen sein werden. Im sonstigen Wirkraum – außerhalb der Plangebiete werden aufgrund der bisher absehbaren Auswirkungen der Vorhaben und der anthropogenen Vorbelastung des Umfeldes keine erhöhten Beeinträchtigungen durch die Vorhaben erfolgen. Daraus ergeben sich für die alle Vorhaben für die verschiedenen Schutzgüter folgende Untersuchungsgebiete:

Tabelle 2: Untersuchungsgebiete und Detaillierungsgrade

Lfd. Nr. lt. FNP	Vorhaben	Einordnung nach BauGB	Mensch	Fauna	Flora	Boden/Wasser	Luft/ Klima	Landschaftsbild	Kulturgüter	ggf. betroffene Schutzgebiete
1 - 5	alle nicht im Verfahren befindlichen baulichen Erweiterungsflächen	§ 8 / § 34 Abs. 4	UG = GB zzgl. nächste Wohnbebauung	UG = GB	UG = GB	UB = GB	UB = GB	UG = GB zzgl. Umkreis von 500 m	UB = GB	UB = GB zzgl. betroffenes Schutzgebiet

UG – Untersuchungsgebiet, GB – Geltungsbereich

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Mensch

„Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung“ (Umweltbericht in der Bauleitplanung Sept. 2004).

Eggesin und damit die zu behandelnden Vorhabenflächen liegen in einer schwach besiedelten Region. Die Gemeinde war jahrzehntelang (1952 bis voraussichtlich 2015) Kasernenstandort. Diese Nutzung prägte das Gemeindegebiet nachhaltig in Form von Kasernen, Truppenübungsplätzen und den dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen. Seit dem Beschluss zur Schließung der Vorpommernkaserne und der Artilleriekaserne Karpin sowie des Truppenübungsplatzes Jägerbrück im Zusammenhang mit der Bundeswehrreform, hat sich das Stadtbild Eggesins sichtbar verändert. An der Kreuzung Stettiner Straße/Bahnhofstraße entstand ein neues Stadtzentrum, die dominanten Plattenbaugebiete wurden optisch aufgewertet und zum Teil zurückgebaut, am Bahnhof entstand das Verwaltungsgebäude für den Naturpark "Am Stettiner Haff", es wurden große Flächen für kleinteilige Wohnbebauung vorbereitet und teilweise genutzt. Die umliegenden Ortsteile und Wohnsiedlungen sind von diesen Veränderungen bisher nicht betroffen. Die wirtschaftliche Struktur der Gemeinde Eggesin weist einige produzierende Betriebe wie die Hanning EME GmbH & Co., die Greese Betonwaren GmbH und die Haff-Zimmerei GmbH sowie Handwerks-, Handels-, Dienstleistungs-, Bau- und sonstige Unternehmen auf. Die Flächen außerhalb der Siedlungen unterliegen der Forst- und Landwirtschaft.

Versorgungs- und Verkehrsstrecken queren nur das nördliche Gemeindegebiet. Von Süd nach Nord verlaufen die Bahnstrecke Pasewalk- Ueckermünde, die L32/28 ebenfalls Richtung Ueckermünde sowie eine 110 KV - Elektro - Freileitung alle am westlichen Gemeindegrenze. Von West nach Ost verläuft die L28 Richtung Grenzübergang Hintersee, ein befahrbarer Weg von Torgelow nach Ahlbeck und eine Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG. Ein Funkmast befindet sich östlich der gewerblichen Flächen „Am Binning“. Ein weiterer Sendemast wird demnächst im Gewerbegebiet "Am Grenzberg" entstehen. Von zuvor genannten Nutzungsbeschränkungen ist keine der Vorhabenflächen betroffen. Es gibt im Gemeindegebiet keine Flug- und Landeplätze.

Laut Flächennutzungsplan liegen die Vorhaben nie mehr als 100 m von der Landesstraße 32 und, außer in Hoppenwalde, von der Eisenbahnlinie entfernt, mit Ausnahme der Erweiterung des Firmengeländes der Hanning - Werke, welches sich ca. 150 m südlich der VG 76 und unmittelbar südlich des vorhandenen Gewerbegebietes befindet. Somit liegen alle Vorhaben im Einflussbereich von Immissionen, wobei Straßen Hauptemittenten für die Vorhaben sind.

Im Gemeindegebiet befinden sich Standorte mit Altlastenverdacht, welche bei weiteren Planungen zu berücksichtigen sind. Die Vorhaben aus Tabelle 1 sind davon nicht betroffen.

Im Bereich der Randow und des Winkelmanns Graben ist das Gemeindegebiet hochwassergefährdet. Vorhabenflächen, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit überflutet werden, sind in der Tabelle 3 gekennzeichnet.

Die Erholungsfunktion der Untersuchungsräume ist anhand der touristischen Ausstattung des Gemeindegebietes zu beurteilen. Zunächst sind die landschaftlichen Besonderheiten in Form der Flussniederungen, der Verlandungsmoore und der Heidelandschaft sowie die Unzerschnittenheit dieser Region zu nennen. Die Gemeinde ist Teil des Naturparks "Am Stettiner Haff", welcher seinen Sitz im kürzlich umgebauten Bahnhof von Eggesin hat.

Es existieren ein kleiner Sportboothafen auf der Höhe von Hoppenwalde und ein Wasserrastplatz welcher zur Zeit durch das Kahnschifferzentrum ergänzt wird und von wo

aus Floß- und Kanufahrten sowie Naturerkundungstouren unternommen werden. An der L 28 Richtung Karpin befindet sich das Sport- und Freizeitcenter „MOVE“. Die Kulturwerkstatt am Rathaus bietet den zahlreichen Künstlern der Region ein Forum.

Folgende Rad-, Wander- und Reitwege durchziehen das Gemeindegebiet:

- Europäischer Fernwanderweg E 9a (Naturparkweg),
- Radfernweg Berlin – Usedom,
- Reitfernweg Berlin – Usedom,
- straßenbegleitender Radweg Torgelow – Eggesin– Ueckermünde,
- geplant - Radweg auf dem Deich Ueckermünde - Hoppenwalde - Eggesin.

Tabelle 3: Bestandserfassung und Bewertung der Funktion der Flächen für den Menschen

Lfd. Nr.	Vorhaben	Bestandsbesonderheiten	Bewertung
1	Eggesin Abrundung der Ortsstruktur, an der L 32	Nähe Misch- und Gewerbeflächen, Bahn und L32, Lärm + Staubbelastung, Stadtrandlage wenig Blickbeziehungen, hohes Überflutungsrisiko	gering
2	„Abrundung der Ortsstruktur, im Bereich Goetheweg	Nähe Wohngebiete, Bahn und L28, Lärm + Staubbelastung mittel, Stadtrandlage, wenig Blickbeziehungen	gering
3	Abrundung der Ortsstruktur, in Hoppenwalde	Nähe Wohngebiete und L28 Lärm + Staubbelastung gering, Stadtrandlage mit Blickbeziehungen	mittel
4	Erweiterung Firmengelände Hanning - Werke südlich der VG 76	Nähe Gewerbeflächen und VG 76, Lärm + Staubbelastung, Stadtrandlage wenig Blickbeziehungen, hohes Überflutungsrisiko	gering
5	Erweiterung Sondergebiet Fremdenverkehr am Wasserwanderrastplatz	Nähe Stadtkern, Bahn und L32, Lärm + Staubbelastung mittel, Stadtrandlage mit Blickbeziehungen, hohes Überflutungsrisiko	mittel

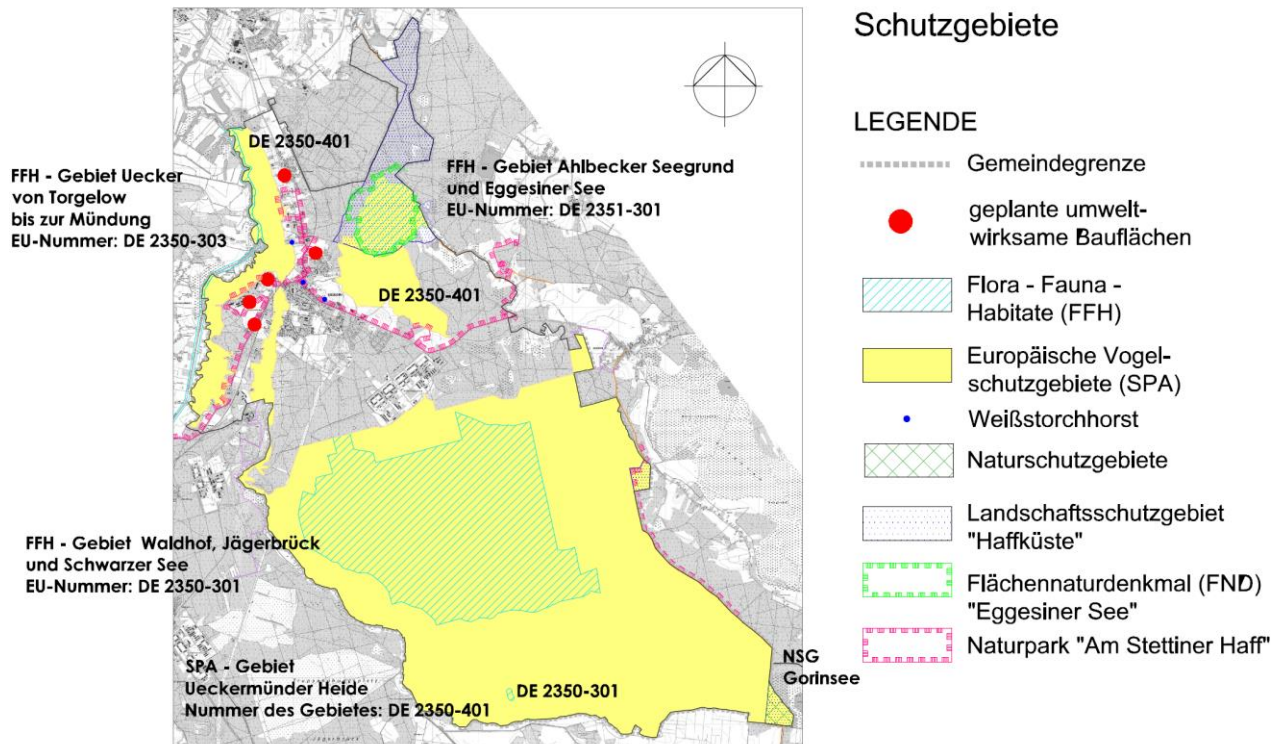
2.1.2 Flora / Fauna

Grundlage für die Beurteilung der Flora und Fauna der Vorhabenflächen war neben einer örtlichen Begehung die Erfassung der gesetzlich geschützten Biotoptypen für das Gemeindegebiet. Diese liegt der Begründung als Anlage – 5 bei. Die Karte basiert auf vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV (LUNG) bereitgestellten Daten. Die dargestellten Biotoptypen wurden vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV von 1993 bis 2012 auf Grundlage von Color – Infrarot – Luftbildern und deren Interpretation durch stereoskopische Betrachtung und Codierung gemäß dem Schlüssel laut Publikation „Biotoptypenkartierung durch CIR – Luftbildauswertung in Mecklenburg – Vorpommern, Teil 1: Methodische Grundlagen“ der Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur, 1995, Heft 1" erfasst. Es wurden keine vertiefenden Vegetationsaufnahmen durchgeführt, da der verfügbare Kenntnisstand den Ansprüchen eines Umweltberichtes auf der Ebene des Flächennutzungsplanes genügt.

Neben dem Flächenbedarf der Siedlungen sind die Hauptnutzer der Gemeindeflächen noch bis 2015 die Bundeswehr sowie die Land- und Fortwirtschaft, welche teilweise, vor allem im Bereich des NSG Goringsee und der FFH - Gebiete, unter Beachtung naturschutzfachlicher

Belange arbeiten. Dadurch entwickelte sich eine relativ vielfältige Biotypenausstattung im Gemeindegebiet. Den größten Anteil beanspruchen Waldflächen, vorwiegend Kiefernforste. Mit der Festlegung nationaler und internationaler Schutzgebiete wurden die praktischen Grundlagen für die Bewahrung der schutzwürdigen Bereiche geschaffen.

Abbildung 1: Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet (Quelle: LINFOS lighth, Kartenportal Umwelt MV des LUNG MV, Stand 2014)



Im Süden im Bereich des Truppenübungsplatzes befinden sich, eingebettet in Nadelwälder, ausgedehnte Trocken- und Magerrasenstandorte sowie Verlandungsmoore. Dem Schutzbedarf dieser hochwertigen Bereiche wurde mit deren Festsetzung als FFH - Gebiet "Waldhof, Jägerbrück und Schwarzer See" entsprochen.

Ein weiteres Verlandungsmoor liegt in Form des Flächennaturdenkmales "Eggesiner See" und des FFH - Gebietes "Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See" nordöstlich von Eggesin.

Im Norden, entlang der Randow und der Uecker und rund um Eggesin und Hoppenwalde liegen landwirtschaftliche Flächen, welche in den Niederungsbereichen der Flüsse als Grünland ausgebildet sind. Diese Flächen bilden das FFH - Gebiet Uecker von Torgelow bis zur Mündung“.

Der nordöstliche Teil des Planungsgebietes gehört zum Landschaftsschutzgebiet „Haffküste“, das sich von der Küste mehrere Kilometer in das Binnenland erstreckt. Das 202 km² große Landschaftsschutzgebiet vereint die Küstenregion mit dem großen Waldgebiet der Ueckermünder Heide. Es umfasst auch die Waldflächen und den Eggesiner See. Außerhalb der nordwestlichen Gemeindegrenze reicht das LSG an die Uecker heran.

Großräumige, einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete können nach dem Naturschutzgesetz zum Naturpark erklärt werden. In Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete in Malchin und den beteiligten Städten und Ämtern ist im Jahr 2003 der Grenzverlauf des geplanten Naturparks "Am Stettiner Haff" abgesteckt wor-

den. Ende 2004 wurde der Naturpark geründet. Auf einer Gesamtfläche von 538 km² verfügt der Naturpark neben großen Wald- und landwirtschaftlichen Nutzflächen auch über einen für die Ausweisung erforderlichen Anteil an Landschafts- und Naturschutzgebieten. Der Naturpark erstreckt sich über die nördlichen und westlichen Gemarkungsflächen (nördlich der L28 und westlich der L32) und umfasst ca. 20 % des Gemeindegebietes.

Das Naturschutzgebiet NSG Gorinsee als höchste Kategorie der nationalen Schutzgebiete wird im Abschlussbericht zum Projekt "Landschaftsökologische Inventarisierung ausgewählter Teile der Grenzeide/Gottesheide (M-0682-U Greifswald)", im Jahr 2008 erstellt von der Michael Succow Stiftung zum Schutz der Natur (c/o Institut für Botanik und Landschaftsökologie, Grimmer Straße 88, 17487 Greifswald, Tel.: 03834-7754623, e-Mail: Info@Succow-Stiftung.de, www.Succow-Stiftung.de) folgendermaßen charakterisiert :

"Der Gorinsee ist Teil des gleichnamigen Naturschutzgebietes. Heute ist er bis auf zwei ca. 30 m² große Restlöcher vollständig verlandet. Die waldfreie Fläche beträgt geschätzte 9 ha. Dieses entspricht ungefähr einem Fünftel der ursprünglichen Gewässerfläche. Verlandungsgeschichtlich lässt sich der Gorinsee in einen jungen zentralen und einen älteren äußeren Bereich unterteilen. Der junge Bereich mit der Offenvegetation und dem Walzenseggen-Erlen-Wald im Nordwesten lässt sich anhand mehrerer Merkmale gut abgrenzen. Die Vegetation besteht aus Kraut- und Strauchpflanzen beziehungsweise aus einem jungen Wald mit einer durchschnittlichen Baumhöhe von 10 m. Es findet sich nahezu ausschließlich Equisetumtorf in Mächtigkeiten bis zu 25 cm. Meist ist darunter ein Wasserkissen ausgebildet, welches im Frühjahr stärker ausgeprägt sein wird. Der äußere Bereich unterscheidet sich demgegenüber deutlich. Er ist durchweg mit über 20 m hohen Bäumen bestanden. Equisetumtorf ist nicht zu finden, an seiner Stelle kommt über einen Meter mächtiger Feinseggen- und Holztorf vor. Es ist davon auszugehen, dass der Gorinsee ursprünglich zum Typ des mesotroph-subneutralen bis kalkhaltigen Durchströmungssee gezählt hat. Diese waren typisch für das nordostdeutsche Tiefland, sind bis heute jedoch oft anthropogen in andere Typen umgewandelt worden. Auch die Feinseggentorfe am Rand deuten auf diesen Typ hin. Es muss zwei Verlandungsphasen mit einer stationären Phase dazwischen gegeben haben. Vermutlich infolge einer Grundwasserabsenkung setzte die erste Verlandungsphase ein (älterer Bereich). Dabei wurden Seggentorfe gebildet, die nach der Bewaldung von Holztorfen überlagert wurden. Dieser Verlandungsbereich entwickelte sich während der stationären Phase zum Standmoor. Ende der 50er Jahre des 20. Jahrhunderts habe der Gorinsee eine weite Wasserfläche gehabt (JESCHKE 2005, mdl. Mitt.). Die zweite Verlandungsphase setzte im 20. Jahrhundert ein. Sie kann wie folgt beschrieben werden. Mit eintretender Verlandung schob sich auf den Wasserkörper eine Schwingdecke aus Braunmoosen und Seggen. Das im Untersuchungsgebiet vorgefundene Spitzmoos-Großseggen-Ried repräsentiert diesen Prozess. Diese Vegetationsform weist die geringste Torfmächtigkeit unter den vorgenommenen Bohrungen auf. Ein Schwingregime hat einen stark oszillationsfähigen Torfkörper. Das führt zur dauerhaften Wassersättigung ohne Überstauung. Jedoch verhindern Arten der Verlandungsgesellschaften wie *Phragmites australis*, *Schoenoplectus lacustris* und *Carex paniculata* durch tiefe Durchwurzelung eine starke Oszillation. Folglich kommt es zeitweise zum Überstau. Daher sind auf der Fläche des Gorinsees auch außerhalb von Wasserlöchern *Lemna trisulca*, *Lemna minor* und *Utricularia* anzutreffen. In der Sukzessionsreihe eines primär mesotroph-subneutralen Verlandungsmoores wird das Spitzmoos-Großseggen-Ried vom Zungenhahnenfuß-Großseggen-Ried abgelöst. Dieses übernimmt beim Gorinsee aktuell die Haupttorfbildungsphase (Sinktorf). Die Torfschicht der Offenfläche ist mit maximal 15 cm gering mächtig. Das spricht für den kurzen Zeitraum der Verlandung. Vermutlich während des Verlandungsprozesses begann die Eutrophierung. Mit dem Vordringen von Gehölzen wird das Großseggen-Ried vom Sumpffarn-Grauweiden-Gebüsch oder vom Walzenseggen-Erlen-Wald verdrängt. Nun wird die Torfbildung abgeschlossen, aus dem Schwingmoor

wird ein Standmoor. Letzteres zeichnet sich durch einen dem Untergrund aufliegenden Torfkörper aus. Auf der Untersuchungsfläche schließt an die Offenlandvegetation der Walzensiegen-Erlen-Wald an. Am Nordwest-Rand des Gorinsees besiedelt er, wie auch der übrige Bruchwald, einen größeren Teil der ursprünglichen Wasserfläche als am Südost-Transektende. Da in Nordostdeutschland die Hauptwindrichtung Nordost ist, liegt das Nordwestufer im Windschatten des angrenzenden Waldes. Hier wird die Ausbreitung der Pflanzendecke gefördert. Im Gegensatz dazu ist das Südostende windexponiert, wodurch Neubesiedlung unterdrückt wird. Weiterhin wurde in diesem Bereich festgestellt, dass ältere, somit schwerere, Bäume umgefallen sind. Grund dafür ist die unzureichende Tragfähigkeit des Bodens, hervorgerufen durch starken Wassereinfluss (Wasserstufe 5+4+). Im älteren Bereich herrschen die Torf zehrenden Vegetationsformen Frauenfarn-Erlen-Wald und Kreuzdorn-Moorbirken-Wald vor. Dementsprechend wurden dort Vererdungshorizonte angesprochen. Bei weiterer Entwässerung wird die Sukzession mit einem Alpenhexenkraut-Rotbuchen-Wald oder Flattergras-Erlen-Eschen-Wald abschließen. Es werden 2+-Standorte mit einem Grund- oder Stauwasserregime sein, welche eine starke Torfvererdung bedingen."

Im Gemeindegebiet existieren nach § 18 und 19 NatSchAG M-V geschützte Alleeen und einseitige Baumreihen, welche bei Handlungen zu berücksichtigen sind.

Flora:

Entsprechend einer örtlichen Begehung der Vorhabenflächen im April 2014 befinden sich auf den, außerhalb restriktiver Schutzgebiete aber im Naturpark liegenden, Vorhabenflächen folgende Biotope ohne Schutzstatus.

Tabelle 4: Bestandserfassung und Bewertung des Schutzgutes Flora

Lfd. Nr.	Vorhaben	Bestandsbesonderheiten	Bewertung
1	Eggesin Abrundung der Ortsstruktur, an der L 32	Acker	gering
2	„Abrundung der Ortsstruktur, im Bereich Goetheweg	Acker	gering §19 NatSchAG M-V am Gotheweg beachten
3	Abrundung der Ortsstruktur, in Hoppenwalde	Acker	gering
4	Erweiterung Firmengelände Hanning - Werke südlich der VG 76	Acker	gering
5	Erweiterung Sondergebiet Fremdenverkehr am Wasserwanderrastplatz	Sonstige Grünanlage mit Altbäumen Vorkommen geschützter Einzelbäume	mittel §18 NatSchAG M-V

Fauna

Es wurden keine faunistischen Aufnahmen zum Flächennutzungsplan durchgeführt. Das Vorkommen von Tiergruppen kann anhand der Biotopausstattung der Vorhabenflächen abgeschätzt werden.

Die Vorhabenflächen sind durch Nutzung anthropogen vorbelastet. Die Frequentierung der Vorhabenbereiche durch Nutzung (Landwirtschaft, Kanubetrieb) wird als relativ hoch eingeschätzt. Nur auf der Fläche am Wasserwanderrastplatz bieten unterschiedliche Strukturen Lebensraum für Fledermäuse, Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und Vögel. Hierbei kann es

sich nur um störunanfällige Arten handeln, welche die Siedlungsnähe suchen. Die restlichen Vorhabenflächen auf Acker sind auch für dort repräsentative Tierarten wie Kraniche oder Rot- und Dammwild zu klein und zu ortsnah. Für Bodenbrüter, Amphibien und Reptilien sind diese aufgrund der ständigen landwirtschaftlichen Bearbeitung ungeeignet. Alle Vorhaben befinden sich in unter 2 km Entfernung zu einem Weißstorchhorst. Außer der Abrundung an der L32 befinden sich alle Vorhabenflächen in unter 300 m Entfernung zum SPA- Gebiet. Alle Vorhaben liegen in den Zonen A bzw. B des Modells der mittleren relativen Dichte des Vogelzuges über dem Land Mecklenburg – Vorpommern (Fachgutachten „Windenergie und Naturschutz“, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV, Stand 1996, Abbildung 7), berühren aber keine Flächen mit Rastplatzfunktion, welche sich im Bereich des Eggesiner Sees befinden.

Tabelle 5: Bestandserfassung und Bewertung des Schutzgutes Fauna

Lfd. Nr.	Vorhaben	Bestandsbesonderheiten	Lebensraum-potenzial für	Bewer-tung
1	Eggesin Abrundung der Ortsstruktur, an der L 32	Acker hat geringe Lebensraumqualität durch ständige landwirtschaftliche Bearbeitung		gering
2	„Abrundung der Ortsstruktur, im Bereich Goetheweg	Acker hat geringe Lebensraumqualität durch ständige landwirtschaftliche Bearbeitung		gering
3	Abrundung der Ortsstruktur, in Hoppenwalde	Acker hat geringe Lebensraumqualität durch ständige landwirtschaftliche Bearbeitung		gering
4	Erweiterung Firmengelände Hanning - Werke südlich der VG 76	Acker hat geringe Lebensraumqualität durch ständige landwirtschaftliche Bearbeitung		gering
5	Erweiterung Sondergebiet Fremdenverkehr am Wasserwander-rastplatz	Lebensraumpotenzial für störunanfällige Arten wegen dichten Gehölzbestandes und der Nähe zur Randow	Avifauna, Fledermäuse, Lurche, Reptilien, Biber, Fischotter	mittel

2.1.3 Boden/ Wasser

Boden

In nahezu dem gesamten Gemeindegebiet stehen sicker- oder grundwasserbestimmte Sande an. Einige zum Teil sandunterlagerte Niedermoorflächen befinden sich im Bereich des Karpiner Bruchs, des Eggesiner Sees, des Wilden Moores und der drei Hauptwasserläufe. Nördlich von Eggesin entlang der L28 und im Bereich der ehemaligen Vorpommernkaserne stehen Kultosole an. Nordöstlich von Eggesin befinden sich Tonvorkommen und im Karpiner Bruch stehen Seekreiden/Wiesenkalk und Wechsellagerung mit organogenen Substraten an. Der Boden im Gemeindegebiet ist von geringer Bodenfruchtbarkeit.

Sämtliche Vorhabenflächen stehen auf sandigen Böden und unterliegen anthropogener Beeinflussung. Werden zur Bewertung folgende 5 Kriterien herangezogen,

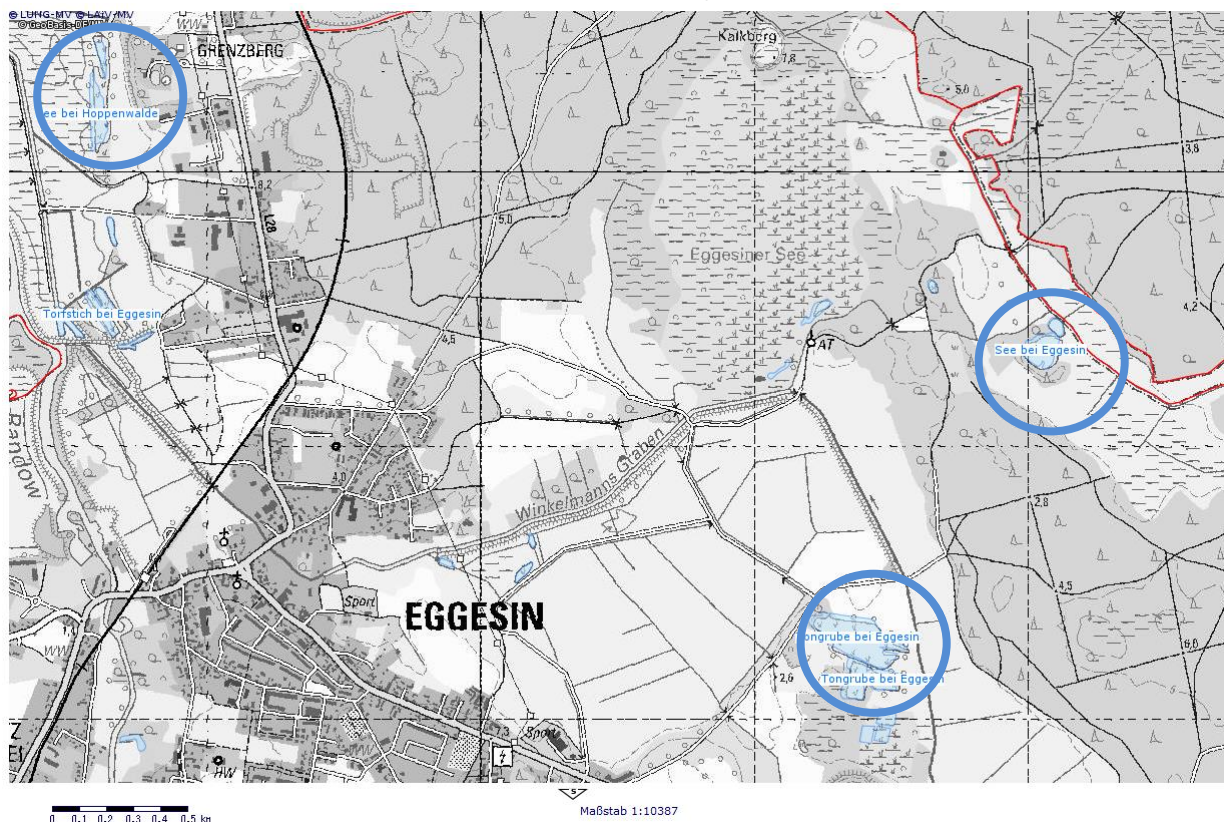
- ① Freiheit von anthropogener Beeinflussung,
- ② Bodenfruchtbarkeit,

- ③ Grundwasserschutzfunktion ,
- ④ seltene Bodentypen,
- ⑤ Grad der Grundwasserneubildung, ist festzustellen, dass der auf den Vorhabenflächen vorherrschende Boden den Kriterien 1 bis 4 nicht und dem Kriterium 5 voll entspricht. Der auf den Vorhabenflächen anstehende Boden ist daher eher mit gering zu bewerten.

Oberflächenwasser

Das größte Aufkommen an Oberflächenwasser bieten drei Fließgewässer im Norden des Gemeindegebietes. Es handelt sich hierbei um die Uecker, welche entlang der nordwestlichen Gemeindegrenze verläuft, um die Randow mit hauptsächlichem Verlauf an der südwestlichen Gemeindegrenze und Mündung in die Uecker und um den Winkelmanns Graben mit Fließrichtung Südost nach Nordwest und Mündung in die Randow.

Abbildung 2: Seen über 1 ha im Untersuchungsgebiet (Quelle: LINFOS lighth, Kartenportal Umwelt MV des LUNG MV, Stand 2014)



Diese drei Wasserläufe werden von zahlreichen Gräben gespeist, welche die Niederungen wie das Karpiner Bruch, den Eggesiner See und das Wilde Moor (südlich des Gemeindegebietes) entwässern. Im Norden gibt es einige Kleingewässer und einen See, überwiegend Torfstiche, entlang der Uecker und einige Kleingewässer und zwei Seen, nördlich und östlich von Eggesin. Einer dieser Seen besteht aus zwei Tongruben. Weitgehend gewässerfrei ist der Standortübungsplatz Jägerbrück im Süden des Gemeindegebietes. Hier gibt es nur die Entwässerungsgräben des Karpiner Bruches, die Zuflüsse des Winkelmanns Graben und keine stehenden Gewässer. Nur drei in oben stehender Abbildung markierte stehende Gewässer sind größer als 1 ha und gelten somit als Seen. Auf keiner der Vorhabenflächen befinden sich Oberflächengewässer.

Grundwasser

Bis auf wenige Bereiche beträgt der Grundwasserflurabstand im gesamten Gemeindegebiet nicht mehr als 5 m, im Bereich des Karpiner Bruchs, des Eggesiner Sees, des Wilden Moores, der Hauptfließgewässer und in Eggesin selbst sogar nur maximal 2 m. Da der vorherrschende Boden im Gemeindegebiet sandig ist, ist davon auszugehen, dass das Grundwasser gegenüber eindringenden Schadstoffen ungeschützt und gefährdet ist. Die selben Umstände bedingen aber auch eine hohe Grundwasserneubildungsrate. Das Trinkwasserschutzgebiet wird von den Vorhabenflächen nicht berührt.

Zur Bewertung werden 3 Kriterien herangezogen:

- ① Freiheit der Grundwasservorkommen von Schad- und Nährstoffen,
- ② Grad der Grundwasserneubildung,
- ③ Einordnung als Heilquellen und Mineralbrunnen.

Tabelle 6: Bestandserfassung und Bewertung des Schutzgutes Grundwasser

Lfd. Nr.	Vorhaben	Grundwasser - Bestandsbesonderheiten	Bewertung
1	Eggesin Abrundung der Ortsstruktur, an der L 32	Grundwasserflurabstand < 2 m, landwirtschaftliche Nutzung, nichtbindiges Deckungsmaterial	gering
2	„Abrundung der Ortsstruktur, im Bereich Goetheweg	Grundwasserflurabstand < 2 - 5 m, landwirtschaftliche Nutzung, nichtbindiges Deckungsmaterial	gering
3	Abrundung der Ortsstruktur, in Hoppenwalde	Grundwasserflurabstand < 2 m, landwirtschaftliche Nutzung, nichtbindiges Deckungsmaterial	gering
4	Erweiterung Firmengelände Hanning - Werke südlich der VG 76	Grundwasserflurabstand < 2 m, landwirtschaftliche Nutzung, nichtbindiges Deckungsmaterial	gering
5	Erweiterung Sondergebiet Fremdenverkehr am Wasserwanderrastplatz	Grundwasserflurabstand < 2 m, touristische Nutzung, nichtbindiges Deckungsmaterial	mittel

2.1.4 Klima/ Luft

Das Gemeindegebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch hohe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- bzw. Tageszeiten und Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen werden durch den Bestand an Gehölzen und durch die Nutzung geprägt. Gehölze wirken luftverbessernd (Sauerstoffproduktion, Staubbindung) und hemmen den Luftaustausch. Durch Bebauung verursachte Emission hat eine Verschlechterung der Luftqualität zur Folge. Weite offene Flächen wirken als Kaltluftproduktionsflächen vor allem in den Senkenbereichen und fördern den Luftaustausch.

Zur Bewertung werden 4 Kriterien herangezogen:

- ① Freiheit von Schadstoffen der Luft,
- ② Existenz von Luftaustauschbahnen,
- ③ Frischluftproduktion (Gehölze),
- ④ Kaltluftproduktion.

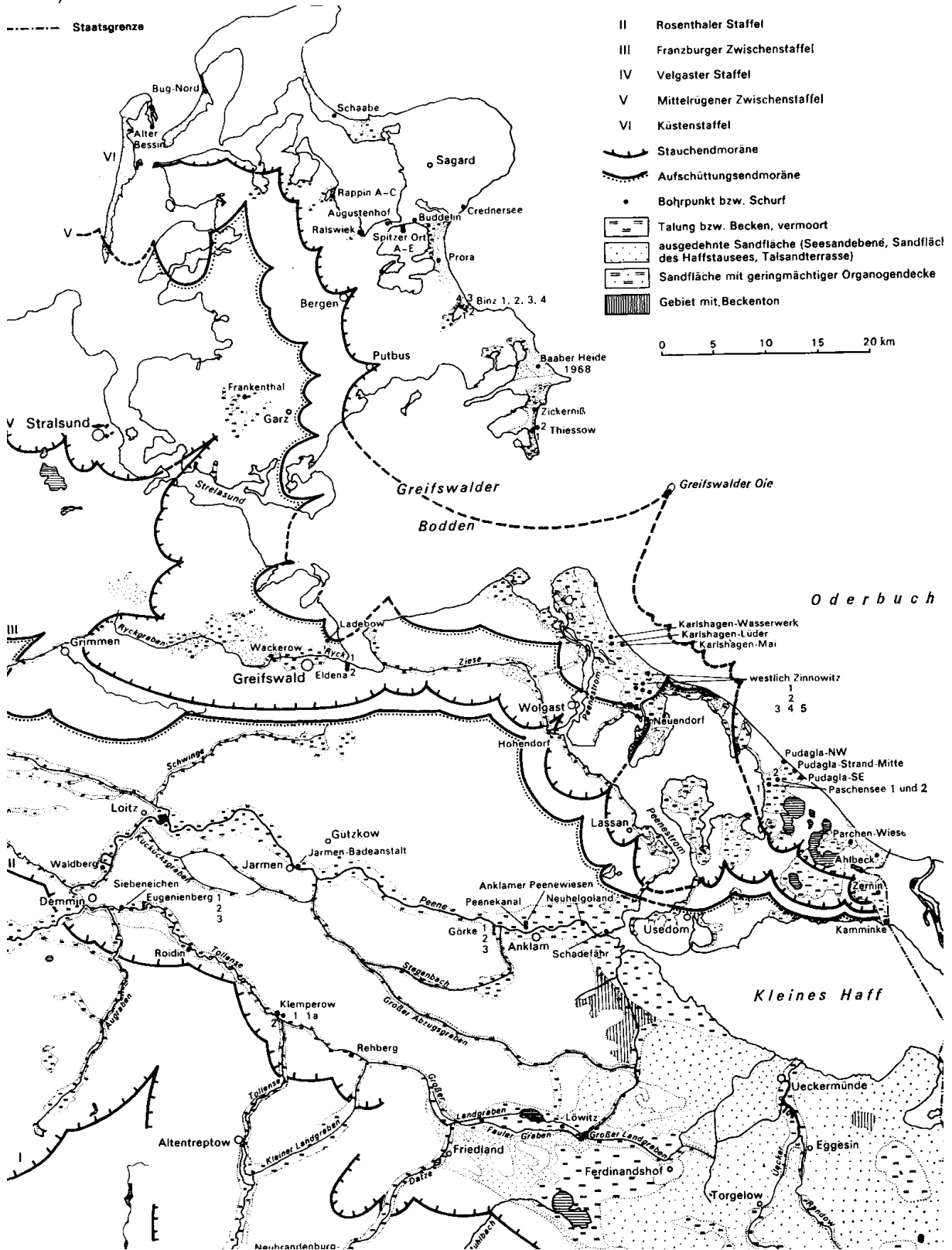
Tabelle 7: Bestandserfassung und Bewertung des Schutzgutes Klima

Lfd. Nr.	Vorhaben	Bestandsbesonderheiten	Bewertung
1	Eggesin Abrundung der Ortsstruktur, an der L 32	Kaltluftproduktionsfunktion Luftaustauschfunktion	gering
2	„Abrundung der Ortsstruktur, im Bereich Goetheweg	Kaltluftproduktionsfunktion	gering
3	Abrundung der Ortsstruktur, in Hoppenwalde	Kaltluftproduktionsfunktion	gering
4	Erweiterung Firmengelände Hanning - Werke südlich der VG 76	Kaltluftproduktionsfunktion	gering
5	Erweiterung Sondergebiet Fremdenverkehr am Wasserwanderrastplatz	Sauerstoffproduktionsfunktion Staubbindungsfunktion	mittel

2.1.5 Landschaftsbild

Das Relief des Plangebietes entstand vor 12.000 bis 15.000 Jahren in der Pommerischen Phase der Weichseleiszeit. „In der Zeit des Abschmelzens des Inlandeises von der Rosenthaler Staffel bis zur vollen Ausprägung der Velgaster Staffel hatte der Haffstausee seine maximale Ausdehnung erreicht.

Abbildung 3: Geländeformen infolge der letzten Eiszeit (Quelle: Physische Geographie, 1991)



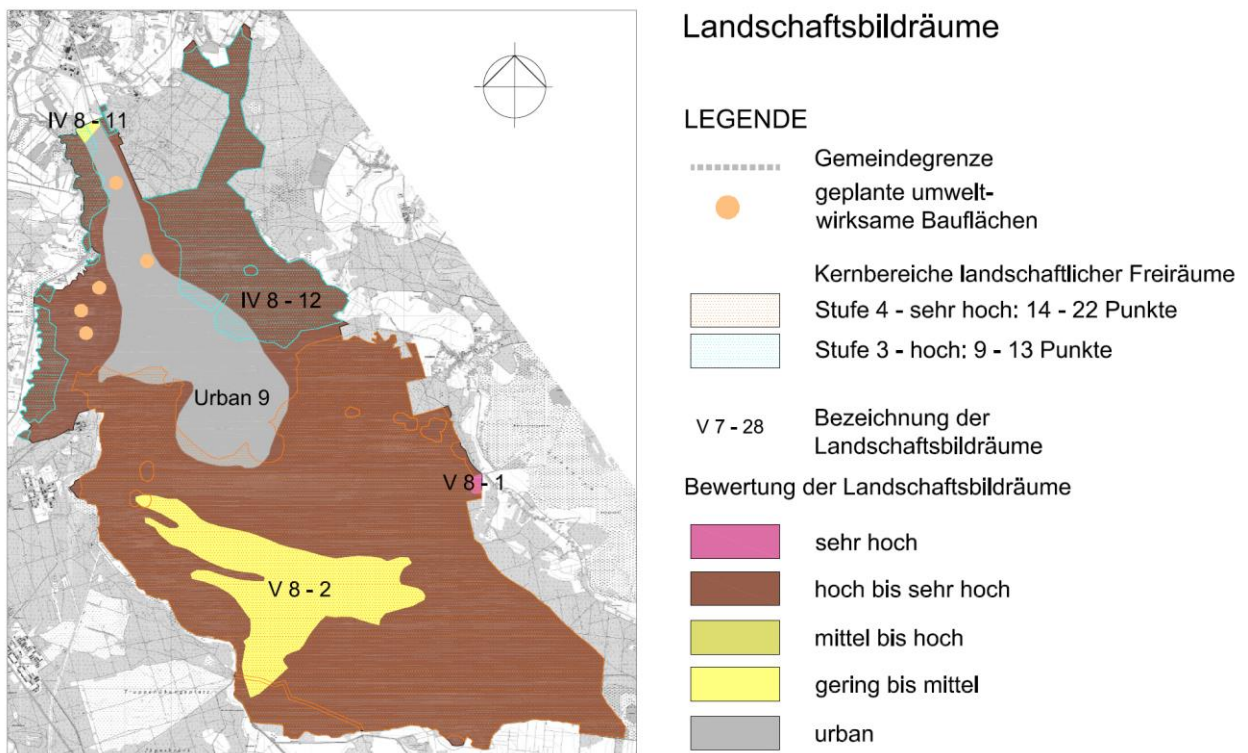
In ihm sind nicht nur das Schmelzwasser des Inlandeises und das Anstauwasser der umliegenden Toteisgebiete, sondern auch Flusswasser aus südlicheren Räumen, so z.B. über die Randow – Rinne gesammelt worden“ (Physische Geographie, 1991). Durch diese Vorgänge sammelten sich im Bereich des Haffstausees mineralische Abschlammungen, aus welchen sich die heutigen ausgedehnten Sandflächen entwickelten.

Entsprechend seiner Entstehung stellt sich das Gemeindegebiet heute als flaches Gelände mit karger Vegetation und ausgedehnten Kiefernwäldern dar. Struktur erhält das Gemeindegebiet durch die Wasserläufe, die Heideflächen und die Verlandungsseen. Über das ganze Gemeindegebiet verteilt, gibt es Alleeen, Baumreihen, Hecken und Gehölzgruppen.

Eine Analyse der Landschaftsbildräume und die Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit erfolgte im Rahmen der „Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg – Vorpommern“ im Maßstab 1:50.000 im Zeitraum von 1993 und 1995 im Auftrag des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg – Vorpommern.

Die Abgrenzung von Landschaftsbildräumen erfolgte auf der Basis von Raumausgrenzungen, welche optische Barrieren und Naturraumgrenzen nutzt. Im Gemeindegebiet befinden sich folgende Landschaftsbildräume:

Abbildung 4: Landschaftsbildräume im Untersuchungsgebiet (Quelle: LINFOS lighth, KartenportalUmwelt MV des LUNG MV, Stand 2014)



Auf Grundlage der Kriterien: Vielfalt, Eigenart, Naturnähe/ Kulturgrad und Schönheit wurden diese Landschaftsbildräume analysiert und ihre Schutzwürdigkeit auf einer vierstufigen Skala bewertet.

	IV 8 - 11
Bebautes Umland von Ueckermünde Ueckermünder Heide (östlicher Teil)	IV 8 - 12
Ahlbecker Seegrund (Fenn)	V 8 - 1
Militärgelände Torgelow - Eggesin	V 8 - 2

Das Gemeindegebiet liegt laut LINFOS MV (LUNG), Kartenportal Umwelt Mecklenburg – Vorpommern, hier unter landesweiter Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale, Landschaftlicher Freiraum - Kernbereiche zum überwiegenden Teil in unzerschnittenen Freiräumen der Stufe 4 und zu einem Drittel in Freiräumen der Stufe 3.

Die Vorhabenflächen liegen entsprechend Abbildung 3 in Landschaftsbildräumen folgender Wertigkeit:

Tabelle 8: Bestandserfassung und Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild

Lfd. Nr.	Vorhaben	Bestandsbesonderheiten	Bewertung lt. LINFOS
1	Eggesin Abrundung der Ortsstruktur, an der L 32	Ueckermünder Heide unstrukturiertes, unbewegtes, zur Landschaft geöffnetes Gelände am Ortsrand, dirket an der L32, Blick zum Wald	mittel - hoch
2	„Abrundung der Ortsstruktur, im Bereich Goetheweg	urban, unstrukturiertes, unbewegtes, zur Landschaft geöffnetes Gelände am Ortsrand, Blick zum Wald	gering
3	Abrundung der Ortsstruktur, in Hoppenwalde	urban, unstrukturiertes, unbewegtes, zur Landschaft geöffnetes Gelände am Ortsrand, Blickbeziehung zur Ueckerniederung	gering
4	Erweiterung Firmengelände Hanning - Werke südlich der VG 76	Ueckermünder Heide unstrukturiertes, unbewegtes, zur Landschaft geöffnetes Gelände am Ortsrand, Blick zum Wald	mittel - hoch
5	Erweiterung Sondergebiet Fremdenverkehr am Wasserwanderrastplatz	Ueckermünder Heide ebenes, gehölzbestandenes, touristisch genutztes Gelände an der Randow	mittel - hoch

2.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Gemeindegebiet gibt es eine Vielzahl von Boden- und Baudenkmälern. Diese sind im Flächennutzungsplan verzeichnet und in der Begründung zum Flächennutzungsplan erläutert.

Ein blaues Bodendenkmal befindet sich auf der Vorhabenfläche am Wasserwanderrastplatz. Weitere Kulturdenkmale befinden sich nicht auf den Vorhabenflächen.

2.1.7 Natura – Gebiete

Das Gemeindegebiet beinhaltet Teile der Natura – Gebiete

FFH - Gebiet Uecker von Torgelow bis zur Mündung	DE 2350-303,
FFH - Gebiet Waldhof, Jägerbrück und Schwarzer See	DE 2350-301,
FFH - Gebiet Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See	DE 2351-301,
SPA - Gebiet Ueckermünder Heide	DE 2350-401.

Diese weisen die nachfolgend dargestellten Merkmale und Schutzziele auf.

FFH-Gebiet „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“ (DE 2350-303)

Erhaltungsziel

Im Standard - Datenboden wird unter „Gebietsmanagement und maßgebliche Pläne“ der „Erhalt und die teilweise Entwicklung eines Fließgewässerabschnitts mit gewässerbegleitenden Wäldern und Vorkommen von charakteristischen FFH-Arten“ genannt.

Tabelle 9: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet

LRT 1130	Ästuar
LRT 3150	Natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme
LRT 3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation
LRT 9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
LRT 91E0	Erlen-/Eschenwald und Weichholzauenwald an Fließgewässern

Tabelle 10: Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
Biber	<i>Castor fiber</i>

Tabelle 11: Fische, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>
Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>

FFH-Gebiet „Waldhof, Jägerbrück und Schwarzer See“ (DE 2350-301)

Erhaltungsziel

Im Standard - Datenboden wird unter „Gebietsmanagement und maßgebliche Pläne“ der „Erhalt einer militärisch genutzten Offenland- und Waldlandschaft sowie nährstoffärmerer Moore mit dystrophen Gewässern und mehreren FFH-Arten“ genannt.

Tabelle 12: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet

LRT 2330	Sandtrockenrasen auf Binnendünen
LRT 3160	Moorgewässer
LRT 4030	Trockene Heidegebiete
LRT 7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
LRT 9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
LRT 91E0	Erlen-/Eschenwald und Weichholzauenwald an Fließgewässern

Tabelle 13: Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Biber	<i>Castor fiber</i>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>

Tabelle 14: Pflanzen, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>
------------------	-------------------------

FFH-Gebiet „Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See“ (DE 2351-301)

Erhaltungsziel

Im Standard - Datenboden wird unter „Gebietsmanagement und maßgebliche Pläne“ der „Erhalt und die teilweise Entwicklung großflächiger Moorlebensräume mit zahlreichen FFH-Arten sowie weiterer angrenzender FFH-Lebensraumtypen“ genannt.

Tabelle 15: Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Gebiet

LRT 2330	Sandtrockenrasen auf Binnendünen
LRT 3150	Natürliche nährstoffreiche Seen und Altarme
LRT 6230	Feuchte Hochstaudenfluren
LRT 6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichen und lehmigen Böden
LRT 7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
LRT 7230	Kalkreiche Niedermoore
LRT 9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
LRT 91E0	Erlen-/Eschenwald und Weichholzaunenwald an Fließgewässern

Tabelle 16: Säugetiere, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
------------	--------------------

Tabelle 17: Amphibien und Reptilien, laut Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt

Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>

Tabelle 18: Wirbellose, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>

Tabelle 19: Pflanzen, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

Firnisländendes Sichelmoos	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>
Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>

Alle FFH - Gebiete liegen außerhalb eines möglichen Wirkungsbereiches der Vorhabenflächen.

SPA - Gebiet „Ueckermünder Heide“ (2350-401)

Erhaltungsziele

Da kein Erhaltungsziel im Standard - Datenboden formuliert ist, gilt die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie und deren Habitate.

Tabelle 20: Vogelarten nach Anhang I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

Art	Wissenschaftlicher Name	Anhang I	RL M-V
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	X	3
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	X	2
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	X	1
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	X	2

Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	X	2
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	X	3
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	X	1
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	X	3
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	X	1
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	X	
Kranich	<i>Grus grus</i>	X	3
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	X	2
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	X	3
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	X	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	X	2
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	X	2
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	X	0
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	X	1
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	X	3
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		2
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>		2
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>		3
Große Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>		1
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>		1

Tabelle 21: Entfernungen der Vorhabenflächen zum SPA - Gebiet

Lfd. Nr.	Vorhaben	
1	Eggesin Abrundung der Ortsstruktur an der L 32	335 m
2	„Abrundung der Ortsstruktur, im Bereich Goetheweg	236 m
3	Abrundung der Ortsstruktur, in Hoppenwalde	275 m
4	Erweiterung Firmengelände Hanning - Werke südlich der VG 13	262 m
5	Erweiterung Sondergebiet Fremdenverkehr am Wasserwanderrastplatz	100 m

Das SPA - Gebiet liegt im Wirkungsbereich aller Vorhaben außer des Vorhabens "Eggesin Abrundung der Ortsstruktur an der L 32".

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern treten verschiedenartige Wechselwirkungen auf. Die unversiegelten Graslandflächen, die Wälder, Hecken, Pflanzungen und Bäume im Gemeindegebiet sind Lebensraum und schützen die Bodenoberfläche vor Erosion, binden das

Abbildung 5: Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern im Gemeindegebiet

Lesrichtung ↓	Mensch	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		+	+	0	+	+	0	+	+
Pflanzen	-		+	+	+	0	0	+	0
Tiere	-	+		+	+	0	0	+	0
Boden	--	+	+		0	0	0	0	0
Wasser	--	+	0	--		0	0	0	0
Klima	-	+	0	0	+		0	+	0
Luft	-	+	0	0	0	+		+	0
Landschaft	-	++	0	0	0	+	0		+
Kultur- und Sachgüter	0	-	0	0	0	0	0	+	

- - stark negative Wirkung

- negative Wirkung

0 neutrale Wirkung

+ positive Wirkung

++ sehr positive Wirkung

Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung und die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoffproduktion und Staubbindung klimaverbessernd. Die stehenden und fließenden Gewässer wirken als Wasserreservoir und ebenfalls klimaverbessernd. Gehölze und Gewässer sind positive Landschaftselemente. Für den Menschen haben sie Erholungsfunktion.

Der Mensch beeinflusst sämtliche Schutzgüter durch sein Wirken. Intensive landwirtschaftliche sowie forstwirtschaftliche Nutzungen haben beispielsweise eher negative Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Tier- und Pflanzenwelt, auf die Beschaffenheit des Bodens, auf das Wasserregime und das Erscheinungsbild der Landschaft. Ein behutsamer Umgang mit den Umweltgütern hingegen sorgt für ein intaktes Gleichgewicht des Naturhaushaltes.

2.2. Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1. Entwicklung bei Durchführung der Planung

2.2.1.1 Mensch

Durch die Vorhaben ändert sich die Situation für das Schutzgut Mensch nicht. Die durch die Mehrbebauung verursachte Immissionserhöhung ist unerheblich. Nur bei der Erweiterung des Firmengeländes der Hannig - Werke als mögliche Industrieansiedlung könnte es Unvereinbarkeiten mit den nebenliegenden Mischgebieten geben. Dies ist durch entsprechende Maßnahmen zu unterbinden. Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte gehen für den Menschen vom Vorhaben keine gesundheitlichen Gefahren aus.

Die Erholungsfunktion wird nicht beeinträchtigt, da es sich bei allen Vorhabenflächen um ortsnahe, vom Menschen beeinträchtigte, für die Erholungsfunktion zur Zeit unbedeutende Bereiche handelt (Landwirtschaft, Bebauung, Infrastruktur) und die die geplanten Vorhaben der Umgebungsnutzung angepasst sind. Das Überflutungsrisiko ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.

Tabelle 22: Entwicklung der Funktion für den Menschen

Lfd. Nr.	Vorhaben	Bestandsbesonderheiten	Tendenz
1	Eggesin Abrundung der Ortsstruktur, an der L 32	Nähe Misch- und Gewerbeflächen, Bahn und L32, Lärm + Staubbelastung, Stadtrandlage wenig Blickbeziehungen, hohes Überflutungsrisiko	keine Änderung
2	„Abrundung der Ortsstruktur, im Bereich Goetheweg	Nähe Wohngebiete, Bahn und L28, Lärm + Staubbelastung mittel, Stadtrandlage, wenig Blickbeziehungen	keine Änderung
3	Abrundung der Ortsstruktur, in Hoppenwalde	Nähe Wohngebiete und L28 Lärm + Staubbelastung gering, Stadtrandlage mit Blickbeziehungen	keine Änderung
4	Erweiterung Firmengelände Hannig - Werke südlich der VG 76	Nähe Gewerbeflächen und VG 76, Lärm + Staubbelastung, Stadtrandlage wenig Blickbeziehungen, hohes Überflutungsrisiko	keine Änderung
5	Erweiterung Sondergebiet Fremdenverkehr am Wasserwanderrastplatz	Nähe Stadtkern, Bahn und L32, Lärm + Staubbelastung mittel, Stadtrandlage mit Blickbeziehungen, hohes Überflutungsrisiko	Verbesserung der Erholungsfunktion

2.2.1.2 Flora/ Fauna

Flora

Es werden Lebensräume mit überwiegend geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit zerstört. In Form von Freiflächen werden neue, auf Ackerflächen ggf. höherwertige, Biotope entstehen. Bei Erhaltung des vorhandenen Großgrüns und bei einer Bepflanzung der nicht verbauten Flächen ist anzunehmen, dass sich die Anzahl der Strukturen erhöht, wodurch wiederum Nahrungs- und Lebensraum geschaffen wird. Es kann daher von einem funktionalen Ausgleich der Beeinträchtigungen, zumindest auf den Ackerflächen, ausgegangen werden.

Tabelle 23: Entwicklung des Schutzgutes Flora

Lfd. Nr.	Vorhaben	Bestandsbesonderheiten	Tendenz
1	Eggesin Abrundung der Ortsstruktur, an der L 32	Acker	Überbauung von Acker als Biotoptyp von geringer ökologischer Bedeutung
2	„Abrundung der Ortsstruktur, im Bereich Goetheweg	Acker	Überbauung von Acker als Biotoptyp von geringer ökologischer Bedeutung, ggf. Aufwertung der Freiflächen durch Gärten
3	Abrundung der Ortsstruktur, in Hoppenwalde	Acker	Überbauung von Acker als Biotoptyp von geringer ökologischer Bedeutung, ggf. Aufwertung der Freiflächen durch Gärten
4	Erweiterung Firmengelände Hanning - Werke südlich der VG 76	Acker	Überbauung von Acker als Biotoptyp von geringer ökologischer Bedeutung
5	Erweiterung Sondergebiet Fremdenverkehr am Wasserwanderrastplatz	Sonstige Grünanlage mit Altbäumen Vorkommen geschützter Einzelbäume	Überbauung von Grünanlage als Biotoptyp von mittlerer ökologischer Bedeutung, ev. Beseitigung von Gehölzen und geschützten Bäumen, Antrag erforderlich, sensible Planung erforderlich

Fauna

Das vermutlich vorhandene Spektrum faunistischer Arten lässt auf den Ackerflächen wenige negative Auswirkungen durch die Vorhaben erwarten, da die Lebensraumqualität dieses Biotoptypes gering ist. Im Bereich des Wasserwanderrastplatzes sind Bestandsaufnahmen und Konfliktanalysen bezüglich der Fledermaus-, Vogel-, Amphibien-, Reptilien- und Säugerarten im Vorfeld der Bebauung zu empfehlen.

Tabelle 24: Entwicklung des Schutzgutes Fauna

Lfd. Nr.	Vorhaben	Bestandsbesonderheiten	Tendenz
1	Eggesin Abrundung der Ortsstruktur, an der L 32	Acker hat geringe Lebensraumqualität durch ständige landwirtschaftliche Bearbeitung	Durch Schaffung strukturreicher Freiflächen, bei Erhaltung von Grossgrün, Entstehung neuer Lebensräume für störungsunempfindliche faunistische Arten, Prüfung auf B-Plan - Ebene erforderlich
2	„Abrundung der Ortsstruktur, im Bereich Goetheweg	Acker hat geringe Lebensraumqualität durch ständige landwirtschaftliche Bearbeitung	
3	Abrundung der Ortsstruktur, in Hoppenwalde	Acker hat geringe Lebensraumqualität durch ständige landwirtschaftliche Bearbeitung	
4	Erweiterung Firmengelände Hanning - Werke südlich der VG 76	Acker hat geringe Lebensraumqualität durch ständige landwirtschaftliche Bearbeitung	
5	Erweiterung Sondergebiet Fremdenverkehr am Wasserwanderrastplatz	Lebensraumpotenzial für störunanfällige Arten wegen dichten Gehölzbestandes und der Nähe zur Randow	

Für rastende und durchziehende Arten haben die Ergänzungsflächen keine Bedeutung. Eine Beeinträchtigung der Greif- und Großvogelarten durch Reduzierung von Nahrungshabitaten ist aufgrund der geringen Größe und der Ortsnähe der Flächen nicht gegeben.

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich streng und besonders geschützter Arten ist bei den Vorhabenflächen auf Acker nicht absehbar, da die Lebensraumausstattungen der Plangebiete aufgrund der relativ hohen anthropogenen Vorbelastungen nicht den Anforderungen dieser Arten entsprechen und die Wirkungen der Vorhaben voraussichtlich so gering sein werden, dass über die Plangebiete hinaus keine Beeinträchtigungen erfolgen werden. Die Fläche am Wasserwanderrastplatz hat hingegen Potenzial für verschiedene faunistische Arten. Eine endgültige Aussage zu möglichen Konflikten ist auf FNP - Ebene nicht möglich, da die Wirkungen der Vorhaben nicht bekannt sind.

In den nachfolgenden Planungsstufen sind Vorkommen streng geschützter Arten und bedeutsamer europäischer Vogelarten und durch die Planungen entstehende artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere die des Wasserwanderrastplatzes, sowie notwendige Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln und darzustellen.

2.2.1.3 Boden/ Wasser

Die zusätzliche Versiegelung von Grundflächen stellt einen Eingriff in die Bodenfunktion dar. Der versiegelte Boden geht für das Bodenleben als Träger biotischer Substanz verloren. Das Oberflächenwasser soll auf den Grundstücken versickert werden. Das Grundwasserangebot wird sich nicht verringern.

Tabelle 25: Entwicklung der Schutzgüter Boden, Grundwasser

Lfd. Nr.	Vorhaben	Bestandsbesonderheiten	Tendenz
1	Eggesin Abrundung der Ortsstruktur, an der L 32	Grundwasserflurabstand < 2 m, landwirtschaftliche Nutzung, nichtbindiges Deckungsmaterial, geringe natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens	Versiegelung von Boden dadurch Veränderung der Bodenstruktur, des Bodenlebens und der Bodenfunktion, Kompensation durch multifunktional wirkende Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes in das Schutzgut Flora, Oberflächenwasser sollte vor Ort versickert werden. Dadurch bleibt der Grundwasserhaushalt stabil. Trinkwasserschutzvorschriften werden nicht berührt.
2	„Abrundung der Ortsstruktur, im Bereich Goetheweg	Grundwasserflurabstand < 2 - 5 m, landwirtschaftliche Nutzung, nichtbindiges Deckungsmaterial, geringe natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens	
3	Abrundung der Ortsstruktur, in Hoppenwalde	Grundwasserflurabstand < 2 m, landwirtschaftliche Nutzung, nichtbindiges Deckungsmaterial, geringe natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens	
4	Erweiterung Firmengelände Hanning - Werke südlich der VG 76	Grundwasserflurabstand < 2 m, landwirtschaftliche Nutzung, nichtbindiges Deckungsmaterial, geringe natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens	
5	Erweiterung Sondergebiet Fremdenverkehr am Wasserwanderrastplatz	Grundwasserflurabstand < 2 m, touristische Nutzung, nichtbindiges Deckungsmaterial, geringe natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens	

2.2.1.4 Klima / Luft

Die großräumigen Klima- und Luftverhältnisse bleiben durch die geplanten Maßnahmen unbeeinträchtigt. Kleinräumig können sich geringe Veränderungen ergeben.

Tabelle 26: Entwicklung der Schutzgüter Klima/ Luft

Lfd. Nr.	Vorhaben	Bestandsbesonderheiten	Tendenz
1	Eggesin Abrundung der Ortsstruktur, an der L 32	Kaltluftproduktionsfunktion Luftaustauschfunktion	Die Luftqualität wird sich durch die geringe Immissionszunahme durch erhöhten KFZ – Verkehr und Heizbetrieb nicht verändern. Bei Erhaltung des Großgrüns und Neupflanzungen wird die Sauerstoffproduktionsfunktion und Staubbindungsfunktion nicht beeinträchtigt. Vorhandene Kaltluftproduktionsfunktionen und Luftaustauschfunktionen werden durch die Bebauung gestört.
2	„Abrundung der Ortsstruktur, im Bereich Goetheweg	Kaltluftproduktionsfunktion	
3	Abrundung der Ortsstruktur, in Hoppenwalde	Kaltluftproduktionsfunktion	
4	Erweiterung Firmengelände Hanning - Werke südlich der VG 76	Kaltluftproduktionsfunktion	
5	Erweiterung Sondergebiet Fremdenverkehr am Wasserwanderrastplatz	Sauerstoffproduktionsfunktion Staubbindungsfunktion	

2.2.1.5 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird, durch die an den Ortsrändern liegenden Vorhaben beeinträchtigt. Eine landschaftsangepasste Planung ist bei allen Vorhaben zwingend notwendig um in jedem Fall einen proportionierten Ortsrand mit angemessenem Übergang zur Landschaft herzustellen.

Tabelle 27: Entwicklung des Schutzgutes Landschaftsbild

Lfd. Nr.	Vorhaben	Bestandsbesonderheiten	Tendenz
1	Eggesin Abrundung der Ortsstruktur, an der L 32	Ueckermünder Heide unstrukturiertes, unbewegtes, zur Landschaft geöffnetes Gelände am Ortsrand, direkt an der L32, Blick zum Wald	Lückenschließung, Verbauung einer Sichtachse L32 - Landschaft, keine Beeinträchtigung auf Grund von Vorbelastung
2	„Abrundung der Ortsstruktur, im Bereich Goetheweg	urban, unstrukturiertes, unbewegtes, zur Landschaft geöffnetes Gelände am Ortsrand, Blick zum Wald	Ergänzung des Ortsrandes, Verbauung einer Sichtachse Goetheweg - Wald
3	Abrundung der Ortsstruktur, in Hoppenwalde	urban, unstrukturiertes, unbewegtes, zur Landschaft geöffnetes Gelände am Ortsrand, Blickbeziehung zur Ueckerniederung	Lückenschließung Verbauung einer Sichtachse Laubenweg - Landschaft keine Beeinträchtigung auf Grund von Vorbelastung

4	Erweiterung Firmengelände Hanning - Werke südlich der VG 76	Ueckermünder Heide unstrukturiertes, unbewegtes, zur Landschaft geöffnetes Gelände am Ortsrand, Blick zum Wald	keine Beeinträchtigung auf Grund von Vorbelastung
5	Erweiterung Sondergebiet Fremdenverkehr am Wasserwanderrastplatz	Ueckermünder Heide ebenes, gehölzbestandenes, touristisch genutztes Gelände an der Randow	bei sensibler Planung, Aufwertung durch Neuordnung möglich

2.2.1.6 Natura – Gebiete

Das SPA - Gebiet liegt im Wirkungsbereich aller Vorhaben außer des Vorhabens "Eggesin Ab- rundung der Ortsstruktur an der L 32" aber alle FFH - Gebiete liegen außerhalb eines möglichen Wirkungsbereiches der Vorhabenflächen. Prüfungen, ob die FFH - Gebiete durch die Vorhaben beeinträchtigt werden, sind somit nicht erforderlich.

Tabelle 28: Lebensraumsprüche der Zielarten des SPA – Gebietes „Ueckermünder Heide DE 2350-401“:

Vogelarten	Lebensraumsprüche der Arten
Eisvogel	mäßig, schnell fließende oder stehende, klare Gewässern mit Kleinfischbestand Sitzwarten und Gehölzen Brutplätze sind Steilufer, große Wurzelteller umgestürzter Bäume Hohlwege und Gruben
Brachpieper	wohnt und brütet in trockenem, offenem Gelände
Schreiadler	wohnt und brütet in naturnahen Wäldern mit angrenzenden extensiv genutzten Flächen
Rohrdommel	gut erhaltene, ausgedehnte Schilf- und Röhrichtbestände
Ziegenmelker	trockene, wärmebegünstigte, offene Landschaften
Weißstorch	offene und halboffene Landschaften, feuchte und wasserreiche Gegenden
Schwarzstorch	alte geschlossene Wälder mit Still- und Fließgewässern
Rohrweihe	ausgedehnte Röhrichte
Wachtelkönig	deckungsreiche Vegetation mit mindestens 35 cm Wuchshöhe, Seggen, Pfeifengras- oder Iriswiesen, extensiv genutzte Agrarflächen, Weidewiesen, Verlandungszonen
Schwarzspecht	Wälder
Kranich	Feuchtgebiete
Seeadler	ungestörte Gewässerbereiche
Neuntöter	offenes Gelände mit Gehölzen und niedriger Bodenvegetation mit Insekten
Heidelerche	sonnige, trockene Offenflächen in oder am Rande von Wäldern
Blaukehlchen	schilffreie Gewässer
Fischadler	fischreiche langsam fließende oder stehende Gewässer mit benachbarten ungestörten Brutmöglichkeiten in Form von Bäumen u. ä.
Goldregenpfeifer	weite Moorlandschaften, offenen Bergwiesen und Heiden
Tüpfelsumpfhuhn	Sumpfbereiche, Niedermoore, Seggenbestände
Sperbergrasmücke	offenes Gelände mit Gehölzen und niedriger Bodenvegetation mit Insekten

Wachtel	offene Landgebiete
Bekassine	Feuchtwiesen, offenes Sumpfland
Wendehals	offene, halboffene klimatisch begünstigte Landschaften mit einzelnen Bäumen
Große Brachvogel	Moore, Feuchtwiesen
Wiedehopf	wärmeexponierte, trockene, nicht zu dicht baumbestandene Gebiete mit nur kurzer oder überhaupt spärlicher Vegetation

Nur die Vorhabenfläche "Erweiterung Sondergebiet Fremdenverkehr am Wasserwanderrastplatz" entspricht teilweise den in Tabelle 28 aufgeführten Lebensraumansprüchen.

Nach § 19c Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines „Natura 2000“ Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten das SPA - Gebiet erheblich beeinträchtigen kann.

Eine Beurteilung der Beeinträchtigung des außerhalb der Vorhabenfläche gelegenen SPA - Gebietes durch das Vorhaben, ist auf FNP - Ebene nicht möglich, da die Merkmale des Vorhabens nicht bekannt sind. Auf B- Plan - Ebene ist zunächst eine FFH - Vorprüfung und ggf. eine FFH - Hauptprüfung bezüglich des SPA - Gebietes „Ueckermünder Heide DE 2350-401“ für das Vorhaben "Erweiterung Sondergebiet Fremdenverkehr am Wasserwanderrastplatz" durchzuführen.

2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine Veränderungen im ökologischen Sinn ergeben, da die Vorhabenflächen als Siedlungsbereiche/Siedlungsrandbereiche auch in Zukunft ständiger anthropogener Nutzung und Veränderung unterworfen wären.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

2.3.1 Minimierungsmaßnahmen

1. Bei Festsetzung der Nutzung im Rahmen der nächsten Planstufe dürfen keine Nutzungen zugelassen werden, welche die gesetzlich zulässigen Immissionen überschreiten, um die umgebenden Wohngebiete keiner höheren Belastung als bisher auszusetzen.
2. Das anfallende Oberflächenwasser ist möglichst zu versickern.
3. Die Gebäudeplanung ist landschaftsverträglich zu erstellen.
4. Großgrün ist weitestgehend zu erhalten.
5. Richtung Landschaft sind die Vorhabenflächen abzupflanzen.
6. Beim Vorhaben "Erweiterung Sondergebiet Fremdenverkehr am Wasserwanderrastplatz" sind artenschutzrechtliche Belange im Vorfeld der Bauarbeiten zu analysieren.
7. Bei nachfolgenden Planungen ist das Hochwasserrisiko zu beachten.
8. Beim Vorhaben "Erweiterung Sondergebiet Fremdenverkehr am Wasserwanderrastplatz" sind denkmalschutzrechtliche Belange im Vorfeld der Bauarbeiten zu beachten.

2.3.2 Kompensationsmaßnahmen

Die Eingriffsregelung ist auf der nächsten Planungsebene abzuarbeiten.

Untersuchungen zum Umweltbericht haben ergeben, dass von den geplanten Vorhaben keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen sein werden. Daher werden die vorgefundenen Biotoptypen als Grundlage zur Bewertung des Eingriffes und zur Ermittlung multifunktional wirkender Kompensationsmaßnahmen dienen. Eine additive Ermittlung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen bezogen auf andere Schutzgüter wird im Allgemeinen nicht erforderlich sein. Eine Ausnahme stellt das Vorhaben "Erweiterung Sondergebiet Fremdenverkehr am Wasserwanderrastplatz" dar. Hier werden ggf. zusätzliche Kompensationsmaßnahmen bezogen auf das Schutzgut "Fauna" notwendig.

Rechtsverbindliche Festsetzungen zur Minimierung, zum Ausgleich oder zum Ersatz von Beeinträchtigungen sollen die Bebauungspläne und andere städtebauliche Satzungen treffen.

Der in diesem Zusammenhang ermittelte Kompensationsbedarf sollte primär mit folgenden Maßnahmen auf den Vorhabenflächen gedeckt werden.

1. Auf unversiegelten Bauflächen sollte möglichst viel Grünmasse (in Form von Baumpflanzungen) entwickelt werden.

Eingriffe, welche nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Vorhabenflächen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden können, sind durch externe Maßnahmen zu kompensieren. Da das Gemeindegebiet bereits einen sehr hohen Gehölzbestand aufweist, sind flächige Pflanzungen im Gemeindegebiet nicht sinnvoll. Zu bedenken ist, dass mit Aufgabe der militärischen Nutzung die Heide- und Moorstandorte des Truppenübungsplatzes Jägerbrück durch sukzessive Überwucherung gefährdet sind und damit auch wichtige Lebensraumbausteine des Schreiadlers. Weiterhin sei auf die umzusetzenden Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie verwiesen. Folgende Maßnahmen zur Deckung externen Kompensationsbedarfes sollten verfolgt werden:

1. Pflanzungen von Alleen, Baumreihen und Hecken mit einheimischen langlebigen, landschaftswirksamen Laubgehölzen z.B. Eichen.
2. Entwicklung und Umsetzung von Nutzungskonzepten zur Erhaltung der Offenbiotope des Standortübungsplatzes Jägerbrück z.B. Beweidung, extensive Landwirtschaft.
3. Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen auf Grund der Nutzungsziele der Vorhaben und der Nähe zur vorhandenen Bebauung im gesamten Gemeindegebiet nicht. Die Ausweisung anderer Flächen würde zur Zersiedelung der Landschaft führen.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Biotopbeurteilung erfolgte auf Grundlage der Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände aus der „Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur 1998/ Heft 1“.

Die Kompensationsflächeneinschätzung erfolgte auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung – Mecklenburg – Vorpommern – Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/ Heft 3.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Gemeinde verpflichtet sich, alle 5 Jahre das Gemeindegebiet hinsichtlich des Planungsstandes des Flächennutzungsplanes und des Zustandes von Natur und Umwelt zu überprüfen.

Monitoring:

Gemäß § 4 BauGB überwacht die Gemeinde die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauvorhaben entstehen, um frühzeitig insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen.

Die Gemeinde verpflichtet die Vorhabenträger zur Dokumentation der Kompensationsmaßnahmen. Der Vorhabenträger bewertet und erfasst den Zustand der Kompensationsmaßnahmen auf verbaler und fotodokumentarischer Ebene innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten sowie im 1. und 3. Jahr nach Bauende.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Vorhaben sind auf Flächen mit geringer bis mittlerer naturräumlicher Ausstattung geplant. Die Flächen sind anthropogen vorbelastet. Negative Veränderungen sind vor allem in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Flora und Landschaftsbild zu erwarten. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch landschaftsgerechte Planung und Abpflanzungen so gering wie möglich zu halten. Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Flora sind auszugleichen. Großgrün ist weitestgehend zu erhalten. Trotz der Lage von vier Vorhaben in der Nähe zum SPA – Gebiet „Ueckermünder Heide DE 2350-401“ werden die Eingriffe als ausgleichbar beurteilt. FFH - Prüfungen, Artenschutzrechtliche Gutachten und Eingriffs- Ausgleichsbilanzierungen sind auf B- Plan - Ebene zu erstellen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht von den Vorhaben ausgehen.

Anhang

Anlagen 1-15